

**Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalter-  
rechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an  
Vereinschwalterschaft**

**- Abschlussbericht -**

**Arno Pilgram, Gerhard Hanak, Reinhard Kreissl, Alexander Neumann**

Wien, März 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1./ Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2./ Zur Statistik der Sachwalterschaft in Österreich</b> .....	<b>5</b>
2.1./ Grundlage und Beschränkungen der bisherigen SW-Kurzstatistik.....	5
2.2./ Eine neue und erweiterte Sachwalterschaftsstatistik auf der Grundlage der VJ.....	7
2.3./ Einschränkungen der neuen Sachwalterschaftsstatistik und Perspektiven der Optimierung ....	11
<b>3./ Die Sachwalterschaft in Österreich im Lichte der neuen SW-Statistik – Darstellung und Analyse der Entwicklung seit 2000</b> .....	<b>14</b>
3.1./ Aufrechte Sachwalterschaften, differenziert nach Art und Umfang der Sachwalterschaft.....	14
3.2./ Die Häufigkeit der Anregung von Sachwalterschaftsverfahren.....	19
3.3./ Die Beendigung der Sachwalterschaftsverfahren durch Einstellung, Bestellung von Sachwaltern und Aufhebung der Sachwalterschaft.....	21
3.4./ Die Bestellung von Sachwaltern nach Art und Umfang der Sachwalterschaft.....	26
<b>4./ Die Sachwalterschaft in Österreich im Lichte der neuen SW-Statistik – Darstellung und Analyse von regionalen Unterschieden</b> .....	<b>30</b>
4.1./ Überalterung und Anstaltenplätze als Determinanten der „Nachfrage“ nach Sachwalterschaft	30
4.2./ Die Befriedigung der Nachfrage – Arrangements zwischen Anregern, Gerichten und professionellen Sachwaltern .....	34
<b>5./ Kleinräumige Analysen zur (Entwicklung der) Rechtsanwendung: Ergebnisse der qualitativen Untersuchung in exemplarischen Gerichtssprengeln</b> .....	<b>37</b>
5.1./ Kriterien der Auswahl von Sprengeln für die qualitative Untersuchung.....	37
5.2./ Institutionelles Umfeld, Gerichtsorganisation und Sachwalterrechtskonzepte als Erklärungsfaktoren für regionale Differenzen .....	39
5.3./ Tableau.....	50
<b>6./ Das Alter der Betroffenen, die Dauer der Sachwalterschaft – Basisdaten für eine Prognose der Sachwalterschaftszahlen</b> .....	<b>58</b>
6.1./ Das Alter der Betroffenen bei Anregung der Sachwalterschaft, Bestellung des Sachwalters und Beendigung der Sachwalterschaft.....	58
6.2./ Das Alter der von aufrechter ständiger Sachwalterschaft Betroffenen an Stichtagen seit 1.1.2001.....	61
6.3./ Die Dauer der Sachwalterschaften.....	62
6.4./ Prognose der Entwicklung von Neubestellungen und Bestand von (ständigen) Sachwalterschaften .....	66
<b>7./ Der Bedarf an Vereinsachwaltern und seine derzeitige Deckung</b> .....	<b>71</b>
7.1./ Anteil der Vereinssachwalter-Bestellungen bei unterschiedlichen Personengruppen .....	72
7.2./ Hohe Anforderungen, fehlende oder ungeeignete Angehörige und die Nachfrage nach Vereinssachwaltern .....	77
7.3./ Anfragen und Bestellungen, Bedarf und Bedarfsdeckung.....	81
7.4./ Die Vereinssachwalterschaft als knappe Ressource, Ausweichstrategien und Zufriedenheit der Gerichte mit der getroffenen Lösung .....	86
7.5./ Folgerungen für die Bedarfsrechnung.....	88
<b>8./ Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse</b> .....	<b>90</b>
<b>9./ ANHANG: Fragebogen Bedarf Vereinssachwalterschaft</b> .....	<b>97</b>

## 1./ Einleitung

Auf Seiten der Justizverwaltung besteht Interesse an rechtssoziologischer Forschung im Bereich des Sachwalterrechts nicht zuletzt aufgrund von Unsicherheiten über den künftigen Bedarf an Vereinssachwaltern. Die Ressourcen für die Vereinssachwalterschaft aufzubringen, liegt im Verantwortungsbereich der Justiz und wird durch eine seit langem zu beobachtende Schere zwischen steigender Nachfrage nach Sachwalterschaft und Sparsamkeit bei öffentlichen Mitteln zunehmend schwierig.

Der Bedarf an Sachwaltern<sup>1</sup> im allgemeinen und an Vereinssachwaltern im besonderen wird prinzipiell durch „exogene“ wie durch „endogene“ Faktoren bestimmt. Erstere – wie insbesondere bestimmte demographische, sozialstrukturelle, epidemiologische sowie Entwicklungen im Bereich der sozialen Versorgung – lassen sich quantifizieren und in einem gewissen Maß auch voraussagen. Sie sind für Justiz und Justizrechtspolitik relevant, liegen aber außerhalb ihres direkten Einflussbereiches. Welche Faktoren das sind, gilt es zu wissen, um sie in der Justizverwaltung und -politik berücksichtigen zu können. Nun gibt es zwar begründete Vermutungen, dass etwa die Alterung der Gesellschaft und damit in Verbindung stehende Phänomene für die Sachwalterschaft Konsequenzen haben werden. Welche Aspekte der demographischen Entwicklung jedoch besonders und in welchem Ausmaß Einfluss auf die Sachwalterschaft nehmen, lässt sich erst ermessen und beziffern, wenn es für die Sachwalterrechtspraxis selbst Kennzahlen gibt, wenn man über die variable „Nachfrage“ nach Sachwalterschaft und deren „Befriedigung“ im zeitlichen und räumlichen Vergleich statistisch Daten verfügbar hat.

Solche Daten fehlen bislang auch, um die im Bereich der Justiz selbst liegenden Steuerungsmöglichkeiten im Sachwalterrecht auszuloten. Im eigenen Steuerungsbereich der Justiz, nicht zuletzt was den Bedarf an (Vereins-)Sachwalterschaft betrifft, liegen Rechtsprechung und Sachwaltervereinspolitik. Sie sind durch legislative Akte, begleitende Implementationsmaßnahmen sowie durch die Vereinsförderungspraxis prinzipiell gestaltbar. Dabei sollen jedoch der unabhängigen Rechtsprechung und der Vereinspolitik Spielräume für die professionelle „Bedarfsbestimmung“ gelassen werden, den Gerichten für die Entscheidung über die Sachwalterbestellung und den Vereinen für die professionelle Erfüllung der Sachwalteraufgaben mit den verfügbaren Ressourcen.

Unter dem Druck der exogenen Faktoren (wie der Alterung der Gesellschaft) gewinnt die Frage der Übersicht und Kontrolle über die endogenen Determinanten des Sachwalterbedarfs an Relevanz. Vor diesem Hintergrund ist das SWRÄG 2006 als der gezielte Versuch zu sehen, inflationären Tendenzen bei der Sachwalterschaft mit eigenen legislativen und organisatorischen Mitteln gegenzusteuern und durch die Etablierung der gesetzlichen Vertretung durch nächste Angehörige und die Vorsorgevollmacht sowie durch den Einsatz der Sachwal-

---

<sup>1</sup> Die durchgehende Wahl der männlichen Form in diesem Bericht erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit. In allen Fällen beziehen wird uns jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.

tervereine in einer Clearingfunktion Alternativen zu forcieren. Durch Investitionen in die Vereinssachwalterschaft sollte den gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Sachwalterschaft insgesamt zu größerer Wirksamkeit verholfen werden.

Inzwischen ist das neue Sachwalterrecht seit 1 ½ Jahren in Geltung und ist gut absehbar, welchen Effekt der Versuch der legislativen Steuerung gezeitigt hat.<sup>2</sup> Die Erfahrung mit der reformierten Sachwalterrechtspraxis im Vergleich zu Praxis vor der Reform zeigt, inwieweit der Bedarf an (Vereins-)Sachwalterschaft sich als rechtlich gestaltbar erwiesen hat und wo er weitgehend „unelastisch“, von exogenen Faktoren bestimmt bleibt, die in die Planung der Justiz als solche Eingang finden sollten.

In Rahmen dieses Projekts wird zunächst der Versuch unternommen, ein Bündel an statistischen Kennzahlen für die Sachwalterrechtspraxis zu gewinnen (vgl. Kap. 1). Dabei werden die beträchtlichen Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer auf der VJ (Verfahrenautomation Justiz) basierenden Sachwalterschaftsstatistik sichtbar gemacht.

Anhand dieser neuen Kennzahlen wird die Entwicklung der Sachwalterschaft seit dem Jahr 2000 und insbesondere unter dem Einfluss des SWRÄG 2006 beschrieben (vgl. Kap.2). Die Praxis des Post-Reformjahres 2008 (und nicht früherer Jahre) dient in weiterer Folge als Maßstab für Zukunftsprojektionen.

Die Spielräume in der Anwendung des Sachwalterrechts werden durch eine Analyse der regionalen Varianten der Rechtsanwendung verdeutlicht (vgl. Kap.3). Beim regionalen Vergleich werden auch soziodemographische Daten (zur Hochaltrigen- und Anstaltenbevölkerung in den Gerichtssprengeln) herangezogen, um festzustellen, welcher Anteil der Unterschiede in der Rechtsanwendung solchen „ökologischen“ (=Umwelt-)Faktoren geschuldet ist.

Der regionale Vergleich greift nicht nur auf statistische Daten, sondern auch auf qualitative Erhebungen (Experteninterviews) zurück. Damit wird gezeigt, welche (statistisch nicht erfassbaren) organisatorischen Arrangements oder ideellen Konzepte intervenieren und wie die Rechtsanwender selbst Unterschiede in der Rechtsanwendung erklären und rechtfertigen (vgl. Kap.4).

Die Vorhersage der künftigen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft auf der Basis der Kennziffern für die gegenwärtige Rechtspraxis ist ein zentrales Anliegen der vorliegenden Studie. Um den Erfordernissen einer Prognose gerecht zu werden, hat es einer zusätzlichen Auswertung der elektronischen VJ-Register durch das IRKS bedurft. Diese beschafft erstmals Information über das Alter der Betroffenen bei Beginn und Beendigung der Sachwalterschaft und zur Dauer der Betreuung. Erst diese Information erlaubt es, Wahrscheinlichkeiten des Eintritts der rechtlichen Stellvertretungsbedürftigkeit für verschiedene Altersgruppen zu bestimmen und die Entwicklung von Inzidenz- und Prävalenzzahlen (Zuwachs und Bestand)

---

<sup>2</sup> Kreissl Reinhard, Hanak Gerhard, Neumann Alexander, Pilgram Arno: Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neueren Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft. Wien (Forschungsbericht des IRKS) 2009

von Sachwalterschaft für eine demographisch sich wandelnde Gesellschaft abzuschätzen (vgl. Kap.5)

In welchen Fällen Sachwalterschaft eine „professionelle“ Aufgabe für qualifizierte Vereins-sachwalter ist und bleiben wird, ist nicht allein an den derzeit gegebenen Verbreitung der Vereinssachwalterschaft zu ermesen. Für welchen Typus von Betroffenen Vereinssachwalter gewählt und bei welchen Konstellationen aufgrund mangelhafter Ressourcen der Vereine Alternativen zur Vereinssachwalterschaft gefunden werden müssen *und* unbefriedigend bleiben, ist eine weitere Fragestellung der Untersuchung. Sie wurde mithilfe einer Umfrage unter RichterInnen zu beantworten versucht. Bei der Auswertung dieser Umfrage wurde bewusst zwischen frustrierter richterlicher Nachfrage und problematischer Unterdeckung des Bedarfs an Vereinssachwaltern unterschieden. Richterliche Kriterien für die Wahl der Vereinssachwalterschaft und Einschätzungen, in welchen Fällen diese schon derzeit empfindlich fehlt, geben weitere Hinweise für das Zukunftsszenario (vgl. Kap.6).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen beschließen den Bericht.

## **2./ Zur Statistik der Sachwalterschaft in Österreich**

Die Aufgabe des Projekts ist es, spezifische Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis bereitzustellen. Diese Kennzahlen sollen geeignet sein, die Rechtspraxis in ihrer regionalen und zeitlichen Variation (insbesondere auch vor und nach dem SWRÄG 2006) zu erfassen und zu beschreiben. Sie müssen die Anforderung erfüllen, die für Bedarfsschätzungen relevanten Informationen zu liefern. Bedarfsschätzungen in Bezug auf die Vereinssachwalterschaft benötigen Daten und Kennziffern zur Sachwalterrechtspraxis im allgemeinen, ohne die insgesamt abzubilden, die Subsidiarität der Vereinssachwalterschaft nicht sichtbar gemacht werden könnte. Insofern ist mit den Statistiken, welche die Sachwaltervereine zur Verfügung halten, für dieses Projekt nicht das Auslangen zu finden. Um Kennzahlen für die Dynamik der Entwicklung in der Sachwalterschaft sowie über die Möglichkeit zu erhalten, diese Dynamik mit rechtlichen Reformeingriffen zu verändern, braucht es Daten zu Bestand und Zugang/Abgang an Sachwalterschaften (und Alternativen) jeglicher Form über einen längeren Beobachtungszeitraum.

Um den Zweck der Studie zu erfüllen, war daher die statistische Darstellung der Sachwalterrechtspraxis in neuer Form und neuem Umfang zu erreichen. Statistisch zu erfassen waren auf der Grundlage bestehender Datensätze (d.h. der Verfahrensautomation Justiz, VJ)

- die Prävalenz und Inzidenz der Sachwalterschaft,
- die Verteilung der Sachwalterschaften nach Typus,
- regionale Sachwalterschaftsmuster,
- die Sachwalterschaftsalternativen (nach dem SWRÄG 2006),

sowie auf der Grundlage einer einmaligen Erhebung an Gerichten ferner

- die gerichtliche Nachfrage und Nachfragebefriedigung insbesondere bei der Vereinssachwalterschaft.

### 2.1./ Grundlage und Beschränkungen der bisherigen SW-Kurzstatistik

Was an statistischen Informationen über die Sachwalterrechtspraxis in Österreich bisher vorliegt, beruht auf Daten aus der VJ (Verfahrensautomation Justiz), dem elektronischen Register gerichtlicher Verfahren. Die VJ wurde 1995 eingeführt und 2003 grundlegend erneuert. Sie ist ein Kanzleibehelf mit der Funktion, den Stand eines gerichtlichen Verfahrens jederzeit feststellen, Termine verwalten, einen Teil des Schriftverkehrs automatisieren, den Aktenlauf verfolgen zu können etc.. Die Verfahrensautomation wurde ursprünglich nicht auch in Hinblick auf eine statistische Abbildung der Justizrechtspraxis, darunter der Sachwalterrechtspraxis entwickelt, was die statistische Darstellungen von „Sachwalterrechtstatsachen“ in Österreich erschwert und beeinträchtigt. Die nicht veröffentlichte, so genannte „SW-Kurzstatistik“, die der Justizverwaltung verfügbar ist, ist ein Nebenprodukt der VJ und zählt den „Sachwalterschaftsanfall“ (der in einer Berichtsperiode übernommen bzw. erledigt wurde und neu angefallen bzw. verblieben ist) und sog. „SW-Vorgänge“ (darunter richterliche und Angelegenhei-

ten der Vermögensverwaltung gesondert ausgewiesen). Die SW-Kurzstatistik hat die Aufgabe und den Charakter einer Gerichtsgeschäftsstatistik.

Grundsätzlich sind Anfalls- und Erledigungs-, insbesondere Bestellungszahlen (für einen definierten örtlichen Bereich und Zeitraum) ein wichtiges und für Bedarfsprognosen unverzichtbares Datum zur Sachwalterrechtspraxis. Die bisherige SW-Kurzstatistik ist entsprechend der Funktion der VJ für Verfahrensverwaltung und Personalanforderungsrechnung jedoch verfahrens- und nicht personenstatistisch ausgelegt. Gezählt werden nicht Personen, über die ein SW-Verfahren geführt und für die ein Sachwalter bestellt wird, sondern Anregungen, die zu einem Verfahren (einer Verfahrenszahl) führen und Vorgänge rund um die SW-Bestellung und Vermögensverwaltung.

Aus der Perspektive einer Personenstatistik (von SW-Verfahren und SW-Betroffenen) enthält die SW-Kurzstatistik bisher diverse unsystematische Mehrfachzählungen, die bedingt sein können durch Fallbehandlung an mehreren Orten, durch Gerichts(re)organisationen, durch Zusammenlegungen von Gerichten, neue Geschäftsverteilungen, Umnominierungen von Sachwaltern, oder sie können beim Betroffenen liegen, durch Namensänderungen oder Wohnortänderungen verursacht sein.

Solange es in der VJ keine Orientierung an Personen, keine Personenkennzahl bzw. kein Personenregister gibt (vergleichbar dem „Strafregister“), muss eine personenbezogene „Anregungs-/Anfallsstatistik“ bzw. „Erledigungsstatistik“ (eine *Inzidenz- oder Ereignisstatistik* im Bereich der SW-Verfahren) durch eine entsprechende technische Bereinigung der Verfahrensvorgangstatistik generiert werden, wodurch Mehrfachzählungen ausgeräumt werden.<sup>3</sup>

Eine Komponente, die in der bisherigen SW-Kurzstatistik noch völlig fehlt und ein besonderes Manko der Sachwalterschaftsstatistik bisher darstellt, ist eine *Prävalenz oder Bestandsstatistik*. Der Bestand an aufrechten (einstweiligen oder ständigen) Sachwalterschaften wird aus der SW-Kurzstatistik nicht einmal summarisch und schon gar nicht in differenzierter Form ersichtlich.

In der Art, wie die SW-Kurzstatistik bisher Bestellvorgänge und andere Verfahrenserledigungen erfasst, sind weder der „Flow“, Zugänge und Abgänge von Personen mit Sachwalterschaft, noch der „Stock“ (als Bilanz aus Zu- und Abgängen) dieses Personenkreises quantifizierbar. Wären diese grundlegenden Daten vorhanden, wären damit noch nicht Verläufe von SW-Verfahren bzw. Sachwalterschaften darstellbar. Von einer „Verlaufsstatistik“, die beantwortet, wie (in welchem Zeitraum, in welchen Schritten und mit welchen Entscheidungen) eröffnete Sachwalterschaftsverfahren geführt und beendet werden bzw. wie lange Sachwalterschaften laufen und wie sie zu einem Ende kommen, ist die SW-Kurzstatistik ein noch größeres Stück entfernt.

---

<sup>3</sup> In der SW-Kurzstatistik stand immerhin eine rudimentäre Inzidenzstatistik der Sachwalterschaftsverfahren für die Auswahl der Untersuchungsstandorte unter dem Gesichtspunkt der Praxisvarianz zur Verfügung. Vgl. Kap. 3 des Zwischenberichts.

Ließe sich durch entsprechende Nutzung der VJ wenigstens eine Prävalenzstatistik aufrechter Sachwalterschaften und eine personenbezogene Inzidenzstatistik der Neuanfälle von Verfahren und Bestellungen sowie der Verfahrensbeendigungen generieren, so könnte man über die Relation von Anfall/Zugang und Erledigung/Abgang innerhalb bestimmter Perioden und Gerichtssprengel/Regionen zumindest Indikatoren für die rechtliche Handhabung der Sachwalterschaft, für Varianten der Praxis und Entwicklungstendenzen gewinnen.

Im Zuge des vorliegenden Projekts musste dies eine hohe Priorität haben und an der erstmaligen Erstellung einer möglichst elaborierten Statistik der Sachwalterrechtspflege gearbeitet werden, welche die VJ als Grundlage verwendet, jedoch ihre Eigenheit als Geschäftsstatistik überwindet.

Dies konnte nicht erreicht werden ohne die bereitwillige Mitwirkung von VertreterInnen des BRZ, namentlich von Herrn Mag. Aufner und Frau Mag. Kalista. Ihre Bereitschaft, uns die Spezifik, die Grenzen und Möglichkeiten der VJ zu erklären, Tabellen nach den Vorgaben des Projekts zu erstellen und den komplexen Anforderungen mehrfach anzupassen, hat wesentlichen Anteil an den Resultaten des Projekts. Dafür sei hier ausdrücklich gedankt.

## 2.2./ Eine neue und erweiterte Sachwalterschaftsstatistik auf der Grundlage der VJ

Die ursprünglichen Vorschläge für eine neue und erweiterte Sachwalterschaftsstatistik, die im Rahmen dieses Forschungsprojektes an BMJ und BRZ herangetragen wurden, sind im Projektzwischenbericht ausgeführt. Nicht alle Vorschläge konnten bereits realisiert werden. An dieser Stelle wollen wir uns nur auf das bisherige Ergebnis der Kooperation mit dem BRZ und auf die nach einigen Testläufen vorliegenden VJ-Auswertungen beziehen. Damit sollen zugleich die nunmehr grundsätzlich verfügbaren Tabellen einer „SW-Statistik-neu“ vorgestellt werden, mit denen in diesem Projekt gearbeitet wurde, die aber auch für künftige politisch-administrative und wissenschaftliche Zwecke genutzt werden könnten – vorausgesetzt das BRZ wird entsprechend beauftragt. Zugleich wird hier eine Gliederung und ein Layout für die übersichtliche Veröffentlichung der Tabellen vorgeschlagen.<sup>4</sup>

### *a./ Prävalenzstatistik – aufrechte Sachwalterschaften (betroffene Personen)*

#### TABELLEN 1: AUFRECHTE SACHWALTERSCHAFTEN NACH ART UND UMFANG<sup>5</sup>

Es gibt in der VJ im Prinzip zwei Codes, um aufrechte Sachwalterschaften zu identifizieren, den Schrittcode ‚Ee‘ (Bestellung eines ständigen SW) sowie den Bestellcode, durch welchen zusätzliche Information in Hinblick auf den Umfang der Sachwalterschaft und den bestellten

---

<sup>4</sup> Zu den Tabellen siehe Anhang-CD zum Forschungsbericht.

<sup>5</sup> Siehe Anhang-CD Tabellen „IRKS-Übersicht“ und „BRZ – Aufrechte SW“.

Sachwalter geboten wird. Über den Bestellcode können auch aufrechte einstweilige und Verfahrenssachwalterschaften identifiziert werden.

Das Problem für eine Bestandsstatistik über den Schrittcode ‚Ee‘ liegt darin, dass dieser mit Einführung der VJ bei „Altfällen“ nicht ins elektronische Register übernommen werden musste und bei diesen Fällen fehlt. Eine Zählung des Bestandes nach dem Schrittcode wird zwar mit zunehmender Geltung der VJ und mit Auslaufen der Altfälle immer realitätsnäher, bleibt aber zur Zeit unvollständig. Gegenwärtig ist dieser Code nur inzidenzstatistisch relevant. Zum Unterschied dazu sind die Bestellcodes mit neuen Aktenvorgängen nachzutragen und waren diese schon 1996 (nach einem Jahr VJ) großteils elektronisch erfasst.

Diese Tabelle zählt alle zu (halb)jährlichen Stichtagen (1.1., seit 2007 auch 1.7.) aufrechten Sachwalterschaften (inklusive der noch nicht ständigen). Alle bis zum Stichtag erfolgten Bestellungen (gemäß Bestellcode), abzüglich der vor diesem Tag beendeten Verfahren aufgrund Ablebens der Betroffenen (Schrittcode: ‚ex‘) und aufgrund der Aufhebung der Sachwalterschaft (Schrittcode: ‚ebv‘), werden als die Zahl von Personen mit aufrechter Sachwalterschaft gewertet.

Die Tabelle ist nach BG-Sprengeln gegliedert, die nach größeren Gerichtssprengeln und Bundesländern zusammengefasst werden können. Eine bedeutende Einschränkung dieser Tabelle (und aller weiteren regional gegliederten) liegt darin, dass sich die örtliche Zuordnung der Fälle (in Bezug auf Gerichtssprengel und Bundesland) nach dem Zeitpunkt der Abfrage an die JV richtet und damit hinsichtlich der zurückliegenden Stichtage zunehmend Unschärfen aufweist, je weiter der Stichtag zurückliegt und je kleinräumiger die Betrachtungsweise gewählt wird. In Bezug auf „historische“ Bestandsdaten an Sachwalterschaften in der Tabelle ist also festzuhalten, dass sie nur für das Bundesgebiet insgesamt und für die Stichtage der statistischen Abfragen nach Jahresbeginn 2007 genau sind, für Bundesländer – im Gegensatz zu BG-Sprengeln – hingegen eine tolerable Unschärfe aufweisen dürften. Der Grund dafür liegt darin, dass mit der Abtretung von Verfahren und Sachwalterschaften an einen anderen Gerichts-ort der Fall eine neue Aktenzahl erhält und die des bisher zuständigen Gerichts gelöscht wird. Es bleiben zwar alle relevanten Verfahrensdaten und -schritte gespeichert, die „Wanderung“ von Fällen zwischen Gerichtsorten kann anhand der VJ aber nicht mehr rekonstruiert werden.

Der Bestellcode bietet nicht nur die Möglichkeit, die aufrechten Sachwalterschaften insgesamt zu erfassen, sondern sie auch in Bezug auf den bestellten Sachwalter (naher Angehöriger, Vertreter eines Rechtsberufs, Vereinskassawalter) oder in Bezug auf den Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten (einzelne Angelegenheiten, Kreis von Angelegenheiten, alle Angelegenheiten) differenziert dazustellen. Über eine 4-Buchstabenkombination definiert er, ob ein einstweiliger oder ständiger Sachwalter bestellt ist, aus welcher Personengruppe er stammt und in welchem Umfang er Angelegenheiten des Betroffenen verwaltet.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> ESWB einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten und Verfahren  
ESWD einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten

Aus dieser Tabelle ist im Zeitverlauf wie im regionalen Vergleich (auf BG-Sprengel-, Bundesland- oder Bundesebene) ersichtlich, welcher Anteil der bestellten Sachwalter vorläufig zur Besorgung dringender Angelegenheiten während des Verfahrens bestellt ist und welcher Anteil von „professionellen Sachwaltern“ (im Sinne von Rechtsberufsvertretern oder haupt- oder ehrenamtlichen Vereinsfachwaltern) oder von anderen Personen, in der Regel Familienangehörigen oder von „freien Sachwaltern“ im Auftrag der Gerichte gestellt wird.<sup>7</sup>

#### *b./ Inzidenzstatistiken*

#### TABELLE 2: ANTRÄGE AUF BESTELLUNG EINES SACHWALTERS<sup>8</sup>

Die Tabelle zeigt die Anzahl der in Jahresperioden (seit 2007 auch in Halbjahresperioden) bei Gericht erfolgten Anregungen von Sachwalterschaft. Für diese Tabelle werden die Eintragungen des Schrittcodes ‚Ea‘ ausgewertet. Hier ist es derzeit nicht möglich, Doppelzählungen (von verschiedener Seite bzw. an verschiedenen Orten) auszuschließen und die Zahl der von Sachwalterschaftsverfahren betroffenen Personen in bestimmten Regionen (BG-Sprengeln, die sich wiederum nach größeren Einheiten und für das gesamte Bundesgebiet zusammenfassen lassen) zu erfassen. Hier liegen, personenstatistisch gesehen, Näherungswerte vor.

#### TABELLE 3: BEENDIGUNG VON SACHWALTERSCHAFTSVERFAHREN DURCH EINSTELLUNG, BESTELLUNG VON SACHWALTERN UND AUFHEBUNG VON SACHWALTERSCHAFTEN (betroffene Personen)<sup>9</sup>

Diese Tabelle erfasst die Anzahl der in Halbjahresperioden seit 2007 erfolgten Sachwalterbestellungen bzw. die Zahl der davon betroffenen Personen in den bereits mehrmals genannten regionalen Einheiten. Dafür wird wiederum der Schrittcode ‚Ee‘ (Bestellung eines Sachwalters) in der VJ herangezogen.<sup>10</sup>

---

ESWV	einstweiliger Sachwalter für Verfahren
SWAN	ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / nahestehende Person
SWAR	ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / Rechtsberuf
SWAV	ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / Verein
SWKN	ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / nahestehende Person
SWKR	ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / Rechtsberuf
SWKV	ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / Verein
SWEN	ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / nahestehende Person
SWER	ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / Rechtsberuf
SWEV	ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / Verein
KEINE	keine zu besorgenden Angelegenheiten

<sup>7</sup> Die VJ wird diese Subkategorie von Sachwaltern künftig von den „nahe stehenden Personen“ abgrenzen. Derzeit gehen sie in der Kategorie der „Nahestehenden“ auf.

<sup>8</sup> Siehe Anhang-CD Tabellen „IRKS-Übersicht“ und „BRZ – Anfall Ea“.

<sup>9</sup> Siehe Anhang-CD Tabellen „IRKS-Übersicht“ und „BRZ – Beendigung\_SW“.

<sup>10</sup> Für frühere Perioden wurden diese Daten aus der VJ im Rahmen dieses Projekts leider nicht bereitgestellt.

Seit dem SWRÄG 2006 werden unter den Bestellungen noch gesondert jene ausgewiesen und in die Tabelle aufgenommen, die ungeachtet bzw. neben einer bestehenden Vertretung durch nahe Angehörige (Code ‚Eea‘), einer Vorsorgevollmacht (‚Eev‘) oder einer Patientenverfügung (‚Eep‘) wirksam werden.

Abgesehen von der Bestellung eines Sachwalters sind in der VJ etliche weitere Ereignisse in Verfahren registriert, insbesondere Schritte der Beendigung des Verfahrens. Relevant davon sind insbesondere die Einstellung des Verfahrens ohne Sachwalterbestellung (wegen fehlender Voraussetzungen oder mangelnder Angelegenheiten, die zu besorgen wären) und die Aufhebung der Sachwalterschaft aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen.

Die Einstellungen (bzw. davon betroffene Personen) werden anhand des Schrittcodes ‚En‘ gezählt und wie alle anderen Ereignisse für die üblichen Zeitperioden und Regionen dargestellt. Seit dem SWRÄG werden in der VJ spezifische Codes für den Einstellungsschritt verwendet, ‚Ena‘, wenn die Einstellung eine Vertretung durch nächste Angehörige, ‚Env‘, wenn sie eine wirksame Vorsorgevollmacht, und ‚Enp‘, wenn sie eine Patientenverfügung zum Hintergrund hat. Dadurch wird die Beendigung der Verfahren durch Einstellung in der Tabelle zusätzlich konkretisiert.

Die Aufhebungen der Sachwalterschaft (und die Zahl der davon berührten Personen) wird anhand des Schrittcodes ‚ebv‘ gezählt.

Die Tabelle enthält schließlich Angaben zu Beendigungen des Sachwalterschaftsverfahrens aus einem weiteren Grund, nämlich infolge des Todes der betroffenen Person, fußend auf der Zählung der Verfahrensschritte ‚ex‘. Dieses Ereignis tritt wegen der Altersstruktur der vertretungsbedürftigen Personen durchaus häufig bereits vor Bestellung eines Sachwalters auf, sehr häufig innerhalb kurzer Zeit nach Bestellung, letztlich aber in allen Fällen. Diese Information aus dem Register ist indessen nicht danach differenziert, ob ein Todesfall während des Verfahrens noch vor Bestellung eines Sachwalters oder während einer bestehenden Sachwalterschaft eintritt.<sup>11</sup>

#### TABELLE 4: BESTELLUNG VON SACHWALTERN NACH ART UND UMFANG DER SACHWALTERSCHAFT<sup>12</sup>

Die Sachwalterbestellung unterscheidet sich wiederum hinsichtlich der Art der bestellten Person (Nahestehende/Rechtsberufe/Vereinssachwalter) und des Umfangs der Agenden (von einzelnen bis allen), zu deren Besorgung ein Sachwalter bestellt wird. Darauf geht diese Ta-

---

<sup>11</sup> Für die Interpretation der Zahl der Verfahrenseinstellungen und SW-Bestellungen, wenn man diese in Relation zur Zahl der SW-Anträge und Verfahren stellen möchte, wäre es wünschenswert, bei Todesfällen nach dem Zeitpunkt des Eintretens vor oder nach einer ständigen SW-Bestellung zu unterscheiden, in der Tabelle auch noch ‚ex ohne Bestellcode‘ – d.h. die Beendigung des Verfahrens vor Einstellung oder Bestellung – und ‚ex mit Bestellcode‘ – d.h. die Beendigung infolge Ablebens während ständiger SW – differenzieren. Dies konnte im Rahmen der VJ-Auswertungen für vorliegendes Projekt noch nicht geleistet werden.

<sup>12</sup> Siehe Anhang-CD Tabellen „IRKS-Übersicht“ und „BRZ – Bestellungen mit Bestellcode“.

belle ein. Sie berichtet wiederum über Jahres- bzw. Halbjahresperioden und enthält – anders als Tabelle 1 – nicht auch die einstweiligen Bestellungen.<sup>13</sup>

### 2.3./ Einschränkungen der neuen Sachwalterschaftsstatistik und Perspektiven der Optimierung

Einige Mängel auch der „SW-Statistik-neu“ wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits angeschnitten. Sie sind zum Teil nicht korrigierbar. Insbesondere die „historischen Daten“ bleiben mit Unschärfen belastet, welche auf der Tatsache unvollständiger nachträglicher elektronischer Erfassung alter SW-Fälle (aus den Jahren vor 1995) sowie auf dem systematischen Datenverlust in Bezug auf „Wanderung“ der Sachwalterschaftsfälle zwischen Gerichtsprengeln beruht.<sup>14</sup> Aus diesem Grund wird im vorliegenden Bericht überwiegend mit Daten der VJ gearbeitet, die sich auf die Jahre 2000 oder auch 2003 und folgende beziehen, sowie im Bewusstsein, dass der kleinräumige regionale Vergleich für die Jahre vor der ersten Sonderauswertung der VJ im Frühjahr 2007 Verzerrungen ins Kalkül ziehen muss.

Mit fortschreitendem Betrieb der VJ und bei einer ab dem SWRÄG 2006 regelmäßigen halbjährlichen VJ-Auswertung sollten sich diese Probleme in Zukunft zunehmend entschärfen. Unverändert bleibt, dass die VJ ein Instrumentarium der Kanzleien ist, das nicht unmittelbar von den entscheidenden Richtern und Richterinnen bedient wird, das komplex ist, dauernden Modifikationen unterworfen ist und mögliche Versäumnisse und Fehler nicht durchwegs automatisch ausschließt.

Ein Mangel der VJ-Daten ist seit Mitte des Jahres 2008 behoben. Ab der 2. Jahreshälfte wird zwischen 2008 wird zwischen nahe stehenden Personen aus dem Kreis der Angehörigen der Betroffenen und sonstigen Personen unterschieden, die aus dem Umkreis des Gerichtes oder der Gemeinde kommend, zum Teil semiprofessionell die Sachwalterschaft ausüben, ohne ehrenamtliche Mitarbeiter der Sachwaltervereine zu sein. Nicht behoben ist das Informationsdefizit in der VJ in Bezug auf die Herkunft der Verfahrenssachwalter bzw. einstweiligen Sachwalter. Hier wird in den Registern bisher kein Unterschied gemacht, ob diese Sachwalter aus der Lebenswelt der Betroffenen oder aus speziellen Professionen bzw. Vereinen kommen.

Im Zuge der Herstellung der neuen Sachwalterschaftsstatistik wurde zur Qualitätsüberprüfung ein Abgleich mit Daten des Vereins Vertretungsnetz zumindest hinsichtlich der Zahlen von Vereinssachwalterschaften unternommen. Dabei stellte sich die Zahl der aufrechten Sachwalterschaftsfälle mit Vereinssachwaltern in Summe als (mit minimaler Differenz) übereinstim-

---

<sup>13</sup> Wenn in einer Berichtsperiode bei einer Person zunächst eine einstweilige und in weiterer Folge eine ständige Bestellung erfolgt, wird hier nur die definitive Bestellung (nach Art der Sachwalterschaft) gezählt. Einstweilige Bestellungen, weisen die Tabellen des BRZ derzeit nur insoweit aus, als ein Ee-Schritt (für eine ständige Bestellung) nicht in der gleichen, sondern erst in der folgenden Berichtsperiode eingetragen wird. Diese Information über einstweilige Bestellungen ist nicht aussagekräftig und wird hier nicht verwendet.

In Zukunft ginge es darum, den Schrittcode Ea (Antrag auf Bestellung) mit den ESW-Bestellcodes zu verknüpfen, um darzustellen, wie häufig mit welcher Form vom „Verfahrenssachwalterschaft“ operiert wird.

<sup>14</sup> Eine Arbeit mit Kopien historischer VJ-Datensätze kam für dieses Projekt und seine statistischen Zwecke nicht infrage.

mend mit der Dokumentation des Vereins heraus, jedoch mit größeren Abweichungen in einzelnen Sprengeln in die eine oder auch die andere Richtung. Den Diskrepanzen in einer Auswahl von 4 Gerichtssprengeln anhand von VJ-Registerauszügen nachgehend, stellte sich heraus, dass dafür zu einem Teil die mehrwöchige zeitliche Differenz zwischen Stichtag 1.1.2008 (maßgeblich für die Erhebung beim Verein) und VJ-Abfragedatum ausschlaggebend war (Person währenddessen verstorben bzw. Verfahren an anderen Sprengel abgetreten), zum Teil die lückenhafte Erfassung der „Bereichskennung“ in der VJ (s.o. Erläuterung von Tabelle 2). In Einzelfällen „irrte“ das VJ-Register, insofern vom Verein betreute Fälle mit rechtsberuflichen oder nahe stehenden Sachwaltern eingetragen waren, in anderen Einzelfällen war offenbar nur die vorläufige und noch nicht die ständige Bestellung vereinsbekannt. In Summe erscheinen in Hinblick auf Fälle mit Vereinssachwalterschaft die Aufzeichnungen des Vereins vollständiger und präziser als die VJ-Register, obwohl in sehr vereinzelt Fällen noch aufrechte Sachwalterschaften geführt werden, die laut VJ bereits an andere Gerichte abgetreten und abgestrichen waren.

Insgesamt bestätigt sich die Möglichkeit, die Sachwalterschaftsstatistik über eine Geschäftsstatistik der Gerichte hinaus zu entwickeln und die VJ – ihrem ursprünglichen Zweck quasi „entfremdet“ und ihn transzendierend – als eine Statistik der von Sachwalterschaft betroffenen Personen zu nutzen, eine Statistik, die mit anderen soziodemographischen Daten sinnvoll in Beziehung gesetzt werden kann. Ferner zeigt die stichprobenweise Abgleichung der VJ-basierten Daten mit Vereinsdaten, dass die Sachwalterschaftsstatistik neu, sofern zeitnahe zu den Stichtagen produziert, durchaus valide ist und indikative Befunde liefert, wenngleich die Statistik nicht von letzter Genauigkeit ist.

Was im Zuge der Arbeit an statistischen Grundlagen für eine Bedarfsprognose zunächst noch nicht gelungen ist, ist die Vorbereitung von regelmäßigen statistischen Tabellen, welche Differenzen zwischen Datumsvariablen bzw. entsprechenden Eintragungen in der VJ auswerten. Dazu gehört die einzige biographische Information (abgesehen von der Nationalität) über Verfahrensbetroffene, das Geburtsdatum der Person.

Für das Geschlecht der Betroffenen gibt es in der VJ keine Kennung, psychodiagnostische oder andere Personenmerkmale, wie etwa der Familienstand, sind nicht „elektronisch aktenkundig“, weil für Verfahrenszwecke irrelevant, und daher auch für statistische Zwecke nicht verfügbar. Sie werden es auch in absehbarer Zeit nicht sein.

Für eine sophistische prognostische Abschätzung, wie sich der Bedarf an Sachwalterschaften insgesamt und für solche, für die es eine professionelle Führung braucht, im Zusammenhang mit demographischen Veränderungen entwickeln wird, wären derartige soziodemographische Informationen hilfreich. Mit ihrem Fehlen hat man sich jedoch vorerst abzufinden. Unentbehrlich für eine Prognose ist indessen die Kenntnis der Altersstruktur der Betroffenen. Mit welcher Häufigkeit Sachwalterschaft in bestimmten Altersgruppen angeregt und bestellt wird,

muss man in jedem Fall wissen, will man auf eine künftige Bevölkerung mit anderer Altersstruktur schließen.

Eine andere Information, die bislang fehlt, ist das (durchschnittliche) „Alter“ der aufrechten bzw. der (durch Tod) beendeten Sachwalterschaften. Für Modellrechnungen, wie sich veränderte Lebenserwartungen auf den Sachwalterschaftsbedarf auswirken könnten, ist die Kenntnis über die Dauer von Sachwalterschaften von beträchtlicher Bedeutung.

Da vom Bundesrechenzentrum aus der VJ gegenwärtig nur beschränkt statistische Tabellen zur Sachwalterschaft und keine zum Alter von betroffenen Personen oder zur Dauer von Verfahren(sabschnitten) bereitgestellt werden können und auch einmalige statistische Sonderauswertungen komplexerer Natur des Datenmaterials nicht möglich sind, behelfen wir uns in dieser Studie mit einem Auszug aus der Datenbank des BRZ und mit dessen eigenständiger Auswertung am IRKS. Dafür wurde durch das BRZ (anonymisiertes) Individualdatenmaterial über alle Bestimmungsfälle in einem Excel-File zur Verfügung gestellt, in welchem das Geburtsdatum der Betroffenen, das Datum der Bestellung und der Beendigung der Sachwalterschaft enthalten sind.

Für die Zukunft sollte eine zweite Erweiterung des Tabellenprogramms der Statistik angestrebt werden. Darin sollten Tabellen über Alter Betroffener bei Bestellung (auch differenziert nach Art und Umfang der Sachwalterschaft) sowie bei Beendigung (durch Aufhebung oder Tod) enthalten sein. Eine Tabelle sollte ferner die Zeitspanne der Sachwalterschaft zwischen Bestellung und Beendigung für verschiedene Altersgruppen abbilden.

Wenn man in der Lage und Kapazität vorhanden ist, Datumsvariablen auszuwerten, wären auch Tabellen zum Zeitablauf zwischen der Anregung/Beantragung von Sachwalterschaft und der Entscheidung über Einstellung oder Bestellung, damit über die Dauer der einstweiligen Sachwalterschaft von Interesse.

### **3./ Die Sachwalterschaft in Österreich im Lichte der neuen SW-Statistik – Darstellung und Analyse der Entwicklung seit 2000**

In diesem und im nächsten Abschnitt sollen die gewonnenen statistischen Befunde im Überblick dargestellt werden, zunächst ohne dabei schon auf die besonderen Untersuchungsfragen einzugehen, die sich in dieser Studie zum künftigen Bedarf an Vereinssachwaltern und in einem weiteren Projekt im Auftrag des BMJ zu den Auswirkungen des SWRÄG 2006 stellen. Hier geht es darum, die Befunde aus den Basistabellen 1 bis 4 (siehe CD im Anhang) vorzustellen und auf bestimmte Bevölkerungsdaten zu beziehen. Im Abschnitt 2 stehen Darstellung und Analyse im Längsschnitt, für den Zeitraum 2000 bis 2008, und im Querschnitt der Bundesländer im Vordergrund, im Abschnitt 3 eine Verfeinerung des regionalen Vergleichs anhand aktueller Daten aus 2007 und 2008.

#### 3.1./ Aufrechte Sachwalterschaften, differenziert nach Art und Umfang der Sachwalterschaft

Die Zahl der aufrechten ständigen Sachwalterschaften beträgt in Österreich derzeit knapp 50.000. Seit dem 1.1.2000 hat sich der Bestand an Sachwalterschaften um fast 50% erhöht. Der Zuwachs ist als kontinuierlich anzusehen. Der kleine Einbruch 2003 muss mit der Systemumstellung auf die VJ-neu in Zusammenhang gebracht werden.<sup>15</sup>

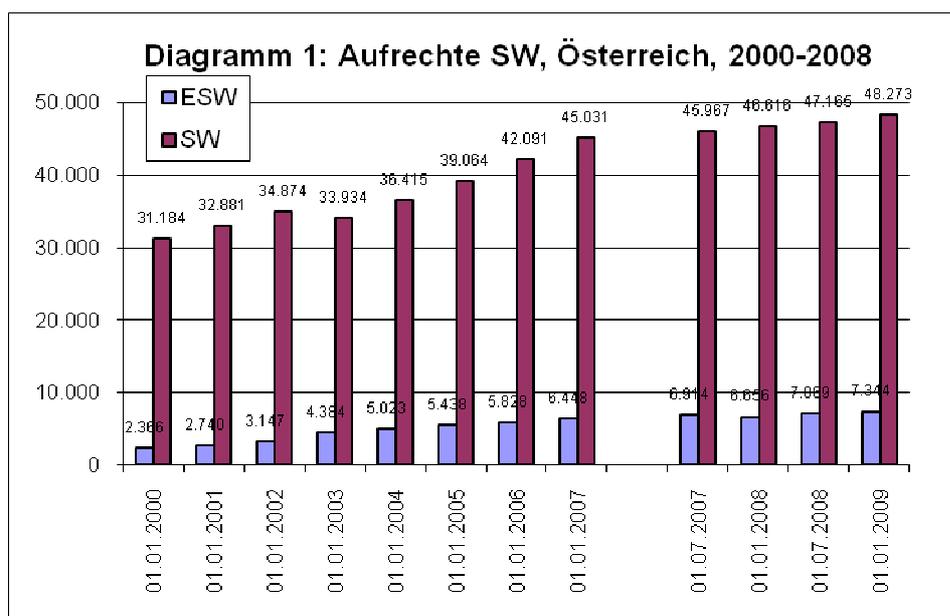
Beschränkt man die Betrachtung auf die Periode seit der VJ-neu, so ist der Anstieg zwischen 1.1.2003 und 1.7.2007 – dem Inkrafttreten des SWRÄG 2006 – um 12.000 Betroffene (von 34.000 auf 46.000 Personen) besonders stark, in den 1 ½ Jahren danach um 2.000 Personen abgemildert, etwa nur halb so stark wie eine lineare Fortschreibung erwarten hätte lassen. (Vgl. Diagramm 1)

Zieht man die Bevölkerungsentwicklung in Betracht, so wächst der Anteil der betroffenen Bevölkerung im Beobachtungszeitraum von ca. 4 auf 5,5 Promille vor dem SWRÄG. Derzeit befinden sich 5,8 Promille der Population unter Sachwalterschaft. (Vgl. Diagramm 2)

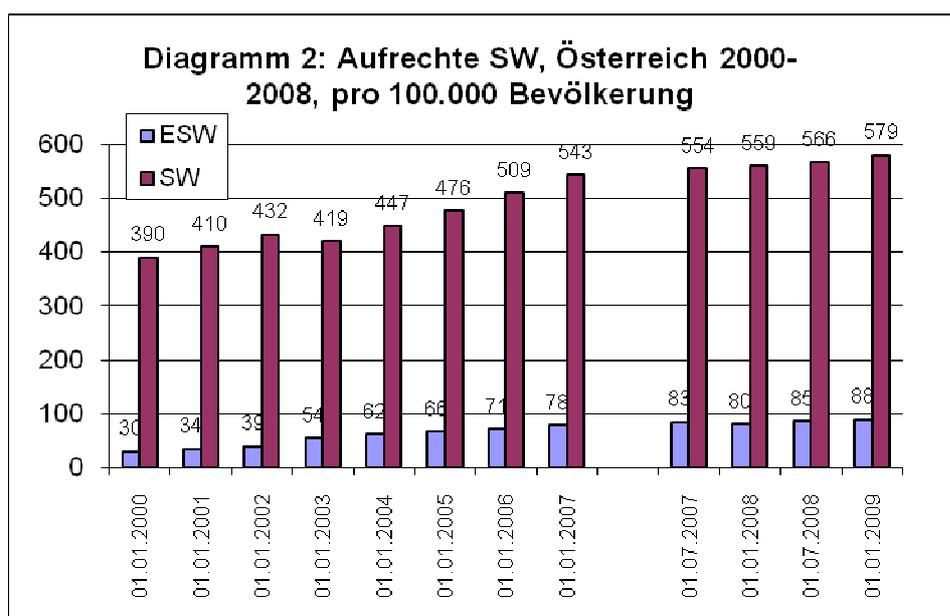
Bei einer Unterscheidung der aufrechten Sachwalterschaften nach ihrem Typus ist der absolut stärkste Anstieg bei den von Rechtsberufsvertretern ausgeübten Sachwalterschaften, ein leicht überdurchschnittlicher Anstieg bei der Sachwalterschaft durch nahe stehende Personen zu verzeichnen und die geringste Zunahme bei den von Vereinssachwaltern durchgeführten Betreuungen. Bei den rechtsberuflich praktizierten Sachwalterschaften beträgt der Zuwachs nach dem 1.1.2000 bis zum 1.7.2007 64, bis zum 1.1.2009 81 Prozentpunkte. Die Vergleichswerte sind bei den Sachwalterschaften durch Nahestehende 53 und 60, bei den Vereinssachwalterschaften jeweils 14 Prozentpunkte. (Vgl. Diagramm 3)

---

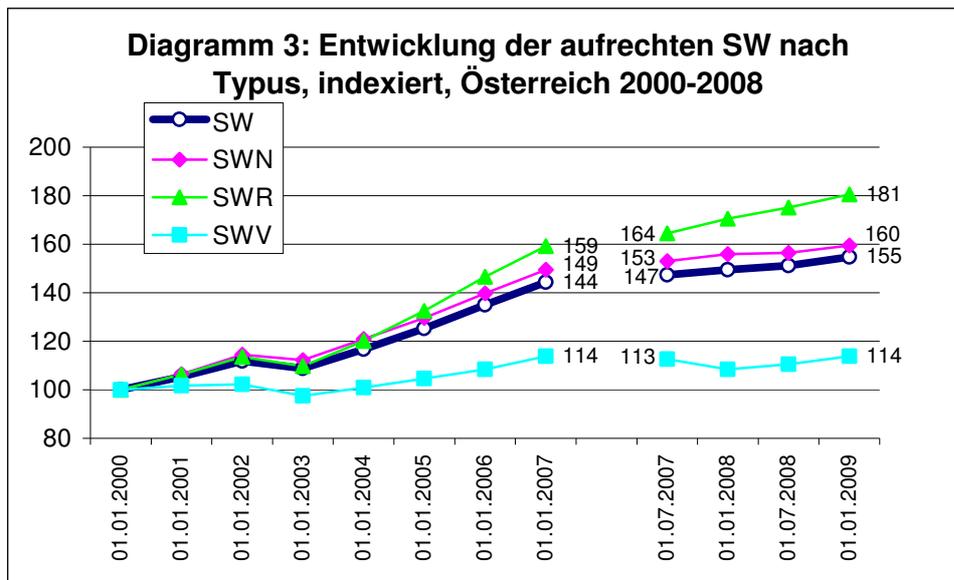
<sup>15</sup> Erst seither wird auch der Bereichscode „Keine“ zu besorgenden Angelegenheiten geführt. Das führt dazu, dass das Ende der Sachwalterschaft bei Wegfall der Voraussetzungen oder Tod des Betroffenen mit größerer Sicherheit erfasst ist als allein über die Schrittcodes ebv oder ex.



Die Verteilung der Sachwalterschaften auf die drei Typen (durch Nahestehende, Rechtsbe-  
 rufsvetreter und Vereinsachwalter) bleibt über den Beobachtungszeitraum insofern konstant,  
 als lebensweltliche und professionelle Sachwalterschaft sich durchgehend mit ca. 60 : 40 Pro-  
 zent gegenüberstehen. Innerhalb der professionell gehandhabten Sachwalterschaft kommt es  
 zu einer zunehmenden Verschiebung von Vereinsachwaltern zum Juristenstand. Ungeachtet  
 des leichten Anstiegs der absoluten Betreuungszahlen bei den Schwalterschaftsvereinen von  
 ca. 6.000 auf 7.000 Fälle im Beobachtungszeitraum verliert die Vereinsachwalterschaft an-  
 gesichts der stärker steigenden Zahlen aufrechter Sachwalterschaften prozentuell an Terrain.  
 (Vgl. Tabelle 1)<sup>16</sup>



<sup>16</sup> Sämtliche im Bericht ausgewiesenen Diagramme und Tabellen basieren auf dem Datenmaterial der VJ - Son-  
 derauswertung durch das BRZ vom 20.01.2009 (Vgl. Anhang CD BRZ-Tabellen). Dort finden sich weitere  
 Hinweise zu den Datenquellen.



Die seit 2008 ebenfalls registrierten Sachwalterschaften durch „andere Personen“ („freie Sachwalter“), bisher wie Familienangehörige unter die „nahe stehenden Personen“ subsummiert, fallen statistisch noch nicht ins Gewicht. Am 1.1.2009 werden lediglich 39 derartige Sachwalterschaften gezählt. Sie lassen die nicht an die Vereine gebundene ehrenamtliche Sachwalterschaft jedoch unterschätzen, weil bestehende Sachwalterschaften durch solche Personen in der VJ nicht recodiert wurden und nach wie vor unter Sachwalterschaft durch Nahestehende figurieren.

**Tabelle 1: Verteilung aufrechter SW nach Typus, Österreich 2000-2008**

	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007	01.07.2007	01.01.2008	01.07.2008	01.01.2009
SWN	60%	60%	61%	61%	62%	62%	62%	62%	62%	62%	62%	61%
SWR	21%	21%	21%	21%	21%	22%	22%	23%	23%	24%	24%	24%
SWV	20%	19%	18%	18%	17%	17%	16%	16%	15%	14%	14%	15%

Erläuterung: SWN – SW nahe stehende Person; SWR – Rechtsberuf; SWV – Verein

Innerhalb der wachsenden Zahl von Sachwalterschaften ist der Anteil jener, die sämtliche Angelegenheiten umfassen, leicht rückläufig, der Anteil der im Umfang begrenzten Sachwalterschaften dagegen leicht steigend. (Vgl. Tabelle 2)

**Tabelle 2: Verteilung aufrechter SW nach Umfang, Österreich 2000-2008**

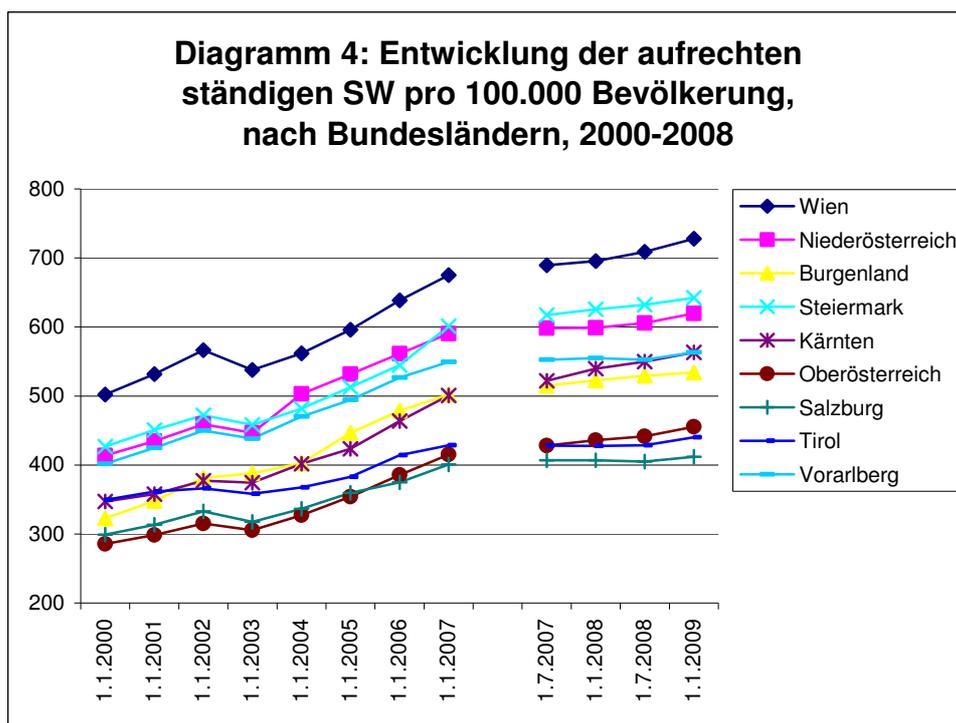
	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007	01.07.2007	01.01.2008	01.07.2008	01.01.2009
SWA	61%	59%	59%	58%	58%	58%	57%	56%	56%	55%	55%	55%
SWK	37%	38%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	40%	40%	41%	41%
SWE	3%	3%	2%	2%	3%	3%	4%	4%	4%	4%	5%	5%

Erläuterung: SWA – SW für alle Angelegenheiten; SWK – Kreis von Angelegenheiten; SWE – einzelne Angelegenheiten

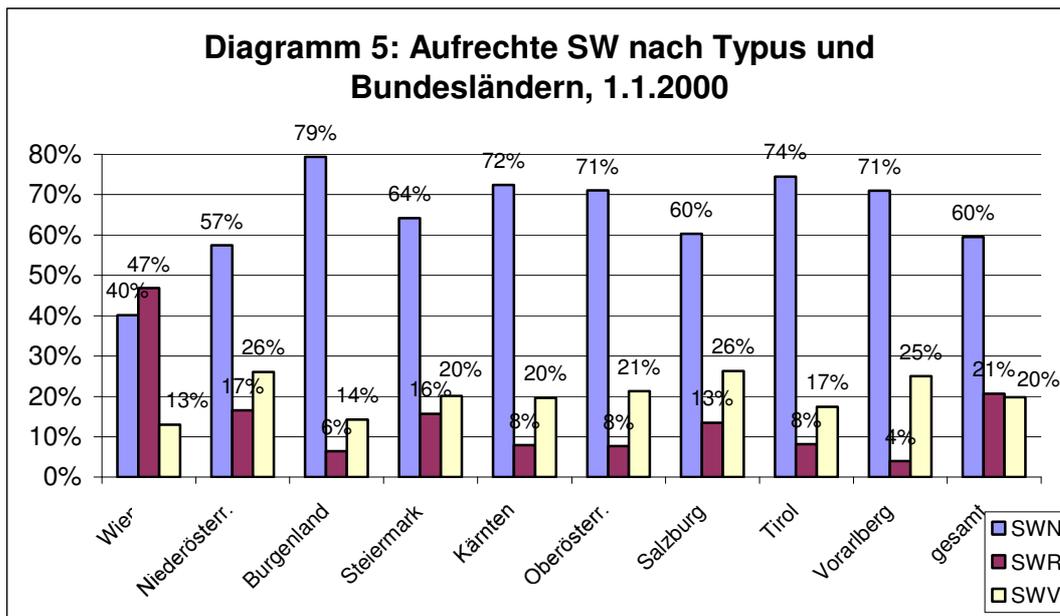
**Tabelle 3: Entwicklung aufrechter SW pro 100.000 Einwohner, nach Bundesländern, 2000-2008**

	Wien	Nieder- österreich	Burgen- land	Steier- mark	Kärnten	Ober- österreich	Salzburg	Tirol	Vorarl- berg	ÖSTER- REICH
1.1.2000	502	414	323	427	347	286	299	350	402	390
1.1.2001	532	435	348	451	358	299	313	362	425	410
1.1.2002	566	459	381	472	377	315	333	366	450	432
1.1.2003	538	446	388	458	374	305	318	358	438	419
1.1.2004	562	503	403	482	402	327	337	367	470	447
1.1.2005	596	532	446	513	424	354	360	383	494	476
1.1.2006	639	561	479	545	464	385	375	414	527	509
1.1.2007	675	591	502	601	501	415	401	428	549	543
1.7.2007	689	598	515	617	522	428	407	428	553	554
1.1.2008	696	599	522	626	540	436	407	427	555	559
1.7.2008	709	606	529	632	550	441	405	429	553	566
1.1.2009	728	620	534	642	563	455	412	440	563	579

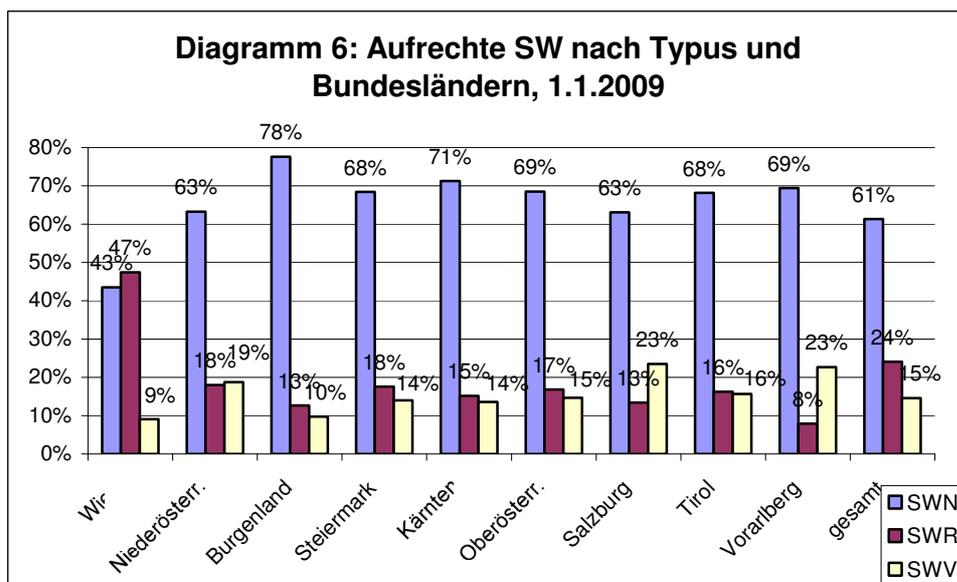
Nach Bundesländern aufgeschlüsselt, gibt es in Wien die meisten aufrechten Sachwalterschaften pro 100.000 Einwohner, gefolgt von den Bundesländern Steiermark und Niederösterreich. Burgenland und Kärnten rangieren im Mittelfeld, ähnlich wie Vorarlberg, die Ausnahme unter den westlichen Bundesländern. Am unteren Ende der Skala liegen die anderen westlichen Bundesländer Oberösterreich, Tirol und Salzburg. In Wien stehen derzeit über 7 Promille der Bevölkerung unter Sachwalterschaft, in Salzburg – ähnlich in Tirol und Oberösterreich – nur rund 4 Promille. (Vgl. Tabelle 3)



Was die Verteilung der Sachwalterschaften nach Typen betrifft, unterscheiden sich die Bundesländer zunächst insgesamt von Wien. Dort dominieren sowohl zu Beginn wie am Ende des Beobachtungszeitraums rechtsberuflich durchgeführte Sachwalterschaften (mit konstant 47%) und decken nahe stehende Personen nur eine Minderheit der Rechtsvertretungen ab (Anfang 2000 40%, am 1.1.2009 43%). Vereinssachwalterschaften machen hier den geringsten Anteil aus, 13% zu Beginn, 9% am Ende des Zeitraums.



Unter den Bundesländern sind Niederösterreich und Salzburg solche mit einer ebenfalls hohen Abdeckung der aufrechten Sachwalterschaften durch professionelle Sachwalter sowohl aus Rechtsberufen als auch Vereinen. In beiden Fällen gibt es mit der Zeit eine leichte Verschiebung in Richtung Sachwalterschaftsfälle mit nahe stehenden Personen als Betreuer und auch solcher mit Rechtsberufen. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, aber auch Oberösterreich und Tirol überwiegt bei den aufrechten Sachwalterschaften die Betreuung durch Nahestehende deutlich mit teilweise über 70% über den gesamten Untersuchungszeitraum. Hier spielt anfangs die Sachwalterschaft, die von Rechtsberufsvertretern ausgeübt wird, eine marginale Rolle mit durchwegs deutlich unter 10% der Fälle. Dies ändert sich im abgelaufenen Jahrzehnt, insofern sich der Anteil der rechtsberuflich besorgten Sachwalterschaften jeweils mindestens verdoppelt und den rückläufigen Anteil der Vereinssachwalterschaften zu übertreffen beginnt. Einen Sonderfall bildet Vorarlberg, wo die Sachwalterschaft durch Rechtsanwälte und verwandte Berufe nach wie vor eine Randerscheinung bleibt und die Vereinssachwalterschaft (ähnlich wie in Salzburg) einen nahezu konstant hoch bleibenden Anteil der Fälle übernimmt. Mit 23% Vereinssachwalterschaftsfällen bei den aufrechten Sachwalterschaften am 1.1.2009 liegen diese Bundesländer deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 15%. (Vgl. Diagramme 5-6)



### 3.2./ Die Häufigkeit der Anregung von Sachwalterschaftsverfahren

Tabelle 2 zeigt die Häufigkeit der Anregung von Sachwalterschaft seit dem Jahr 2000. In absoluten Zahlen ist diese Häufigkeit zwischen 2000 und 2006 um ein Drittel gestiegen, im Jahreshschnitt also um ca. 5 Prozent. Demgegenüber spricht die den Werten von 2006 entsprechende Zahl der Anregungen 2008 für eine zumindest kurzfristige Stabilisierung.

**Tabelle 4: Anregungen von SW-Verfahren, 2000-2008, nach Bundesländern\***

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007 1.HJ	2007 2.HJ	2008 1.HJ	2008 2.HJ	Index** 00-06	Index** 00-08
Wien	3.082	3.332	3.135	3.188	3.284	3.609	3.591	2.225	1.879	1.946	1.967	117	127
Niederösterreich	2.627	2.910	3.256	3.902	3.256	3.667	3.778	2.071	1.534	1.920	1.865	144	144
Burgenland	334	363	429	420	478	526	571	315	244	282	292	171	172
Steiermark	1.942	2.192	2.254	2.173	2.267	2.639	2.822	1.379	1.314	1.332	1.242	145	133
Kärnten	691	754	830	757	889	953	1.069	524	531	554	515	155	155
Oberösterreich	1.431	1.583	1.626	1.703	1.817	2.027	1.926	1.072	948	1.023	1.092	135	148
Salzburg	706	734	749	827	892	893	906	502	378	458	442	128	127
Tirol	866	886	932	864	1.006	1.075	966	544	440	477	501	112	113
Vorarlberg	561	578	664	669	603	639	614	289	283	318	291	109	109
ÖSTERREICH	12.240	13.332	13.875	14.503	14.492	16.028	16.243	8.921	7.551	8.310	8.207	133	135

Anm. zur Tabelle: \* 2000-1.Hj 2008 gem. VJ-Sonderauswertung 21.7.2008, 2.Hj 2008 gem. Sonderauswertung 20.1.2009

\*\* 2000 = 100

Nach Bundesländern differenziert betrachtet, fallen die östlichen und südöstlichen Bundesländer der OLG-Sprengel Wien (außer Wien selbst) und Graz bis 2006 durch einen besonderen Anstieg auf, während in Tirol und Vorarlberg, aber auch in Wien die Zahl der angeregten Sachwalterschaftsverfahren deutlich unter dem Bundesdurchschnitt bleibt. Im Burgenland beträgt die Steigerungsrate 71%, in Kärnten 55%, der Steiermark 45% und in Niederösterreich 44%, am schwächsten ist sie (neben Wien, 17%) in Westösterreich, in Vorarlberg mit 9% und in Tirol mit 12%. Oberösterreich und Salzburg zeigen mittlere Anstiegswerte.

Die Stabilisierung der Anregungen auf dem Niveau von 2006 gelingt am schlechtesten in Wien und in Oberösterreich, in der Steiermark gibt es 2008 sogar weniger Anregungen als 2005.

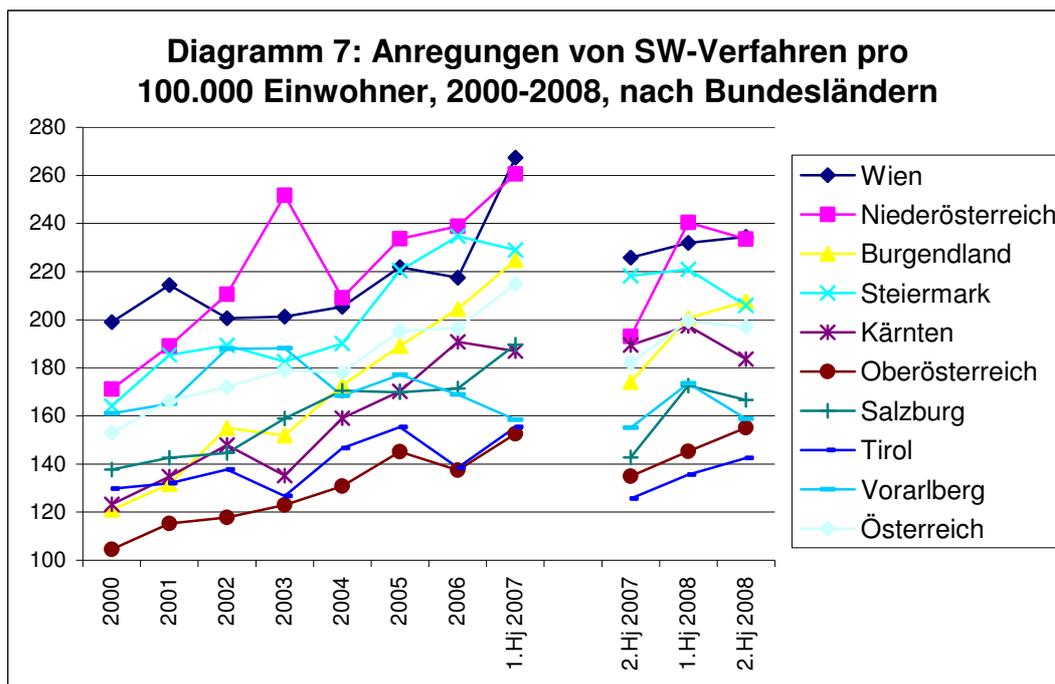
In Relation zur Bevölkerung gesetzt, ist dieser Anstieg der Sachwalterschaftsverfahren etwas weniger dramatisch, er übertrifft aber doch das Bevölkerungswachstum (+4% 2000 bis 2008) bei weitem und selbst das überdurchschnittliche Anwachsen der Altenpopulation (+18%) noch deutlich. Bundesweit wurden 2000 153 Sachwalterschaftsverfahren je 100.000 der Bevölkerung angeregt, 2006 waren es bereits 197, 2008 199.

**Tabelle 5: Anregungen von SW-Verfahren, 2000-2008, nach Bundesländern pro 100.000 EW\***

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007 1.HJ	2007 2.HJ	2008 1.HJ	2008 2.HJ	Index** 00-06	Index** 00-08
Wien	199	214	201	201	205	222	217	134	113	116	117	109	117
Niederösterreich	171	189	211	252	209	234	239	130	97	120	117	140	138
Burgenland	121	132	155	152	173	189	204	112	87	100	104	169	169
Steiermark	164	185	189	183	190	220	235	115	109	110	103	143	130
Kärnten	123	135	148	135	159	170	191	94	95	99	92	155	155
Oberösterreich	104	115	118	123	131	145	137	76	67	73	78	132	144
Salzburg	138	143	145	159	170	170	171	95	71	86	83	125	123
Tirol	130	132	138	127	147	155	139	78	63	68	71	107	107
Vorarlberg	161	165	188	188	168	177	169	79	78	87	79	105	103
ÖSTERREICH	153	166	172	179	178	195	197	107	91	100	99	128	130

Anm. vgl. Tabelle 4

Im Ausgangsjahr der Beobachtung 2000 ist eine größere Differenz zwischen den Bundesländern feststellbar als am Ende der Beobachtungsperiode. 2000 werden in Wien fast 200 Sachwalterbestellungen pro 100.000 der Wohnbevölkerung initiiert, in Oberösterreich dagegen nur knapp mehr als 100. Nach Wien liegen Niederösterreich, die Steiermark, aber auch Vorarlberg mit 160 bis 170 Verfahrensanregungen auf den Spitzenplätzen, Burgenland und Kärnten mit rund 120 pro 100.000 Einwohnern dagegen auf den hinteren Plätzen. 2008 gibt es in allen Bundesländern Ostösterreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark) über 200 Verfahrensanregungen pro 100.000 der Bevölkerung (am meisten in Niederösterreich mit ca. 240/100.000), in Kärnten 190, in den westlichen Bundesländern zwischen ca. 140 (Tirol) und 170 (Salzburg). Die tendenzielle Angleichung einerseits und die deutlichere Ost-West-Differenz andererseits haben sich durch ein gebremstes Wachstum in Wien wie in Vorarlberg (den Bundesländern mit dem höchsten Ausgangsniveau) und durch eine überdurchschnittliche Verfahrenszunahme im Burgenland und in Kärnten eingestellt (zwei peripheren Bundesländern mit besonders niedrigen Anfangswerten).



Anm. zu Diagramm: Halbjahreswerte ab 2007 auf Jahresperioden hochgerechnet.

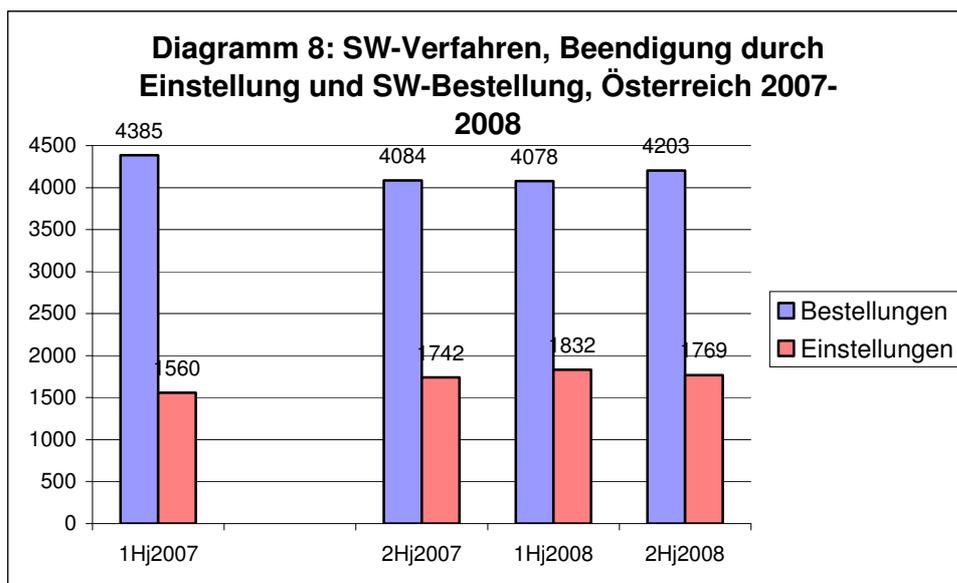
### 3.3./ Die Beendigung der Sachwalterschaftsverfahren durch Einstellung, Bestellung von Sachwaltern und Aufhebung der Sachwalterschaft

Auf der Grundlage der VJ kann derzeit keine Verlaufsstatistik erstellt werden, aus der ersichtlich wäre, welcher Anteil der in einer bestimmten Zeitspanne erfolgenden Anregungen einer Sachwalterschaft zu welchem Verfahrensergebnis führt. Eine exakte Rate von Verfahrenseinstellungen, Sachwalterbestellungen oder Aufhebungen von Sachwalterschaften ist insofern nicht ermittelbar. Es ist lediglich möglich, die Zahl der Verfahrenseröffnungen sowie der verschiedenen Verfahrensbeendigungen in einer Periode einander gegenüberzustellen und aus dem Vergleich der Größen die relative Bedeutung bestimmter Beendigungsformen zu bestimmen. Auf diese Weise können örtliche und zeitliche Muster der Sachwalterschaftsverfahren erschlossen werden.<sup>17</sup>

Alle VJ-registrierten Beendigungsformen (Einstellung, Bestellung und Aufhebung, abgesehen vom Tod des Betroffenen) können hier nur für die 4 Halbjahresperioden der Jahre 2007 und 2008 präsentiert werden. Österreichweit entfallen im 1. Halbjahr 2007, also noch vor dem SWRÄG 2006, auf 100 Anregungen von Verfahren 49 Sachwalterbestellungen, und 17 Verfahrenseinstellungen sowie 3 Aufhebungen der Sachwalterschaft. (Hinzu kommen 47 Beendigung wegen Todes, zu unbekanntem Teil vor einer gerichtlichen Entscheidung oder während einer bestehenden Sachwalterschaft.) Im 2. Halbjahr 2007, dem ersten unter Geltung des

<sup>17</sup> Bei konstanten Zahlen von Verfahren über die Zeit kann aus der Relation von Anregungen und verschiedenen Erledigungen relativ gut auf Erledigungsraten geschlossen werden. Bei dynamischen Verhältnissen (einer Zunahme der Verfahren in der Zeit) liegt die Quote der Erledigung/100 Anregungen in einer Beobachtungsperiode wegen der Zeitspanne zwischen beiden unter der realen Erledigungsrate.

neuen Sachwalterrechts, ist zum einen das Verhältnis zwischen Anregungen und Beendigungen anders (wegen stark rückläufiger Verfahrensinitiativen wird in Relation zu den Anregungen öfter ein Verfahren beendet), zum anderen das Verhältnis zwischen Bestellungen und Einstellungen zugunsten letzterer verschoben. Kommt im 1. Halbjahr 2007 auf ca. drei Bestellungen eine Einstellung, gibt es im 2. Halbjahr eine Einstellung je knapp 2 ½ Bestellungen. In den Folgeperioden nähert man sich der Vorreformzeit wieder etwas an. (Vgl Diagramm 8)



Die Zahl der Aufhebungen wegen Wegfalls der Voraussetzungen der Sachwalterschaft spielt während der Beobachtungszeit mit 2-3 Fällen je 100 Verfahrensanregungen eine untergeordnete Rolle.

Wenn man die Beendigung von Verfahren nach Bundesländern differenziert untersucht, zeigt sich, dass einige Bundesländer vom allgemeinen Bild stärker abweichen. Das sind auf der einen Seite Niederösterreich und das Burgenland, wo es eine relativ morbide Population Betroffener zu geben scheint, was sich in vielen verfahrensbeendenden Todesfällen äußert. Die relativ geringe Rate von Einstellungen je 100 Anregungen von Verfahren (bei einer durchschnittlichen Menge von Bestellungen) spiegelt insofern vermutlich die häufige Erübrigung von gerichtlichen Entscheidungen infolge Ablebens der Betroffenen. Auf der anderen Seite befinden sich Salzburg und Tirol, wo – ungeachtet einer relativ zurückhaltenden Anregungspraxis – die meisten Einstellungen pro 100 Anregungen geschehen. In Salzburg imponiert insbesondere nach dem SWRÄG ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Bestellungen und Einstellungen. Über die gesamte Beobachtungsperiode betrachtet, besteht in Kärnten die höchste Wahrscheinlichkeit, dass ein angeregtes Verfahren in einer ständigen Sachwalterschaft resultiert. (Vgl. Tabelle 6)

Richtet man den Blick allein auf die Bestellungen von ständigen Sachwaltern und bezieht dabei Daten der Jahre 2003 bis 2006 (seit Einführung der VJ-neu) mit ein, werden in der letzten Phase vor dem SWRÄG (im ersten Halbjahr 2007, hochgerechnet auf das Jahr) - bezogen auf 100.000 der Bevölkerung - um 27% mehr Sachwalter bestellt als 2003. 2003 erhalten 0,83, 2007 1,06 Promille der Bevölkerung einen ständigen Sachwalter. Im 2. Halbjahr 2008 sind es mit 1,21 Promille wieder etwas weniger.

Bei einer Differenzierung nach Bundesländern stellt sich ein ähnliches Bild ein wie bei den Anregungen von Verfahren. In den Ländern der östlichen und südlichen Landeshälfte erfolgen deutlich mehr Bestellungen, mit einer besonderen Dynamik vor allem vor der Sachwalterrechtsreform in Kärnten, der Steiermark und im Burgenland, wodurch diese Länder an Wien und Niederösterreich hinsichtlich Bestellungen/100.000 Einwohner mehr und mehr anschließen. In den westlichen Bundesländern gibt es bis zu etwa einem Drittel weniger Bestellungen, außer in Vorarlberg, wo jedoch gegenüber 2003 fast keine Zunahme der Bestellungen mehr registrierbar ist. Nur Oberösterreich zeigt – ausgehend von einem sehr niedrigen Level – unter den westlichen Bundesländern eine nennenswerte und den östlichen Bundesländern vergleichbare Entwicklungsdynamik. (Vgl. Tabellen 6-8 und Diagramm 9)

<b>Tabelle 6: Beendigung von Sachwalterschaftsverfahren, Bestellungen, Einstellungen, Aufhebungen, Tod der Betroffenen</b>																
	1Hj2007				2Hj2007				1Hj2008				2Hj2008			
	Ee*	En*	ebv	ex												
<b>Wien</b>	1004	332	61	1010	938	388	88	916	986	418	74	913	982	418	55	841
<b>Niederöster.</b>	948	318	29	1055	928	318	24	1035	943	344	38	1076	917	296	25	986
<b>Burgenland</b>	142	42	9	163	141	56	10	140	143	60	9	161	134	51	5	165
<b>Steiermark</b>	778	224	45	660	677	298	44	595	640	269	36	660	663	258	46	608
<b>Kärnten</b>	316	102	9	225	324	90	9	228	270	148	8	265	290	125	12	239
<b>Oberöster.</b>	567	213	37	466	509	242	32	442	530	228	26	492	583	245	22	409
<b>Salzburg</b>	207	114	17	219	176	153	10	176	177	165	7	215	189	141	5	177
<b>Tirol</b>	250	152	14	237	242	140	14	196	232	129	11	244	268	136	19	182
<b>Vorarlberg</b>	173	63	18	144	149	57	8	111	157	71	14	146	177	99	10	122
<b>ÖSTERREICH</b>	4385	1560	273	4179	4084	1742	244	3839	4078	1832	228	4172	4203	1769	202	3729
	Ee/100Ea	En/100Ea	ebv/100Ea	ex/100Ea	Ee/100Ee	En/100Ea	ebv/100Ea	ex/100Ea	Ee/100Ee	En/100Ea	ebv/100Ea	ex/100Ea	Ee/100Ee	En/100Ea	ebv/100Ea	ex/100Ea
<b>Wien</b>	45	15	3	45	50	21	5	49	50	21	4	46	50	21	3	43
<b>Niederöster.</b>	46	15	1	51	60	21	2	67	48	18	2	55	49	16	1	53
<b>Burgenland</b>	45	13	3	52	57	23	4	57	50	21	3	57	46	17	2	57
<b>Steiermark</b>	56	16	3	48	52	23	3	45	48	20	3	49	53	21	4	49
<b>Kärnten</b>	60	19	2	43	61	17	2	43	49	27	1	48	56	24	2	46
<b>Oberöster.</b>	53	20	3	43	54	25	3	47	51	22	2	47	53	22	2	37
<b>Salzburg</b>	41	23	3	44	47	40	3	47	39	36	2	47	43	32	1	40
<b>Tirol</b>	49	30	3	47	55	32	3	45	47	26	2	50	53	27	4	36
<b>Vorarlberg</b>	60	22	6	50	53	20	3	39	48	22	4	45	61	34	3	42
<b>ÖSTERREICH</b>	49	17	3	47	54	23	3	51	48	22	3	50	51	22	2	45

Anm.: Ee\* - Bestellung eines ständigen Sachwalters (einschließlich Eea, Eep, Eev; Bestellung ungeachtet einer Angehörigenvertretung, Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht)  
En\* - Einstellung des Verfahrens (einschließlich Ena, Enp, Env; Einstellung aufgrund von Angehörigenvertretung, Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht)  
ebv - Aufhebung wegen Wegfall der Voraussetzungen für Sachwalterschaft  
ex - Beendigung des Verfahrens wegen Todes des Betroffenen  
Ea - Anregung des Verfahrens, Antrag auf Bestellung eines Sachwalters

**Tabelle 7: Bestellungen von (ständigen) SW, 2003-2008, nach Bundesländern\***

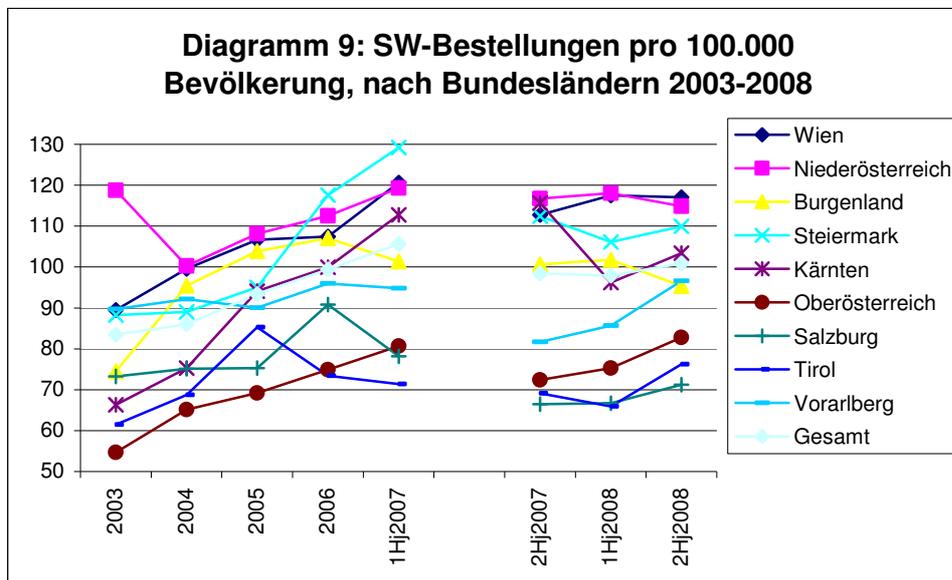
	2003	2004	2005	2006	2007 1.HJ	2007 2.HJ	2008 1.HJ	2008 2.HJ	Index** 03-07 (1.Hj)	Index** 03-08
Wien	1418	1591	1735	1774	1004	938	986	982	142	139
Niederösterreich	1841	1561	1697	1779	948	928	943	917	103	100
Burgenland	206	264	289	299	142	141	143	134	138	130
Steiermark	1050	1061	1138	1414	778	677	640	663	148	126
Kärnten	371	421	527	560	316	324	270	290	170	156
Oberösterreich	757	905	966	1050	567	509	530	583	150	154
Salzburg	381	393	396	480	207	176	177	189	109	99
Tirol	419	472	590	512	250	242	232	268	119	128
Vorarlberg	319	330	325	349	173	149	157	177	108	111
ÖSTERREICH	6762	6998	7663	8217	4385	4084	4078	4203	130	124

Anm. zur Tabelle: \* 2003-1.Hj 2008 gem. VJ-Sonderauswertung 21.7.2008, 2.Hj 2008 gem. Sonderauswertung 20.1.2009  
 \*\* 2000 = 100 (Halbjahresperioden jeweils auf Jahreswert extrapoliert)

**Tabelle 8: Bestellungen von (ständigen) SW, 2003-2008, nach Bundesländern, pro 100.000 EW\***

	2003	2004	2005	2006	2007 1.HJ	2007 2.HJ	2008 1.HJ	2008 2.HJ	Index** 03-07 (1.Hj)	Index** 03-08
Wien	90	100	107	107	60	56	59	59	135	131
Niederösterreich	119	100	108	112	60	58	59	57	100	97
Burgenland	74	95	104	107	51	50	51	48	136	128
Steiermark	88	89	95	118	65	56	53	55	146	125
Kärnten	66	75	94	100	56	58	48	52	170	156
Oberösterreich	55	65	69	75	40	36	38	41	148	151
Salzburg	73	75	75	91	39	33	33	36	107	97
Tirol	61	69	85	73	36	35	33	38	116	124
Vorarlberg	90	92	90	96	47	41	43	48	106	108
ÖSTERREICH	83	86	93	99	53	49	49	50	127	121

Anm. siehe Tab. 7



Von Interesse ist, in welchem Umfang Verfahrenseinstellungen in Hinblick auf eine gesetzliche Vertretungsbefugnis durch Nahestehende oder In Hinblick auf eine wirksame Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht erfolgen, bzw. wie weit derartige Befugnisse oder Vollmachten die Sachwalterbestellung nur einschränken, nicht aber zur Gänze ersetzen. Darüber

gibt das VJ-Register seit 2007 zusätzlich über Spezifikationen der Schrittcodes En und Ee Auskunft.

Die Einstellung von Verfahren wird in 6 bis 8% der Fälle möglich, weil gesetzlich geschaffene oder persönliche Bevollmächtigungen existieren. Damit erklärt sich zumindest ein Teil der absoluten und relativen Zunahme von Einstellungen durch diese rechtlichen Instrumente der neuerer Art.

Eine Einschränkung der erfolgenden Sachwalterbestellung durch Kompetenzen aus gesetzlicher Vertretung, Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht ist demgegenüber ein rares Phänomen. Nur 1 bis 2 % der Bestellungen erfahren eine entsprechende Beschränkung bzw. treten neben eine solche Regelung. (Vgl. Tabelle 9)

<b>Tabelle 9: Einstellungen von Verfahren/Bestellung von Sachwaltern aufgrund von/neben Angehörigenvertretung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht</b>										
	Einstellungen					Bestellungen				
	gesamt	davon Ena	davon Enp	davon Env	%-Anteil Enapv	gesamt	davon Eea	davon Eep	davon Eev	%-Anteil Eeapv
2007 2.Hj	1742	119		10	7%	4084	60	1	3	2%
2008 1.Hj	1832	125		18	8%	4078	50	0	1	1%
2008 2.Hj	1769	93	1	13	6%	4203	60	0	3	1%

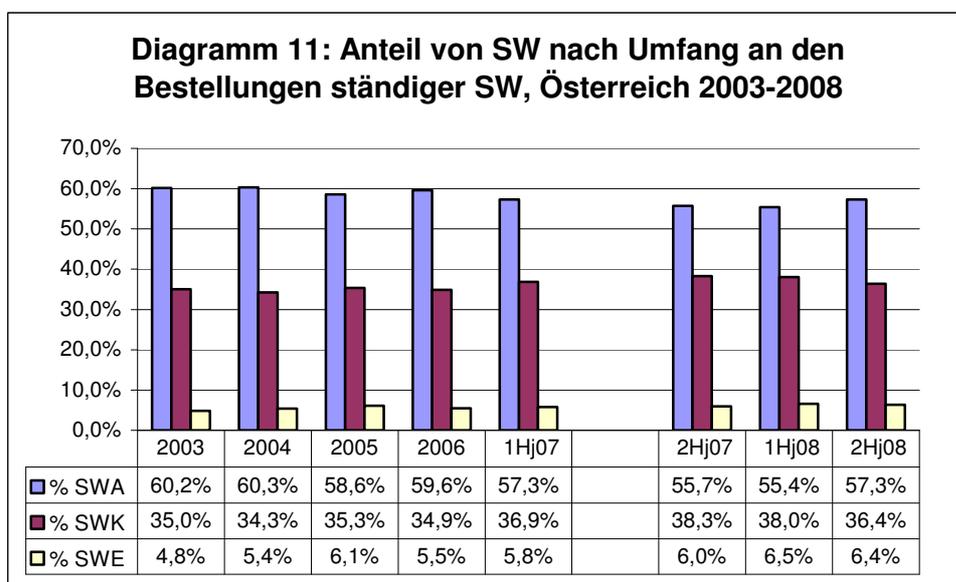
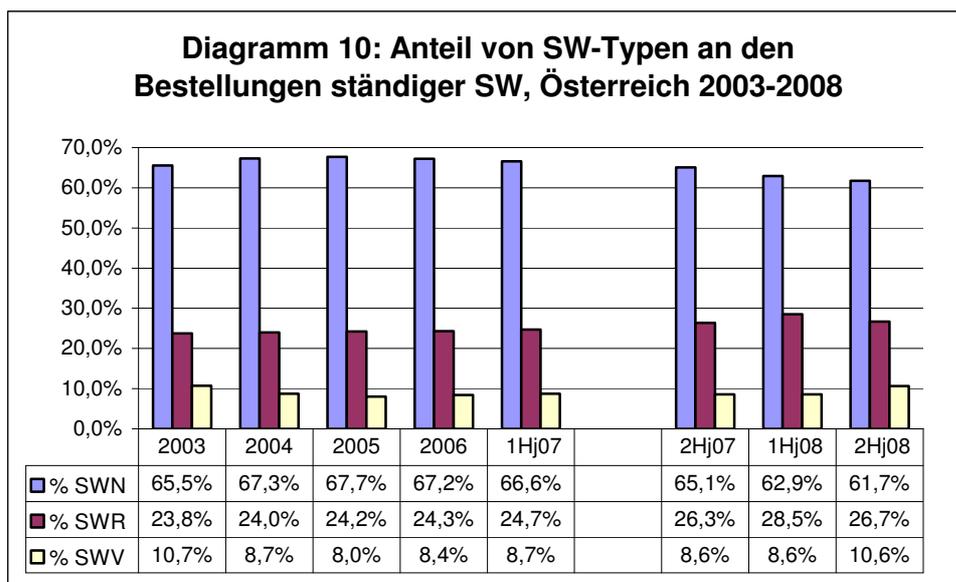
### 3.4./ Die Bestellung von Sachwaltern nach Art und Umfang der Sachwalterschaft

Mit dem stetigen Anstieg von Bestellungen von ständigen Sachwaltern bis zum SWRÄG 2006 ergibt sich eine leichte Verschiebung bei der Verteilung der Sachwalterschaften auf nahe stehende Personen, Vertreter von Rechtsberufen und Vereinssachwaltern. Der Anteil der Vereinssachwalter sinkt zwischen 2003 und 2006 zunächst von 10,7 auf bis zu 8% ab, was durch vermehrte Bestellung von Angehörigen kompensiert wird. Der Anteil der rechtsberuflichen Sachwalter bleibt hingegen konstant, die Bestellungsanzahlen von Rechtsberufsvertretern entsprechen der allgemeinen Entwicklungsdynamik bei der Bestellungspraxis.

Nach der Rechtsreform flacht die Bestellungskurve ab und zeigt sich eine beträchtliche Verschiebung zu den professionellen Sachwaltern beiden Typs. Der Anteil nahe stehender Personen, die zu Sachwaltern bestellt werden, geht deutlich zurück (von 67 auf 62%), jener von Rechtsanwälten und ähnlichen Berufen erreicht einen Höchstwert von über 28% im 1. Halbjahr 2008, jener von Vereinssachwaltern kehrt auf einen Wert von über 10% zurück.

Man könnte daraus (wie schon aus der Bestellungskurve) eine selektivere Vorgangsweise der Gerichte erschließen, die insbesondere Sachwalterschaften, welche der Sache nach von nahe stehenden Personen besorgt werden könnten, vermeidet. Auf die Bedeutung der Rechtsberufe für die Wahrnehmung von Sachwalterschaftsfunktionen hat die Rechtsreform (Fallzahlbeschränkung) offenbar keine unmittelbare Auswirkung gehabt. Hingegen zeichnet sich eine gewisse Anstrengung der auf dem Wege des Clearing in den gerichtlichen Entscheidungsprozess stärker eingebundenen Vereine ab, Fälle zu übernehmen. (Vgl. Diagramm 10)

Blickt man auf den Umfang der Angelegenheiten, für welche die Sachwalterschaft eingerichtet wird, zeichnet sich ungeachtet der selektiveren Vorgangsweise, die auf eine tendenziell stärker beeinträchtigte Klientel hindeutet, eine Praxis ab, von der Überantwortung aller Angelegenheiten der Betroffenen auf den Sachwalter etwas häufiger abzusehen. Waren 2003 und 2004 über 60% aller Bestellungen solche für eine Sachwalterschaft in allen Belangen, so waren es im ersten Jahr nach dem SWRÄG 2006 nur noch 55%. (Die Daten für das 2. Halbjahr 2008 könnten hier wiederum eine gewisse Trendumkehr andeuten.) (Vgl. Diagramm 11)



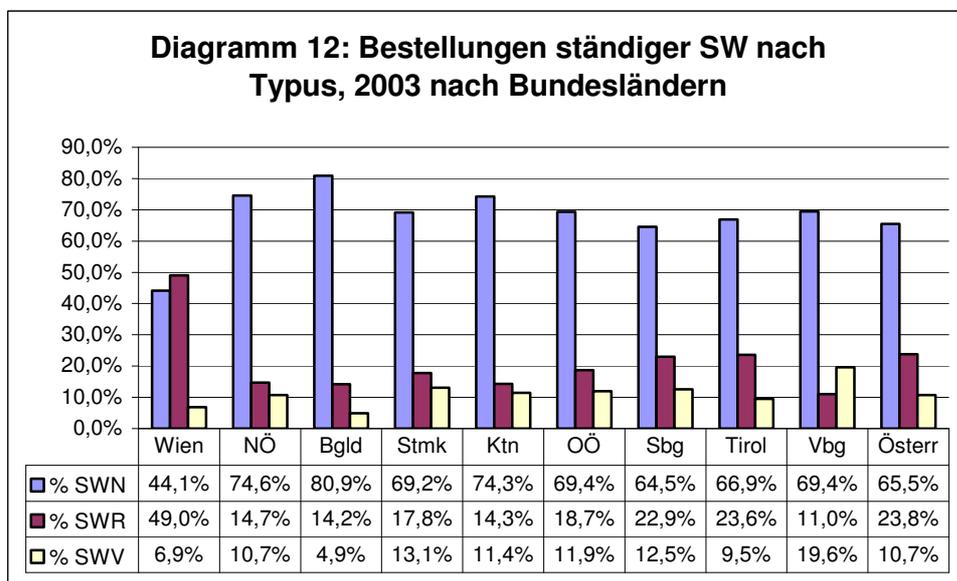
Bei einer regional differenzierenden Betrachtung fällt auf, dass zwischen Bundesländern große Unterschiede im Ausmaß der Bestellung von Sachwaltern aus dem persönlichem Umfeld einerseits und professionellen Sachwaltern andererseits besteht. Weiters entwickeln sich die Relationen im Beobachtungszeitraum bzw. in Verbindung mit der Rechtsreform nicht einheit-

lich. Den stabilsten Anteil von Bestellungen von Vereinssachwaltern (durchgehend um 11%) findet man in Niederösterreich. Dort ist der Anteil bestellter Nahestehender zunächst enorm hoch 2003: 75%), er geht im Lauf der Zeit aber überdurchschnittlich zurück und diese Entwicklung wird durch steigenden Einsatz von Rechtsberufsvertretern aufgefangen.

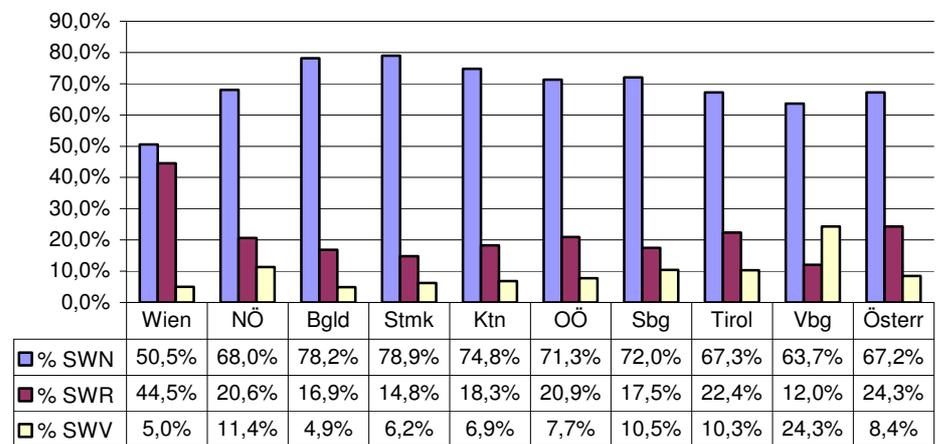
Relativ stabil über den Beobachtungszeitraum, wenngleich auf ungleich niedrigerem Niveau wie in Niederösterreich (bei Prozentwerten zwischen 5 und 7%) ist der Anteil der bestellten Vereinsachwalter in Wien und im Burgenland. Dabei haben in Wien Rechtsanwälten u.ä. eine etwa gleichwertige Rolle wie Nahestehende, am Beginn wie am Ende des Untersuchungszeitraum (2003 und 2008) sogar eine dominierende. Im Burgenland dagegen werden sie wenig gebraucht, wird ihre Nominierung nach der Rechtsreform auch nochmals eingeschränkt und stellen Nahestehende auch 2008 noch 82% aller bestellten Sachwalter.

Krass rückläufig (bis zur Halbierung) in der ersten Hälfte des Beobachtungszeitraums und wieder ansteigend (bis zur Verdoppelung) in der zweiten ist der Anteil der Vereinssachwalter in den Bundesländern Steiermark und Kärnten, ähnlich in Oberösterreich (wo der Anstieg nach 2006 ausbleibt). Wie für Österreich beschrieben, sind dies Bundesländer, in denen zunächst Nahestehende, im weiteren Rechtsberufsvertreter stärker „eingespannt“ werden.

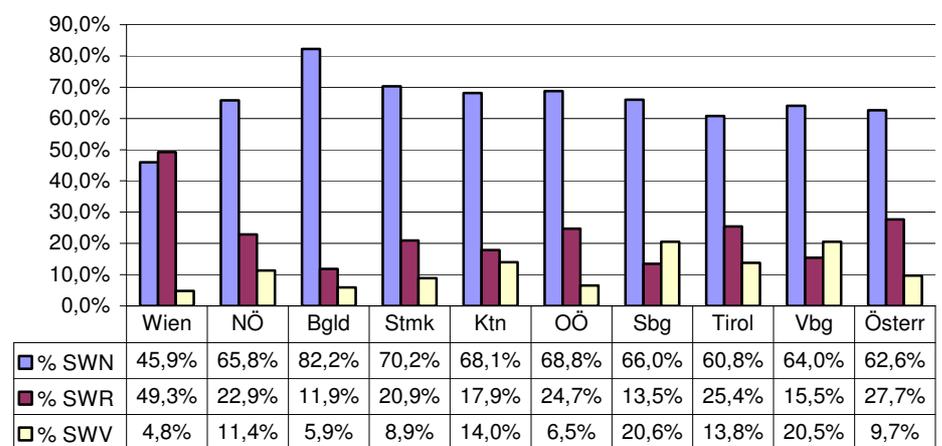
Ein Sonderfall scheint Salzburg, wo zunächst durchschnittliche Bestellsraten von Vereinssachwaltern beobachtbar sind, gegen Ende der Periode hingegen eine Anteilssteigerung auf 21% auf Kosten der Rechtsberufe, die hier dadurch aus der Sachwalterschaft „verdrängt werden“. Nahestehende werden in Salzburg nicht überproportional häufig als Sachwalter tätig. Das gilt auch für Tirol, wo sich zuletzt das Verhältnis innerhalb der professionellen Sachwalterschaft insofern vom Bundesdurchschnitt unterscheidet, als die Vereinssachwalter gegenüber Rechtsberufen weniger an Terrain verlieren. Verbleibt schließlich Vorarlberg, wo die Vereinssachwalterschaft über den gesamten Zeitraum eine besonders wichtige Position einnimmt und durchwegs immer über ein Fünftel aller Sachwalterschaftsbestellungen abdeckt. Rechtsberufe stehen hier deutlich im Hintergrund, wenngleich ihr Anteil auch in Vorarlberg leicht steigt. (Vgl. Diagramme 12 bis 14)



**Diagramm 13: Bestellungen ständiger SW nach Typus, 2006 nach Bundesländern**



**Diagramm 14: Bestellungen ständiger SW nach Typus, 2008 nach Bundesländern**



Leider ist es anhand der VJ nicht möglich, Bestellungen für die Verfahrenssachwalterschaft oder eine einstweilige Sachwalterschaft den Personenkategorien Nahestehende, Rechtsberufe, Vereinsachwalter zuzuordnen. Sollten professionelle Sachwalter in dem Verfahrensabschnitt vor der ständigen Bestellung besonders häufig ins Spiel kommen, würde ihre Bedeutung anhand der vorliegenden Daten noch unterschätzt.

## 4./ Die Sachwalterschaft in Österreich im Lichte der neuen SW-Statistik – Darstellung und Analyse von regionalen Unterschieden

In diesem Kapitel soll zum einen die regionale Analyse noch stärker in den Vordergrund treten und für die rezente Situation vertieft werden. Mit der regionalen Analyse auf das Niveau des BG-Sprengels herunter zu gehen, hat den Zweck, die große Varianz der Sachwalterschaftspraxis noch besser zu verdeutlichen. Die Breite der Spielräume für die Rechtspraxis beim Umgang mit Anregungen lässt sich bei kleinräumiger Betrachtung besser ausloten, als das bei dem relativ hohen Aggregationsniveau Bundesland möglich ist. Zum anderen soll mit der feineren regionalen Differenzierung der Zusammenhang zwischen der Inzidenz von Sachwalterschaftsverfahren bzw. der Bestellung von Sachwaltern und der Überalterung der Bevölkerung und des Ausmaßes ihrer „Hospitalisierung“ (d.i. der Größe der Anstaltenbevölkerung) aufgeklärt werden.

### 4.1./ Überalterung und Anstaltenplätze als Determinanten der „Nachfrage“ nach Sachwalterschaft

Wenn man die Eröffnungen von Sachwalterschaftsverfahren im Jahr 2008 über die 139 Bezirksgerichtssprengel in Österreich betrachtet und auf die Einwohnerzahl bezieht, zeigt sich eine weitaus größere Variationsbreite als bei einer groben Differenzierung nach Bundesländern. Es werden pro Jahr zwischen 50 und 870 Sachwalterschaften pro 100.000 Einwohner angeregt bzw. Anregungen in einem Gerichtsverfahren geprüft.<sup>18</sup> Im BG-Sprengel Wien-Hietzing kommt es pro 100.000 Einwohner 17mal öfter zu einem Sachwalterschaftsverfahren als im BG-Sprengel Leonfelden - um die beiden Extrembeispiele zu benennen.

Eine statistische Regressionsanalyse erbringt starke Zusammenhänge sowohl zwischen der Größe der Hochaltrigenpopulation (Anteil der >80jährigen) als auch der Anzahl der Heimplätze und den Anregungen der Sachwalterschaft in einem Sprengel. Beide (ihrerseits in engem Zusammenhang stehenden) Faktoren erklären 86% der regionalen Varianz der Anregungen ( $R^2 = 0,856$ ).

Das folgende Streudiagramm veranschaulicht die enge Beziehung zwischen der Größe der in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten institutionalisierten Bevölkerung<sup>19</sup> und der Zahl der eingeleiteten Sachwalterschaftsverfahren.<sup>20</sup> Wo sich stationäre Ein-

---

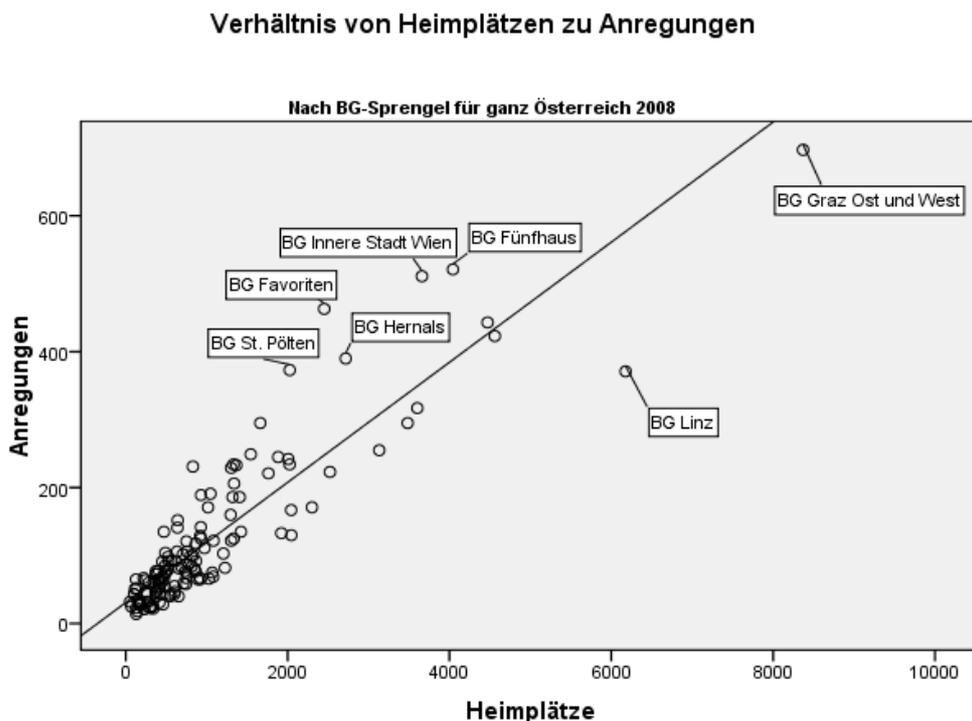
<sup>18</sup> Wieviele und welche Anregungen bei Beratungsgesprächen an Amtstagen oder durch verfahrensvorgeschalette sog. „Clearing-Sachwalter“ „divertiert“ werden, kann nicht festgestellt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass dies eher bei „privaten“ Anregungen aus dem familiären Umfeld als bei Anregungen aus Institutionen geschieht.

<sup>19</sup> Leider sind uns nur „Platzzahlen“ in Einrichtungen verfügbar und keine Inzidenzdaten über Zugänge zu den Einrichtungen und über einschneidende „Behandlungsmaßnahmen“. Diese Daten wären indikativer für kritische Situationen des biografischen Übergangs und der Wahl.

<sup>20</sup> Dieser Zusammenhang ist deutlicher als jener zwischen Hochaltrigenanteil in der Bevölkerung oder dem Anteil psychotischer Erkrankungen und Sachwalterschaftsanregungen. Neben Unterbringungseinrichtungen sind

richtungen der medizinischen Behandlung sowie der Unterbringung und Pflege von Behinder-  
ten und Alten konzentrieren, sind die PflEGschaftsgerichte stark beansprucht. In den BG-  
Sprenkeln, in denen die höchste Dichte an Anstaltsplätzen existiert, werden entweder die  
meisten oder zumindest überdurchschnittlich viele Sachwalterschaftsanregungen beobachtet.

**Grafik 1:**

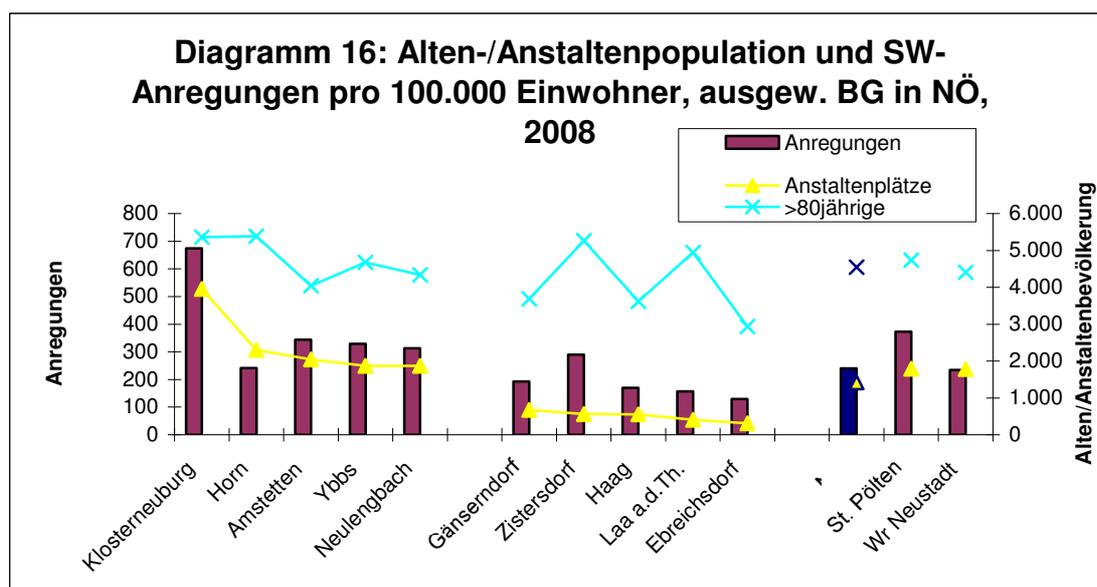
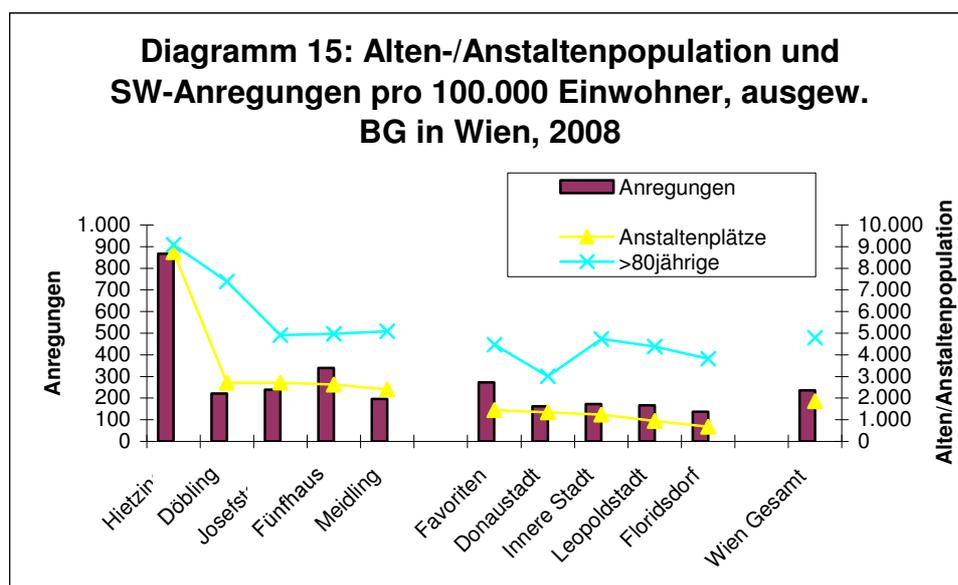


Ungewöhnlich hohe 80 % der Varianz der Anregungen leiten sich österreichweit von der Zahl der Anstaltsplätze in einem Gerichtsbezirk her.<sup>21</sup> Dies ist nicht weiter verwunderlich. Vereinbarungen über eingriffsintensive und riskante Behandlungen sowie über Wohnortwechsel/Wohnungsauflösung und mittlerweile obligatorische Heimverträge mit ihren Implikationen für die Disposition der Heimbewohner über (Sozial)Einkommen und Vermögen schaffen paradigmatische Situationen, in denen Geschäftsfähigkeit gefragt ist ein gerichtliches Zeugnis darüber zum institutionellen Sorgfaltsstandard gehört. Dass sich die Regeln für die Besorgung dieses Zeugnisses geändert haben und regional immer noch unterscheiden, zeigt sich daran, dass die Zahl der Sachwalterschaftsverfahren im Zeitverlauf weit schneller gewachsen ist als die Anstaltenbevölkerung oder gravierende medizinische Interventionen und dass auch bei vergleichbarer Anstaltenpopulation die Häufigkeit von Initiativen zur Besachaltung variieren können. So gibt es auch Bezirke mit relativ beträchtlicher Anstaltenpopulation und dennoch wenigen Sachwalterschaftsverfahren und vice versa.

auch Verwaltungsbehörden, Gerichte und Wirtschaftsorganisationen treibende Kräfte hinter Sachwalterschaften. Hier lassen sich allerdings schwer statistische Indikatoren für Interaktionen mit diesen Institutionen finden.

<sup>21</sup> Gerechnet mit einfaktorieller Varianzanalyse ANOVA.

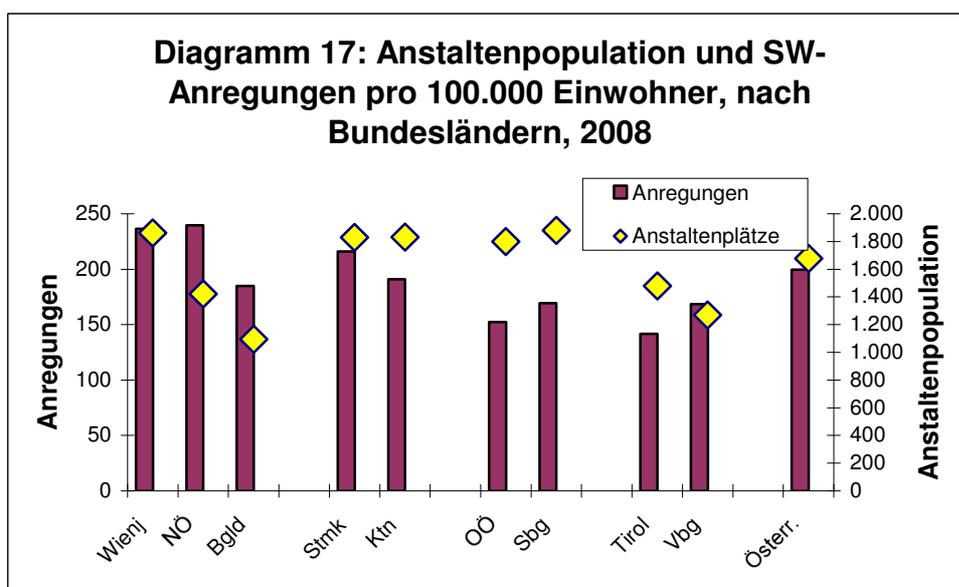
Wenn man hier zu Illustrationszwecken die BG-Sprengel des Landes Wien und Niederösterreich heraus greift und jeweils die – an der Anzahl der Anstaltenplätze pro 100.000 Einwohner gemessen – ersten und letzten fünf Sprengel einander gegenüberstellt, so zeigt sich, dass die Sprengel mit einer hohen Anstaltenbevölkerung auch mehr Sachwalterschaftsanregungen und -verfahren pro 100.000 der Bevölkerung aufweisen. Dabei gibt es aber auch immer einzelne Sprengel, in denen weniger Anregungen vorkommen, als man sie nach der Zahl der Anstaltenplätze erwarten würde (etwa Döbling der Horn), oder umgekehrt mehr Anregungen ausgesprochen werden, als es der Zahl der Anstaltenplätze entspräche (etwa Favoriten oder Zistersdorf).<sup>22</sup> (Vgl. Diagramme 15 und 16)



<sup>22</sup> Feinere Differenzierungen nach der Art der im Sprengel vertretenen Krankenanstalten und Heime und nach der Frequentierung ihrer Plätze könnte manche dieser Anweichungen wahrscheinlich erklären.

Auch wenn man hier wieder auf das höhere Aggregationsniveau des Bundeslandes geht, findet man den Konnex zwischen Anstaltenplätzen und Sachwalterschaften, diesen jedoch unterschiedlich ausgeprägt. (Vgl. Diagramm 17) In Ostösterreich gibt es (wie schon im vorigen Abschnitt dargestellt) deutlich mehr Sachwalterschaftsanregungen, unabhängig von der Urbanisierung – im städtischen Wien nämlich genauso wie am Land, in Niederösterreich, der Steiermark und im Burgenland –, deutlich mehr als in Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg). In den beiden östlichen Bundesländern Niederösterreich und dem Burgenland erfolgen Anregungen von Sachwalterschaft überdurchschnittlich oft, obgleich hier ein nur relativ geringer Anteil der Population in Anstalten für Alte, Kranke und Pflegebedürftige untergebracht ist. In den westösterreichischen Bundesländern Oberösterreich und Salzburg wiederum ist ein ähnlich hoher Grad an „Institutionalisierung“ (Anteil der Bevölkerung in solchen Einrichtungen) zu beobachten wie in Wien, der Steiermark oder in Kärnten. Nichtsdestoweniger wird Sachwalterschaft hier seltener als im österreichischen Durchschnitt in die Wege geleitet.

Dies scheint ein Hinweis mehr auf regionale „Rechtskulturen“ in einem weiten Sinn, in diesem Fall auf ein unterschiedliches institutionelles rechtliches Risiko- und Absicherungsverhalten. In Westösterreich agieren Institutionen/Anstalten offenbar „freier“ in der Duldung von Informalität, von Selbstbestimmung sozialer Verbände über die ihnen angehörenden Individuen. (Mag dies zu deren Schutz vor staatlicher/gerichtlicher Fremdbestimmung dienen oder auf Kosten größerer Abhängigkeit im Sozialverband gehen. Das muss hier dahingestellt bleiben.)



Zwar erklären der Anteil der <80jährigen in der Bevölkerung und die Zahl der Anstaltenplätze zusammen den Großteil, nämlich 86% der lokalen Varianz bei der Sachwalterschaftsnachfrage, gemessen an der Zahl der Sachwalterschaftsverfahren im BG-Sprengel. Das heißt

nicht, dass nicht andere Einflussfaktoren auf die Sachwalterschaftszahlen existieren (deren Entwicklung über die Zeit kann von ganz anderen Momenten bestimmt werden), jedoch dass andere Faktoren in nur geringerem Maß für die *regionale* Streuung der Nachfrage nach Sachwalterschaft und den Verfahrensanfall verantwortlich sind. Auch wenn Sachwalterschaft ja nicht nur für alte und hospitalisierte Personen relevant ist, so scheint das Auftreten jüngerer geistig behinderter oder psychisch erkrankter Personen für den Unterschied zwischen Gerichtssprengeln weit weniger ausschlaggebend, weil regional wohl auch weniger ungleich verteilt.

Insgesamt ist nicht nur die Zahl der Sachwalterschaftsverfahren (und damit auch der Bestellungen von Verfahrenssachwaltern) von der Hochaltrigenpopulation und von der Größe der Anstaltenbevölkerung in einem Sprengel determiniert, sondern auch die Bestellung von ständigen Sachwaltern. Dieser statistische Zusammenhang der definitiven Bestellungen mit Hochaltrigen- und Anstaltenpopulation und ist etwas lockerer als jener zwischen diesen Populationen und der Zahl Verfahrensanregungen. Hier beträgt die durch diese beiden Faktoren erklärte Varianz zwischen den Sprengeln „nur“ 75% ( $R^2 = 0,749$ ). Anregungen setzen sich in unterschiedlichem Ausmaß in ständige Sachwalterschaften um, was auf den bestehenden Spielraum der Gerichte in der Antwort auf die Nachfrage nach Sachwalterschaft verweist.

#### 4.2./ Die Befriedigung der Nachfrage – Arrangements zwischen Anregern, Gerichten und professionellen Sachwaltern

Bei weitem nicht alle Anregungen münden in Sachwalterschaften. Der Umgang mit Anregungen zeigt seinerseits eine große Bandbreite. Zwar gibt es keine Verlaufsstatistik zu Sachwalterschaftsverfahren (vgl. Kap.1), doch lässt sich aus dem Verhältnis von Verfahrenseinstellungen und Bestellungen von Sachwaltern innerhalb von Halbjahres- oder Jahresperioden ein Indikator für Praxismuster gewinnen. Mit diesen Kennzahlen wurde bereits in Kapitel 2.3. gearbeitet und ein Vergleich über Bundesländer angestellt. Geht man auf die Ebene der BG-Sprengel findet man noch ausgeprägtere Unterschiede. Es gibt einerseits Gerichte, an denen dem Gros der Anregungen nachgegeben wird und Verfahren überwiegend mit der Nominierung eines Sachwalters enden, andererseits aber auch solche, wo große Zurückhaltung bei der Einschränkung rechtlicher Autonomie und Einsetzung eines rechtlichen Stellvertreters geübt wird. Hier werden nicht wenige Verfahren nach Anhörung des Betroffenen, Bestellung eines Verfahrensvertreters oder einstweiligen Sachwalters zur Erledigung dringender Angelegenheiten und Einholung eines Sachverständigenutachtens eingestellt, ohne dass es schließlich zur Sachwalterschaft kommt.

Dies sei wiederum am Beispiel zweier Bundesländer, von Niederösterreich und der Steiermark, veranschaulicht. (Vgl. Diagramme 18 und 19) Die Grafik ordnet die Gerichte (ausgewählt sind die Extrempositionen) nach der Relation Bestellungen : Einstellungen je 100 An-

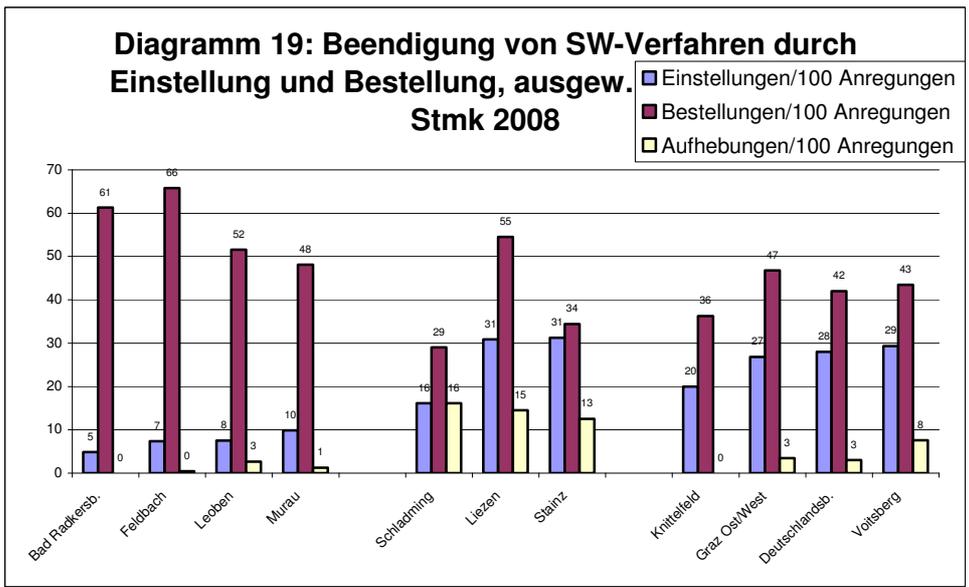
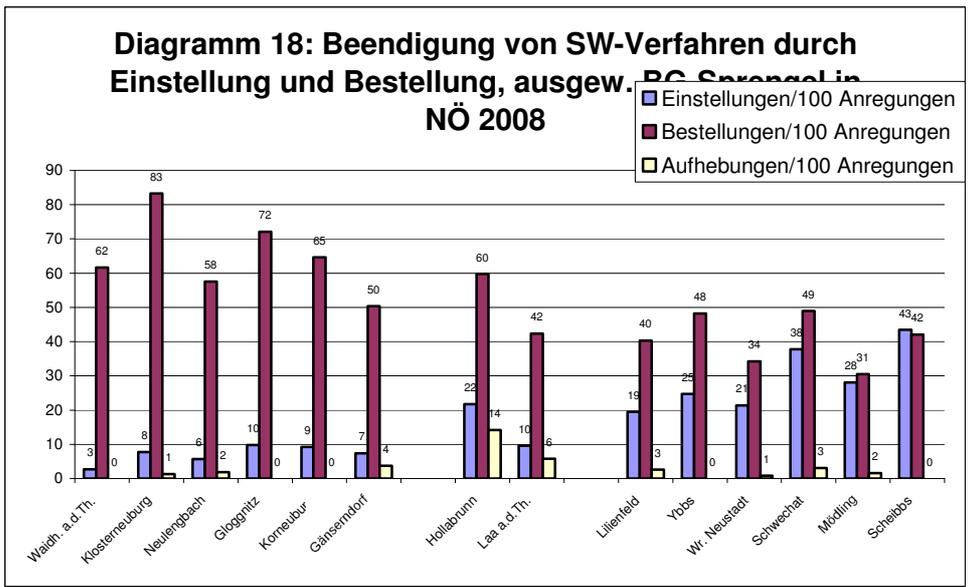
regungen im Gerichtssprengel an. Links stehen BG-Sprengel, in denen die Bestellungsquote die Einstellungsquote am stärksten übertrifft, recht die BG-Sprengel, in denen sich Bestellungen von Sachwaltern und Einstellungen von Verfahren am ehesten die Waage halten. In der Mitte weitere Gerichte angeführt, die dadurch auffallen, dass sie in Relation zu den Bestellungen viele Aufhebungen der Sachwalterschaft wegen Wegfalls der Voraussetzungen praktizieren.

Für Niederösterreich zeigt sich, dass bei der einen Extremgruppe der Bezirksgerichte zum Teil mehr als doppelt so viele Sachwalterbestellungen auf 100 Anregungen entfallen als in der anderen Gruppe (83:100 in Klosterneuburg vs. 31 oder 34:100 in Mödling oder Wiener Neustadt). Zum anderen betragen die Quoten Einstellungen von Verfahren je 100 Anregungen in der anderen Extremgruppe ein Vielfaches der ersten, in Scheibbs z.B. 43:100, in Waidhofen a.d. Thaya dagegen nur 3:100.<sup>23</sup> Die Gruppe der „sachwalterschaftsgeneigten“ Gerichte fällt übrigens zum Teil (Klosterneuburg, Neulengbach, Gloggnitz) mit den Sprengeln zusammen, in denen auch exzessiv angeregt wird. Man findet hier also insgesamt viele Anregungen pro 100.000 Bewohner, hohe gerichtliche Akzeptanz dafür und interessanterweise auch wenig Aufhebungen, also bloß transitorische Sachwalterschaften zur Überbrückung schwieriger Lebensphasen. Eine nennenswerte Rolle spielen Aufhebungen von Sachwalterschaften in Niederösterreich nur in wenigen Sprengeln, am stärksten im BG-Sprengel Hollabrunn.

Am steirischen Fall sieht man nicht ganz so disparate Muster, jedoch auch Gerichte sowohl mit einer Tendenz zur Verfahrenseinstellung als auch zur nachträglichen Aufhebung der Sachwalterschaft (z.B. die BG Liezen und Stainz). Sie stehen der Bestellung eines Sachwalters von Anfang an, aber auch nach der Bestellung selbst noch kritisch gegenüber.

---

<sup>23</sup> Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Anregungen nicht um eine personenbezogene Zählung handelt, wohl aber bei den Einstellungen und Bestellungen. Gezählt werden Anregungen, Einstellungen, Bestellungen und Aufhebungen in einer Periode, dem Jahr 2008. Nicht exakt erfasst werden können Verfahrensbeendigungen wegen Todes des Betroffenen. Aus all diesen Gründen dürfen diese Zahlen nur als Indikatoren für unterschiedliche Praxismuster gelesen werden, nicht aber als Einstellungs- oder Bestellungenraten je 100 Anregungsfälle im Jahr 2008.



## **5./ Kleinräumige Analysen zur (Entwicklung der) Rechtsanwendung: Ergebnisse der qualitativen Untersuchung in exemplarischen Gerichtssprengeln**

Im folgenden Abschnitt wird über ausgewählte Ergebnisse einer qualitativen Studie berichtet, die im wesentlichen auf Experten-Interviews in ausgewählten Gerichtssprengeln basiert. Die Auswahl der Sprengel erfolgte aufgrund erster statistischer Annäherungen an die regionale Rechtswirklichkeit der Sachwalterschaft, die auf dem Weg der Auswertung der sog. SW-Kurzstatistik des BMJ, sowie durch Auszählungen aus den VJ-Registern von insgesamt 30 Sprengeln gewonnen wurden. Es geht bei der hier vorgelegten Darstellung nicht um „Kennzahlen“, sondern um ein vertieftes Verständnis und ein anschaulicheres Bild der in der statistischen Analyse vorgefundenen Unterschiede und ihrer „Erklärung“. Dabei sollen auch Faktoren berücksichtigt werden, die in der statistischen Analyse nicht erschließbar sind. Versucht wurde auch die Konfrontation der befragten Experten mit den erhobenen Daten und die Rekonstruktion ihres Verständnisses dieser Daten vor dem Hintergrund der lokalen Rahmenbedingungen der Sachwalterrechtsanwendung.

### 5.1./ Kriterien der Auswahl von Sprengeln für die qualitative Untersuchung

Im Rahmen des Projekts wurden zum Teil vorbereitend, zum Teil ergänzend einige Erhebungen durchgeführt, die darauf abzielten, die statistischen Kennzahlen und VJ-Registerauswertungen qualitativ anzureichern und eine anschaulichere Vorstellungen von einigen aus den statistischen Daten nicht ohne weiteres zu erschließenden Aspekten der Rechtsanwendung zu gewinnen, die für das Verständnis rezenter Trends, Veränderungen und Diskrepanzen (und besonders der insgesamt zunehmenden privaten wie institutionellen Nachfrage nach Sachwalterschaft) unerlässlich sind. Dabei sollten die auf aggregierter Ebene (d.h. bundesweit bzw. auf Landesebene) festzustellenden Trends durch kleinräumige Betrachtung ergänzt werden, wobei von der These ausgegangen wurde, dass in der Anwendung des Sachwalterrechts erhebliche lokale/regionale Diskrepanzen bestehen dürften, deren relativ komplexe Ursachen im Folgenden beleuchtet werden sollen. Zu fragen ist zum einen nach unterschiedlichen objektiven, institutionellen und „anregungspolitischen“ Rahmenbedingungen, aus denen solche Diskrepanzen vielfach resultieren, zum andern aber auch nach divergierenden Interpretationen des Sachwalterrechts und unterschiedlichen (richterlichen) Entscheidungsstilen, die ihrerseits eine variantenreiche Rechtswirklichkeit der Sachwalterschaft in verschiedenen Sprengeln und Regionen (mit)erzeugen und in gewisser Weise als natürliches Experiment gelten können.

Zur Vorbereitung der statistischen Annäherungen an die Sachwalterrechtspraxis über die in der VJ erfassten und auswertbaren Daten erfolgen konnten und deren wesentliche Ergebnisse und Befunde in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt wurden, wurde in der Startpha-

se des Kennzahlen-Projekts für eine Stichprobe von Gerichtssprengeln (N=30) eine Sichtung und Auszählung der VJ-Register für das zweite Halbjahr 2006 durchgeführt, die zunächst vor allem auf die Ermittlung des „neuen“ Geschäftsanfalls in diesem Zeitraum (also vor Inkrafttreten des SWRÄG) zielte<sup>24</sup>, also neu eingebrachte Anregungen, die zur Eröffnung eines Sachwalterschaftsverfahrens im jeweiligen Sprengel führten. (Bereinigt wurden dabei sämtliche Fälle, in denen eine neue Geschäftszahl für eine seit längerem bestehende, aufrechte Sachwalterschaft vergeben wurde, sowie Fälle, die im Beobachtungszeitraum beim jeweiligen Gericht angefallen waren, aber unmittelbar nach Anregung bzw. Erstanhörung an ein anderes BG abgetreten wurden, sowie auch Fälle, die erst nach dem (endgültigen) Bestellungsbeschluss an das untersuchte BG abgetreten wurden.) Die genannten Bereinigungen (Eliminierung von Mehrfachzählungen, Berücksichtigung bzw. Zählung von abgetretenen Verfahren nur in dem Sprengel, in dem der größte Teil des Bestellungsverfahrens abgewickelt wurde) zielten dabei auf eine möglichst realistische und aussagekräftige Abschätzung der vor Ort tatsächlich angeregten und (durch Bestellung, Einstellung oder Tod des Betroffenen) erledigten Verfahren. Für die aufgrund der erhobenen Daten besonders markant (im Sinn der Abweichung von üblichen Größenordnungen und Relationen) erscheinenden Gerichtssprengel, wurde in einem zweiten Schritt eine Serie von qualitativen Interviews mit ausgewählten relevanten Akteuren bzw. Praktikern im Bereich des Sachwalterrechts durchgeführt: Pro Standort 1 bis 3 Interviews mit Richtern, sowie mit Mitarbeitern bzw. Geschäftsstellenleitern der örtlich zuständigen Sachwaltervereine (jeweils 1 bis 2 Interviews); ferner Interviews mit regelmäßig mit Sachwalterschaft befassten Rechtsberufen, sowie an einem Standort auch 2 Interviews mit privaten Sachwaltern, die vom Gericht des öfteren herangezogen werden. In diesen Experten-Interviews wurde abgesehen von der Frage nach den vor Ort entscheidenden Ursachen der Entwicklung der Sachwalterschaftszahlen (und der institutionellen bzw. richterlichen Reaktion darauf) vor allem auf die Rekonstruktion lokaler Muster und Besonderheiten der Sachwalterrechtsanwendung gezielt. Darüber hinaus sollten auch die spezifischen Formen der Vernetzung der lokalen Akteure und ihrer jeweiligen Sichtweise des Sachwalterrechts, rezenter Entwicklungen, vorhandener Probleme, lokale Lösungsstrategien, und besonders auch: ihre Eindrücke über die durch das SWRÄG bewirkten Veränderungen im Bereich der lokalen Rechtspraxis beschrieben und analysiert werden.<sup>25</sup>

Die Auswahl der ursprünglich 30 Gerichtssprengel orientierte sich zum einen am Kriterium der geographischen Streuung über das Bundesgebiet, wobei sowohl städtische wie ländliche Gerichtssprengel repräsentiert sein sollten. Zum andern wurden bevorzugt Sprengel miteinbezogen, bezüglich derer die Daten der SW-Kurzstatistik des BMJ auf einen überdurchschnittlichen bis hohen oder aber unterdurchschnittlichen bis niedrigen Geschäftsanfall schließen ließen. Anhand dieses „theoretical sample“ (Strauss & Corbin 1990), das nicht ei-

---

<sup>24</sup> Zur Methode vgl. die Ausführungen im Zwischenbericht zum vorliegenden Projekt.

<sup>25</sup> Der letztgenannte Aspekt wird ausführlich im parallel durchgeführten Forschungsbericht zum SWRÄG 2006 behandelt. Vgl. FN2.

nen möglichst repräsentativen Querschnitt anvisiert, sondern möglichst unterschiedliche, möglichst divergierende „Exemplare“ aus der Grundgesamtheit der österreichischen Bezirksgerichte enthalten sollte, war im Zug der weiteren Recherchen zu untersuchen, welche (lokalen, regionalen, institutionellen, demographischen, sozialstrukturellen, morphologischen) Bedingungen und Konstellationen darüber entscheiden, ob in einem Sprengel eher großzügig oder zurückhaltend mit Sachwalterschaft (Anregungen wie Bestellungen) umgegangen wird – und ob die offenkundig bestehenden Differenzen, die sich anhand der Register-Auszählung auch quantifizieren lassen, primär aus unterschiedlichen sprengel-spezifischen objektiven und institutionellen Rahmenbedingungen resultieren oder auch maßgeblich durch unterschiedliche lokale Stile und Gebräuche der Rechtsanwendung bestimmt sind.

Einige (Zwischen-)Ergebnisse dieses methodisch gemischten Zugangs zur lokalen Rechtsanwendung, vermittelt einerseits über die Auszählung der Register (und der aus ihnen erschließbaren quantitativen Indikatoren, wie z.B. Sachwalterschafts-Geschäftsanfall pro 100.000 der Bevölkerung, (endgültige) SW-Bestellungen pro 100.000; Einstellungsquoten; Altersstruktur der Betroffenenpopulation; Anteil des Geschäftsanfalls, der innerhalb eines relativ kurzen Beobachtungszeitraums von einigen Monaten durch Tod des Betroffenen beendet werden, Anteil der Bestellungen, die auf Angehörige/ Nahestehende, Rechtsberufe bzw. Vereinssachwalter entfallen), andererseits über Experten-Interviews, wurden bereits im Projekt-Zwischenbericht ausgeführt. Einige der hier relevanten Befunde und Thesen, die sich auf kleinräumige/lokale Phänomene und Ausprägungen der SW-Rechtsanwendung und ihre sozialwissenschaftliche Erklärung beziehen, in den aggregierten Daten und Kennzahlen (Bundes- oder Länderebene), wie sie in den übrigen Abschnitten des vorliegenden Berichts zugrunde liegen, aber „untergehen“, sollen hier nochmals zusammengefasst werden:

#### 5.2./ Institutionelles Umfeld, Gerichtsorganisation und Sachwalterrechtskonzepte als Erklärungsfaktoren für regionale Differenzen

Erwartungsgemäß und trivialerweise zeigen die Daten eine beachtliche Variation des Geschäftsanfalls (im Sinn der oben genannten Definition) in Absolutzahlen zwischen den 30 in die Stichprobe einbezogenen Gerichten.<sup>26</sup> (Eines der Auswahlkriterien war ja gerade auch die Einbeziehung von Gerichten mit durchaus unterschiedlichem Geschäftsanfall.) Werden die bereinigten Registerdaten aus dem zweiten Halbjahr 2006 auf das Gesamtjahr hochgerechnet (d.h. verdoppelt), so ergeben sich für die Sprengel Hietzing (352), Innere Stadt (276), St. Pölten (208) und Wiener Neustadt (184) die höchsten Werte. Minima werden dagegen in einigen kleinen Gerichtssprengeln des ländlichen Raums verzeichnet (Stainz 12, Reutte 14, Montafon 22). Während diese Absolutzahlen zwar die faktische Belastung der Gerichte mit SW-

---

<sup>26</sup> BG Innere Stadt, Hietzing, Floridsdorf, St. Pölten, Wiener Neustadt, Klosterneuburg, Waidhofen an der Ybbs, Eisenstadt, Oberpullendorf, Güssing, Ried im Innkreis, Gmunden, Braunau, Rohrbach, Bruck an der Mur, Murr, Leibnitz, Stainz, Villach, Wolfsberg, Feldkirchen, St. Johann/Pongau, Zell am See, Oberndorf, Hall in Tirol, Kufstein, Reutte, Dornbirn, Bezau, Montafon.

Verfahren bzw. Anregungen abbilden, ist aus sozialwissenschaftlicher Perspektive natürlich der Geschäftsanfall pro Bevölkerungseinheit (100.000) im Sprengel ungleich aussagekräftiger. Hier verschieben sich die Relationen gegenüber den Absolutzahlen zum Teil massiv. Die höchsten Inzidenzwerte ergeben sich bei Berücksichtigung der Bevölkerungszahl im Sprengel für Hietzing (689), Klosterneuburg (365), Güssing (264) und Bruck/Mur (264). Dabei zeigt sich zunächst, dass Inzidenzzahlen nicht primär und nicht linear mit dem Stadt/Land-Kriterium variieren, sondern maßgeblich durch andere lokale Gegebenheiten erzeugt werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei, wie auch in den Richter-Interviews mehrfach ausgeführt wird, Institutionen wie Krankenhäuser, geriatrische Abteilungen, Pflegeheime und dgl., die eine Konzentration sachwalterrechtlich relevanter Bevölkerungsgruppen im Sprengel bewirken können. Für den Gerichtssprengel Hietzing lässt sich zeigen, dass einer Bevölkerung von ca. 51.000 eine hohe Zahl von in Pflegeheimen, Krankenanstalten etc. untergebrachten Personen entspricht (mehr als 7.500). Ähnliches trifft – wenngleich in abgeschwächter Form - auf die Situation im Sprengel Klosterneuburg zu, wo einer Bevölkerung von ca. 34.500 immerhin mehr als 1.400 Betten in Pflegeheimen, Krankenanstalten und dgl. entsprechen. Auch für den Sprengel Güssing wird dezidiert auf das dortige Krankenhaus und die in den letzten Jahren stark angestiegene Zahl von in Altenheimen untergebrachten Personen verwiesen.

Die Daten zeigen aber auch, dass sowohl zwischen den städtischen, wie auch zwischen den eher ländlich strukturierten Sprengeln zum Teil gravierende Unterschiede in den Inzidenzzahlen festzustellen sind. Bemerkenswert hohe Inzidenzzahlen werden in Sprengeln verzeichnet, wo bei eher geringer Bevölkerungszahl doch einige intensiv anregende Institutionen vorhanden sind (z.B. Güssing, Feldkirchen, Murau), extrem niedrige dagegen in einigen wenigen Sprengeln der Stichprobe, in denen solche Einrichtungen anscheinend fehlen, oder aber wegen ihrer begrenzten Kapazität und/oder ihrer spezifischen Anregungs(vermeidungs)politik kaum als Anreger fungieren (z.B. Rohrbach, Stainz, Reutte).

Aus den ausgezählten VJ-Registern ergeben sich Hinweise auf deutliche Unterschiede in der organisatorischen Bearbeitung und Abwicklung von Sachwalterschaftsverfahren. Das betrifft zunächst den Umstand, dass an manchen Gerichten eine Konzentration der Sachwalterschaft-sagenden (oder jedenfalls des größten Teils davon) auf eine (spezialisierte) Abteilung oder mindestens eine Bündelung des Geschäftsanfalls in zwei bis maximal drei Abteilungen stattfindet, wogegen an anderen Standorten eine eher breite Streuung des Geschäftsanfalls auf eine größere Zahl von Abteilungen praktiziert wird. Zumindest zwei Effekte dieser unterschiedlichen Strategien sind anzunehmen (und wurden tendenziell auch im Rahmen der Richter-Interviews bestätigt): Im ersten Fall (Konzentration, Spezialisierung) ist von einer durch die Person des befassten Richters verbürgten homogenen Rechtsanwendung auszugehen, wogegen die Strategie der Streuung die Möglichkeit eines breiteren Spektrums von persönlichen Stilen, Erledigungsmustern und -präferenzen eröffnet. Zum andern bedeutet die Strategie der Konzentration und Spezialisierung in aller Regel, dass sich kontinuierliche und enge Kontakte

(auch: „Arbeitsbündnisse“) zwischen dem auf Sachwalterschaft spezialisierten Richter, der in einigen Fällen auch als Gerichtsvorsteher fungiert, und den in diesem Zusammenhang relevanten Akteuren vor Ort entwickeln (können, oder sogar müssen). Das ermöglicht vor dem Hintergrund entsprechender Netzwerke und Abstimmungen eine besonders effiziente und zügige Abwicklung, auch wenn es sich um größere Kontingente von Sachwalterschaftsanregungen bzw. -verfahren handelt, was wiederum in weiterer Folge eine extensivere, wenig selektive Anregungspraxis seitens der Institutionen nach sich ziehen dürfte, die sich wiederum in weiter steigenden Geschäftsanfallszahlen niederschlagen kann. (Wo also Kapazität vorhanden ist bzw. geschaffen wird, wird sie auch in weiterer Folge gern genutzt.) Indikatoren, aus denen sich dieses Muster erschließen lässt, sind vor allem: Hoher Geschäftsanfall einer Abteilung in Absolutzahlen, dennoch äußerst zügige Verfahrensabwicklung, d.h. kurze Intervalle zwischen Anregung und Tagsatzung/Bestellung). Umgekehrt ist anzunehmen, dass die breite Streuung des SW-Geschäftsanfalls auf mehrere nur sporadisch mit Sachwalterschaftsagenden befassten Abteilungen/Richter in der Regel bedeutet, dass sich solche Netzwerke und Kooperationsformen nur rudimentär herstellen – und Richter auch weniger motiviert sind, in ihre Etablierung zu investieren.

Vor allem aus den Richter-Interviews ist eine weitere Differenz zu erschließen, von der anzunehmen ist, dass sie gewisse (mehr als nur marginale, in der Dimension aber kaum abschätzbare) Auswirkungen auf die Geschäftsanfallszahlen in verschiedenen Gerichtssprengeln haben dürfte, wobei diese Effekte aus den statistischen Kennzahlen und den Registern aber nicht ablesbar sind. Es handelt sich dabei um zwei sehr unterschiedliche Interpretationen und Akzentuierungen des richterlichen Rollenverständnisses, wobei die Extrempositionen folgendermaßen umrissen werden können: Auf der einen Seite Richter, die sich auch als rechtspolitische Akteure begreifen, die durch verschiedenste Maßnahmen der Aufklärung, der Beratung, der Intervention etc. die Anregungspraxis der in ihrem Sprengel relevanten Institutionen zu beeinflussen und zu steuern versuchen. In weiterer Folge ist der Geschäftsanfall auch als Produkt dieser mehr oder weniger konsequenten, mehr oder weniger erfolgreichen Steuerungsbemühungen zu begreifen. (Stichworte dazu auch: Richterliches Clearing im Vorfeld, Sachwalterschafts-Prävention, Suche nach Lösungen/Alternativen, die schon die Eröffnung von Verfahren erübrigen können, Kontakte zu institutionellen Anregern.)

Die Gegenposition ist dagegen ein richterliches Rollenverständnis, in dem der eigene Part ausschließlich oder weitgehendst in der kompetenten und umsichtigen Verfahrenserledigung, in der Aufarbeitung des Inputs und in der Verwaltung des Bestands gesehen und dieser Input im wesentlichen als Resultat von gesamtgesellschaftlichen Prozessen und lokalen Gegebenheiten begriffen wird, die sich der Gestaltung durch den einzelnen Rechtsanwender weitgehendst entziehen. Aus diesem unterschiedlichen Rollenverständnis resultieren klarerweise auch divergierende Formen und Inhalte der Kommunikation mit den relevanten Akteuren und

Institutionen im Sprengel: Auf der einen Seite das Bemühen, diese Akteure von der eigenen Interpretation des Sachwalterrechts (und seiner rechtspolitischen Prämissen) zu überzeugen; im andern Fall das Bemühen um Erarbeitung von Routinen, Abwicklungsmodalitäten und Kompromissen, die den lokalen Institutionen und ihren Bedürfnissen entgegenkommen und in funktionierenden „Arbeitsbündnissen“ resultieren..

Die VJ-Register für die 30 Bezirksgerichte der Stichprobe zeigen (durchaus erwartungsgemäß) eine **beachtliche Bandbreite von Einstellungsquoten**, die für den Beobachtungszeitraum (2. Halbjahr 2006) von 0 Prozent (Reutte, bei sehr niedrigem SW-Geschäftsanfall in Absolutzahlen) bis 45 Prozent (Zell/See) reichen und zunächst jedenfalls illustrieren, dass die Perspektiven der Anregerschaft von den Gerichten in durchaus unterschiedlichem Ausmaß geteilt werden. Für die meisten Gerichtssprengel bewegt sich die Einstellungsquote zwischen 10 und 30 Prozent. Einiges spricht dafür, die Variation dieser Quote vor allem als Produkt zweier Faktoren zu sehen: Zum einen als Reflex einer eher extensiven, unselektiven, undifferenzierten, oder auch: auf vagen Verdacht erfolgenden Anregungspraxis in manchen Sprengeln, die in der Folge durch die Rechtsanwendung korrigiert wird, indem der gerichtlich konstatierte „Überschuss“ an Anregungen ausgefiltert bzw. zurückgewiesen wird. (Umgekehrt kann eine niedrige Einstellungsquote entweder eine an sich maßvolle oder wohlbegründete Anregungspraxis der Institutionen bzw. der Bevölkerung oder schlicht eine weitgehende Übereinstimmung der Perspektiven von Anregern und Gericht reflektieren.) Andererseits kann und wird die Einstellungsquote aber auch mit der richterlichen Interpretation des Sachwalterrechts variieren. Liegt der Akzent vor allem auf Sachwalterschaft als grundsätzlich prekärer Eingriff in Freiheitsrechte, der nur als ultima ratio legitim erscheint, so ist eine relativ hohe Einstellungsquote plausibel; wird dagegen Sachwalterschaft mehr als weitgehend unbedenkliches rechts- und wohlfahrtsstaatliches Angebot des (Rechts-)Schutzes und der Fürsorge verstanden, das eher großzügig angeboten und möglichst nicht vorenthalten werden soll, speziell angesichts jener Konstellationen, in denen geeignete und motivierte Nahestehende sich anbieten, so ist eine niedrige Einstellungsquote zu erwarten.

Wenngleich diese Interpretationen durchaus plausibel scheinen (und eine gewisse Bestätigung in mehreren Richter-Interviews finden), so ist doch ergänzend anzumerken, dass Diskrepanzen in den Einstellungsquoten unter Umständen auch ganz andere Hintergründe haben dürften, die diesmal mit anderen Facetten des richterlichen Rollenverständnisses und mit diesem entsprechenden divergierenden „bürokratischen“ Praktiken verknüpft sind: Sofern richterliches Handeln auch ein mehr oder weniger intensives informelles, alltagsnahes „Clearing im Vorfeld“ (im oben skizzierten Sinn) inkludiert, ist davon auszugehen, dass nicht so wenige vermeidbare Sachwalterschaftsverfahren erst gar nicht zur Eröffnung eines Akts führen (und dann auch nicht mehr nachträglich eingestellt werden müssen). Sofern richterliches Handeln (aus welchen Gründen immer) daran interessiert ist, auch solches Agieren/Beraten/Abklären

im Vorfeld aktenmäßig abzubilden, zu protokollieren und damit nachvollziehbar zu machen, entstehen umgekehrt vermehrt Geschäftszahlen und Verfahren, die in weiterer Folge eingestellt werden können.

Schließlich ist noch ein weiterer Aspekt anzuführen, der im Zusammenhang mit unterschiedlichen Einstellungsquoten zu beachten ist und vor allem in einigen Richter-Interviews herausgestrichen wird: Ganz entscheidend wird die Einstellungsquote auch durch die in manchen Sprengeln praktizierte richterliche Strategie gesteuert, dringliche Angelegenheiten im Rahmen einer einstweiligen Sachwalterschaft zu regeln und die eröffneten Verfahren nach Regelung dieser Angelegenheiten (medizinische Eingriffe, Heimunterbringung und dgl.) einzustellen, wogegen in anderen Sprengeln die Tendenz besteht, angesichts derartiger Ausgangslagen eine ständige Sachwalterschaft einzurichten, die mitunter eher „prophylaktisch“ orientiert ist und von der Annahme ausgeht, dass weitere Angelegenheiten jedenfalls auf längere Sicht anfallen werden. Besonders hohe vs. niedrige Einstellungsquoten in einem Sprengel dürften also maßgeblich durch die Realisierung einer dieser beiden richterlichen Optionen bestimmt sein.

Unterschiede im Ausmaß der Bestellung von Angehörigen/Nahestehenden Personen: Der entscheidende Faktor ist hier, wie vorweg vermutet und in den Richter-Interviews wiederholt bestätigt, in der Stadt-Land Differenz bzw. in der unterschiedlichen sozialen Morphologie von städtisch und eher ländlich strukturierten Gerichtssprengeln begründet. In den meisten ländlich bis kleinstädtisch geprägten Sprengeln entfällt der größte Teil der Bestellungen (vielfach 70 bis 90 Prozent) auf nahestehende Sachwalter. Auf andere Typen von Sachwalterschaft wird – so die übereinstimmenden Ausführungen in den Richter-Interviews - vor allem in Fällen zurückgegriffen, in denen spezifische Kompetenzen (juristische, sozialarbeiterische) benötigt werden. Zu beachten ist aber, dass der Anteil der nahestehenden Sachwalter in den VJ-Registern bis dato systematisch (mehr als nur leicht?) überschätzt wird, weil die in einer Reihe von Sprengeln vorhandenen und nicht so selten bestellten „ehrenamtlichen“ Sachwalter (sozial engagierte Personen aus dem Gemeinwesen oder aus dem Umfeld des Gerichts) in der Rubrik der Nahestehenden ausgewiesen sind (genau genommen: dem Gericht näher stehend als den Betroffenen). Das andere Extrem bilden Gerichtssprengel, in denen extensiv bis routinemäßig auf Rechtsberufe zurückgegriffen wird bzw. werden muss und annähernd die Hälfte der endgültigen Bestellungen auf diese entfallen (in unserer Stichprobe vor allem: Innere Stadt, Floridsdorf). Für das BG Floridsdorf mit dem mit Abstand geringsten Anteil von nahestehenden Sachwaltern (21 Prozent im Beobachtungszeitraum) ist aus den Richter-Interviews zu entnehmen, dass hier weniger der absolute Mangel an Angehörigen, sondern vielfach die unzureichende oder jedenfalls fragliche Eignung, aber auch die unzulängliche Motivation der dem Gericht bekannten Angehörigen die Suche nach bzw. Bestellung von anderen Sachwaltern erfordert (im Regelfall: Rechtsberufe). Während in den großstädtischen (Wiener) Ge-

richtssprengeln vor allem die Überforderung oder mangelnde Motivation der Angehörigen als Problem bzw. Hindernis gesehen wird, finden sich in den Richter-Interviews aus ländlichen Sprengeln am ehesten Hinweise auf familiäre Konfliktlagen und Konfliktpotentiale („Krieg in der Familie“), die von der Bestellung vorhandener, dem Gericht bekannter Angehöriger absehen lassen und die Bestellung ehrenamtlicher oder professioneller Außenstehender erfordern – eine Problemkonstellation, die wiederum in den städtischen Sprengeln kaum thematisiert wird. Neben dem Stadt-Land-Kriterium ist ein weiterer Aspekt anzuführen, der sich auf den Stellenwert Angehöriger bzw. Nahestehender in der lokalen Sachwalterrechtspraxis auswirken kann: In einigen eher städtisch strukturierten Sprengeln, die ihren Geschäftsanfall in hohem Maß aus bestimmten Institutionen beziehen (Krankenhaus, Geriatriezentrum) werden mitunter für städtische Regionen ungewöhnlich hohe Anteile von Angehörigen/ Nahestehenden an den bestellten Sachwaltern verzeichnet. Die Richter-Interviews aus diesen Sprengeln lassen vermuten, dass diese Auffälligkeit vor allem daher rührt, dass die institutionellen Anreger vielfach Angehörige bzw. Bezugspersonen bekannt geben bzw. „zuliefern“ (können), die in weiterer Folge als Sachwalter fungieren. (Anders formuliert: Diese Institutionen übernehmen ein „Clearing“ bezüglich geeigneter Sachwalter, das seitens des Gerichts genutzt wird.)

Unterschiede der lokalen Rechtsanwendung betreffen schließlich auch die **Perzeption und Nutzung des Clearing**. Abgesehen von dem Umstand, dass in einer Reihe von Gerichtssprengeln inzwischen ein Clearing eingerichtet ist, wogegen andere (vor allem ländliche, aber auch städtische) eines solchen bis auf weiteres entraten müssen, verweisen die Richter-Interviews auch auf durchaus unterschiedliche Ausmaße der Nutzung des Clearing, auch auf unterschiedliche Logiken und Philosophien, die dieser Nutzung zugrunde liegen. In den urbanen Sprengeln wird das Clearing typischerweise als routinemäßige Vorfilterung aller bzw. der meisten Anregungen begriffen und praktiziert (z.B. Innere Stadt, Floridsdorf), wogegen besonders in einem anderen, von der Struktur eher gemischten Sprengel mit teils städtischem, teils ländlichem Einzugsgebiet (St. Pölten) Clearing primär als Institution genutzt wird, in die vor allem unklare bis fragwürdige, ungenügend konkretisierte Anregungen eingefüttert werden, sowie auch jene Fälle, für die im städtisch geprägten Teil des Sprengels keine Angehörigen/Nahestehenden vorhanden sind, die als Sachwalter fungieren könnten. Dagegen wird der größte Teil der Anregungen (solche aus dem Krankenhaus bzw. bei vorhandenen Angehörigen) nach wie vor konventionell via Erstanhörung „gecleart“ und bearbeitet. Es gibt somit Gerichte bzw. Richter, die ihre Praxis weitgehend an den ursprünglichen Intentionen des Clearing orientieren (bzw. für deren Rechtsanwendung das Clearing eine hochplausibles Instrumentarium darstellt, das auch die gewünschten Effekte im wesentlichen realisiert (Clearing als wirksamer Filter, der eine spürbare Verminderung des Geschäftsanfalls, d.h. Entlastung der Richter bewirkt und bewirken soll).

Unter spezifischen organisatorischen Rahmenbedingungen (hoher Geschäftsanfall, der durch mehrere große institutionelle Anreger im Sprengel zustande kommt, wobei seitens dieser Institutionen auch erheblicher Druck im Sinne zügiger Bestellungs- bzw. Erledigungspraxis erzeugt und vom Gericht so wahrgenommen wird), erscheint die Praxis des Clearing aber mitunter als mäßig effektiv und vielfach als tendenzielle Verzögerung der Verfahren (Hietzing). Übereinstimmend wird in einigen Richter-Interviews betont, **dass vor allem Anregungen von Krankenhäusern (Anlass: medizinische Eingriffe) vom Clearing ausgeschlossen bleiben** und auf andere Weise (Erstanhörung ohne vorangegangenes Clearing) erledigt werden, was vor allem mit der Dringlichkeit der Erledigung begründet wird, die ein Abwarten des Clearing-Berichts in diesen Fällen nicht ratsam erscheinen lässt.

Eine nochmals andere Sichtweise findet sich mehrfach bei Richter aus ländlichen/ kleinstädtischen Sprengeln, in denen vorerst kein Clearing etabliert ist: Das Clearing wird dort vorerst kaum vermisst, weil (in der Wahrnehmung der befassten Richter) die erforderlichen Recherchen regelmäßig und ohne großen Aufwand im Zuge der Erstanhörung (die ohnedies dem Richter vorbehalten bleiben sollte) beschafft werden können und Clearing insofern eher eine Verdopplung der Informationssammlung bzw. eine Doppelgleisigkeit im Bestellungsverfahren bedeuten würde. Dem entspricht mitunter auch eine Vorstellung von richterlicher Tätigkeit, die gerade auch derartige Clearing-Aktivitäten (Aufklärung, Beratung, Recherchen, Nutzung von persönlichen Kenntnissen und Kontakten) im Vorfeld der Verfahrenseröffnung inkludiert, die an den städtischen Sprengeln so kaum möglich sind (angesichts der Überlastung der Gerichte, der Anonymität und Fragmentierung der sozialen Beziehungen in der Stadt).

Ein weiterer wichtiger Befund betrifft die empirische Relation zwischen Geschäftsanfall pro 100.000 Einwohnern (bereinigte Inzidenz, worunter hier zu verstehen ist: de facto Neu-Anfall und der Bestellsinzenz pro 100.000 (= Verfahren, die mit der Bestellung eines ständigen Sachwalters enden). Ein überdurchschnittlicher bzw. hoher Geschäftsanfall pro 100.000 der Bevölkerung braucht sich nicht notwendig in einer hohen Bestellsinzenz niederzuschlagen. Während im zweiten Halbjahr 2006 über alle 30 Gerichte der Stichprobe 54 Prozent der neu angefallenen Sachwalterschaftsverfahren innerhalb eines Beobachtungszeitraums von durchschnittlich sieben Monaten in einer (endgültigen) Bestellung münden, variieren die Kennzahlen für die verschiedenen Standorte zwischen 19 Prozent (Wiener Neustadt) und 87 Prozent (Feldkirchen). Ein beträchtlicher Teil der Differenz resultiert erwartungsgemäß aus unterschiedlichen Einstellungsquoten, neben denen aber auch noch divergierende Anteile von Verfahren, die wegen Tod des Betroffenen zu beenden sind, zu beachten sind. (Durchschnitt für die Stichprobe: 22 Prozent; Maxima: St. Pölten 40 Prozent, Hietzing 36 Prozent, wogegen in mehreren Gerichtssprengeln Werte von kaum 10 Prozent erreicht werden: z.B. Floridsdorf, Villach, Feldkirchen, Zell am See, Kufstein). Es liegt auf der Hand, dass diese Zahlen auch als Hinweise auf die Merkmale bzw. Morbidität der lokalen Betroffenenpopulation, sowie

auch den Stellenwert bestimmter institutioneller Anreger (Krankenhäuser, Geriatriezentren) zu lesen sind.

Moderater Geschäftsanfall und moderate Bestellungsinzidenz als Regelfall: In quantitativer Hinsicht dominiert unter den 30 Gerichtssprengeln der Stichprobe ein Typus, der vor allem durch unterdurchschnittlichen Geschäftsanfall und unterdurchschnittliche Bestellungsinzidenz (pro 100.000 der Bevölkerung) gekennzeichnet ist, wobei sich Beispiele für diese Konstellation bemerkenswerterweise sowohl in ausgesprochen ländlichen, dünn besiedelten Sprengeln, als auch in großstädtischen, urbanen Regionen finden. Im ländlichen bis kleinstädtischen Bereich indiziert die Zugehörigkeit eines Sprengels zu diesem Cluster zum einen das Fehlen von größeren Institutionen/ Krankenanstalten/ Heimen (eventuell auch: das Vorhandensein kleinerer Einrichtungen, die sich aber einer zurückhaltenden Anregungspraxis befleißigen), und zum andern: die nach wie vor gegebene Dominanz von ländlichen Sozialstrukturen, in denen viele Stellvertretungs- und Betreuungsarrangements informell im Familienverband oder im Gemeinwesen wahrgenommen werden (können) und die Verrechtlichung der sozialen Beziehungen jedenfalls in der Sphäre von Pflege, Fürsorge und Betreuung mäßig fortgeschritten ist. Im (groß)städtischen Bereich finden sich jedoch durchaus Sprengel, in denen größere sozialmedizinische Zentren, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen vorhanden sind, die offenkundig auch regelmäßig Sachwalterschaft anregen (und als lokale institutionelle Anreger von den Gerichten durchaus wahrgenommen werden), deren Beitrag zum Geschäftsanfall sich in den verfügbaren statistischen Kennzahlen aufgrund der überdurchschnittlichen bis großen Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Sprengeln (vor allem Innere Stadt, aber auch Floridsdorf) nicht markant abbildet. Durchaus bemerkenswert ist jedenfalls, dass bei kleinräumiger Betrachtung auf Sprengelenebene Wien-Innere Stadt, Floridsdorf, Dornbirn und Eisenstadt praktisch idente (gemessen an der Gesamtstichprobe: niedrige) Inzidenzwerte pro 100.000 verzeichnen, die sich angesichts von nochmals unterdurchschnittlichen Bestellungsquoten in eine durchwegs niedrige Bestellungsinzidenz transformieren: Unter der Bedingung: Keine großen/dominanten institutionellen Anreger und relativ zurückhaltende bzw. differenzierte Bestellungspraxis sind somit auch in großstädtischen Sprengeln unterdurchschnittliche bis niedrige Bestellungsinzidenzen möglich.

Extreme – und deshalb instruktive - **Abweichungen von den bisher skizzierten Mustern** bzw. Clustern zeigen sich an den Sonderfällen Wiener Neustadt und Feldkirchen. (Im Fall Feldkirchen mindern die (im Beobachtungszeitraum) geringen Absolutzahlen die Aussagekraft der Daten, nicht aber die Signifikanz des aus ihnen ableitbaren Modells.) Wiener Neustadt repräsentiert in extremer Form einen Sprengel, in dem einer leicht überdurchschnittlichen Inzidenz (Anregungen) ein Minimum an Bestellungsinzidenz entspricht. Dass in diesem Sprengel so wenige Anregungen in eine endgültige Besachswaltung einmünden, erklärt sich dabei zum einen aus einer hohen Einstellungsquote (von 36 Prozent), aber auch einem hohen

Anteil an Verfahrensbeendigungen wegen Todes. Beide Komponenten sind vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Anregungen durch das Krankenhaus, der in den Richter-Interviews auf annähernd 40 Prozent geschätzt wird, aber auch der spezifischen Reaktion des Gerichts auf die typischerweise zugrunde liegenden Sachverhalte zu verstehen: Vielfach wird im Kontext von durchzuführenden medizinischen Eingriffen/ Heilbehandlungen angeregt (etwa: PEG-Sonden, Luftröhrenschnitt), die aus der Sicht des Gerichts eine Sachwalterschaft für (eine) dringende Angelegenheit(en) indizieren, weshalb das Verfahren nach Wegfall dieser Angelegenheit (also nach Beendigung der Behandlung bzw. des Krankenhausaufenthalts) einzustellen ist. Relativ zahlreich sind vor diesem Hintergrund auch die Fälle, in denen die Bestellung des einstweiligen SW nicht mehr bis zur Bestellung eines ständigen Sachwalters weitergeführt wird, weil der/die Betroffene zwischenzeitlich verstorben ist.

Das andere Extrem bildet der Sprengel Feldkirchen, dessen für einen eher ländlichen Sprengel relativ hoher (genau genommen: leicht überdurchschnittlicher) Inzidenzwert zunächst aus einer Bündelung von Institutionen in einem bevölkerungsmäßig kleinen Sprengel resultiert, wobei aber doch die wenig selektive Bestellungspraxis imponiert, die kaum Wege und Optionen der Divertierung zu kennen scheint: Anregungen werden ganz überwiegend (87 Prozent) in Bestellungen umgesetzt – und laut Register werden fast ausnahmslos Nahestehende als Sachwalter bestellt. (Das Richter-Interview legt aber auch in diesem Fall die Vermutung nahe, dass deren Anteil systematisch überschätzt wird, zumal auch regelmäßig ehrenamtlich tätige Privatpersonen herangezogen werden.)

An diesen Extrembeispielen lassen sich schließlich auch **zwei divergierende (rechtspolitische) Deutungsmuster (und die ihnen zugeordneten typischen Anwendungsfälle) von Sachwalterschaft** illustrieren, die sich signifikant in den statistischen Kennzahlen zur lokalen Sachwalterrechtsanwendung abbilden: Auf der einen Seite Sachwalterschaft als eher episodische Erfordernis für „dringende Angelegenheiten“ in kritischen Phasen der Biographie und für heikle Statuspassagen, die nach rechts- und wohlfahrtsstaatlichen Standards zu regeln sind (medizinische Eingriffe, Heimunterbringung), während ständige Sachwalterschaft jedenfalls bis auf Weiteres verzichtbar scheint und auch nicht prophylaktisch eingesetzt wird. Auf der anderen Seite Sachwalterschaft als meist auf Dauer gestellte Lösung bzw. Maßnahme angesichts eines hochaltrigen Bevölkerungssegments, für das die medizinischen Indikationen vielfach anzunehmen sind, das de facto von Angehörigen/Nahestehenden oder in institutionellem Rahmen betreut, und „versorgt“ wird, wobei dem Gericht die Sanktionierung und in weiterer Folge das Monitoring dieser Befürsorgungs- und Stellvertretungsarrangements obliegt.

Genauso instruktiv gestaltet sich der **Vergleich der Gerichtssprengel St. Pölten und Wiener Neustadt**, der sich auch deshalb aufdrängt, weil die strukturellen Merkmale beider im selben Bundesland gelegenen Sprengel sehr weitgehend übereinstimmen und die Vorausset-

zungen für ein „natürliches Experiment“ vorliegen. Die Bevölkerungszahlen sind praktisch ident (113.000 bzw. 114.000), beide Sprengel enthalten sowohl einen städtisch wie einen weitgehend ländlich geprägten Anteil, und auch die Zahl der Betten in Krankenanstalten, Pflege- und Behindertenheimen zeigt keine nennenswerten Unterschiede (1780 bzw. 1790 pro 100.000). Auch bezüglich der Sachwalterschafts-Anregungen pro 100.000 ergibt sich noch eine recht weitgehende Übereinstimmung: Werden die Register-Auszählungen aus dem 2. Halbjahr 2006 hochgerechnet (verdoppelt), so ergibt sich für St. Pölten ein Wert von 184, für Wiener Neustadt von 162. Für beide Sprengel trifft zu, dass ein beachtlicher Anteil der Anregungen aus den örtlichen Krankenhäusern kommt (Landeskrankenhaus St. Pölten, Schwerpunkt-krankenhaus Wiener Neustadt), die jeweils circa 40 Prozent des lokalen Geschäftsanfalls beisteuern dürften.<sup>27</sup> Durchaus divergierend gestaltet sich aber an beiden Standorten die weitere „Karriere“ bzw. Erledigung des (wohl auch qualitativ kaum unterschiedlichen) Inputs: In St. Pölten ist der Anteil der durch Einstellung beendeten Verfahren (im Jahr 2006) ausgesprochen niedrig (9 Prozent), um Vieles höher dagegen in Wiener Neustadt, wo mehr als ein Drittel der Sachwalterschaftsverfahren in einem durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 7 Monaten durch Einstellung beendet werden. Umgekehrt verhalten sich die durch Bestellung eines ständigen Sachwalters (48 Prozent in St. Pölten; 19 Prozent in Wiener Neustadt) abgeschlossenen Verfahren. Deutliche Unterschiede ergeben sich auch für zwei weitere Varianten der Erledigung: Nicht weniger als 28 Prozent der eröffneten Sachwalterschaftsverfahren enden in Wiener Neustadt noch innerhalb des erwähnten Beobachtungszeitraums durch Tod des Betroffenen, noch um einiges höher ist diese Quote in St. Pölten mit 40 Prozent. In St. Pölten finden sich bei einem durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 7 Monaten kaum „offene“, d.h. weder durch Einstellung, Bestellung eines ständigen Sachwalters oder durch Tod des Betroffenen beendete Verfahren (4 Prozent), wesentlich höher ist der Vergleichswert für Wiener Neustadt mit 17 Prozent. Die divergierenden Erledigungsmuster resultieren für den Sprengel St. Pölten in einer mehr als doppelt so hohen Zahl von aufrechten Sachwalterschaften zum Stichtag 1.1. 2009 (St. Pölten 1100; Wiener Neustadt 504) bei faktisch gleicher Bevölkerung.

In den referierten Kennzahlen spiegeln sich die weiter oben skizzierten unterschiedlichen Akzentuierungen und Deutungen des Rechtsinstituts Sachwalterschaft, das im einen Fall eher selektiv und befristet zum rechts- und wohlfahrtsstaatlichen Management von Status-Passagen benützt wird, wobei das Zeitfenster der einstweiligen Sachwalterschaft für die Besorgung und Regelung dringlicher Angelegenheiten und Abklärung, ob es darüber hinaus einer auf Dauer gestellten Betreuung bedarf, genutzt wird und die Verfahren bis auf Weiteres

---

<sup>27</sup> Für St. Pölten ergab sich ein Wert in dieser Größenordnung im Rahmen der Aktenauswertungen für die „Begleitstudie zum Modellprojekt Clearing im Bereich der Sachwalterschaft“ (vgl. Pilgram Arno, Hanak Gerhard, Neumann Alexander: Begleitstudie zum Modellprojekt Clearing im Bereich der Sachwalterschaft. Wien, Forschungsbericht des IRKS, 2007). Für Wiener Neustadt wird eine ähnliche Größenordnung von den befragten RichterInnen angenommen.

„offen“ bleiben (Wiener Neustadt), in der anderen Spielart aber als umfassendere und zügig abgewickelte fürsorgliche Gewährung von Rechtsschutz für die Bedürftigen und als rechtliche Anerkennung und Sanktionierung bestehender (vor allem familiärer, gemeinschaftlicher) Betreuungs- und Stellvertretungsarrangements (St. Pölten).

### 5.3./ Tableau

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
INNERE STADT	Urbanster und größter Gerichtssprengel im Bundesgebiet (Bevölkerungszahl annähernd 300.000), hoher Geschäftsanfall in Absolutzahlen, SW-Agenden breit auf 13 Abteilungen gestreut; Inzidenz pro 100.000 unter dem Durchschnitt; Bestellungsinzidenz deutlich unter dem Durchschnitt – überdurchschnittliche Einstellungsquote. Geringer Anteil an hochaltrigen Betroffenen; geringer Anteil an Nahestehenden SW; mehr als die Hälfte der bestellten SW kommen aus Rechtsberufen	Mögliche Erklärung für unterdurchschnittliche Inzidenz pro 100.000: Die ganz großen Pflege- und Unterbringungseinrichtungen bzw. Krankenanstalten der Stadt befinden sich in anderen Gerichtssprengeln (Hietzing, Fünfhaus); Altersstruktur dürfte auf überdurchschnittlichen Anteil an psychisch Kranken bzw. Personen mit Alkohol/Drogenproblematik hinweisen.	Als Institutionelle Anreger fungieren vor allem Krankenhäuser, Heime und Sozialeinrichtungen. Hauptproblem sind aus richterlicher Sicht die Fälle, in denen keine Nahestehenden vorhanden bzw. motivierbar sind; Bestellung von Rechtsberufen (vor allem professionell agierende repeat players) erscheint angesichts der beschränkten Kapazitäten der Vereins SW als plausible und durchaus adäquate Lösung; SWRÄG bewirkt durch Beschränkung des Fallkontingents mittelfristige Durchbrechung der funktionierenden Routine – dies wird von RichterInnen als kontraproduktiv wahrgenommen; ehrenamtlich tätige Privatpersonen geraten als Alternative nicht ins Blickfeld (großstädtische Rahmenbedingungen). Im Jahr 2008 Reorganisation des SW-Geschäftsanfalls, der in der Abteilung eines Strafrichters konzentriert wurde, inzwischen (Ende 2008) aber Rückkehr zur vormaligen Streuung. Thesen zu Auffälligkeiten und Forschungsfragen bestätigen sich in den RichterInnen-Interviews.
FLORIDSDORF	Geschäftsanfall auf 5 Abteilungen verteilt; leicht unterdurchschnittliche Inzidenz pro 100.000; deutlich unterdurchschnittliche Bestellungsinzidenz; hohe Einstellungsquote; niedriger Anteil an Verstorbenen; relativ junge Betroffenpopulation; sehr niedriger Anteil an Nahestehenden SW (Extremwert); sehr hoher Anteil an Rechtsberufen SW (Extremwert). Das Gericht war auch in der Vergangenheit schon mehrfach an Modellprojekten, nicht nur bezüglich SW, beteiligt. (Clearing!)	Warum so wenig Nahestehende mobilisierbar? Aus welchen Faktoren resultiert die niedrige Bestellungsinzidenz?	Als institutionelle Anreger fungieren vor allem das Krankenhaus (SMZ, mit Geriatrie), aber auch diverse Heime und Sozialeinrichtungen. Die hohe Einstellungsquote resultiert (u.a.) aus intensiver Suche nach Alternativen zur SW; Angehörige sind vielfach vorhanden, erscheinen aber des öfteren als ungeeignet bzw. sind kaum motivierbar; Bestellung von Rechtsberufen erscheint deshalb – angesichts limitierter Kapazitäten des Vereins - als plausible Alternative; diesbezügliche Bestimmungen des SWRÄG lösen sehr unterschiedliche Reaktionen aus: Suche nach neuen Rechtsanwälten, aber auch Warten bzw. Hoffen auf Gesetzesänderung, welche Kontingentierung der Fallzahlen bei Rechtsberufen rückgängig macht.

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
<b>Hietzing</b>	Gemessen an der Bevölkerungszahl mittelgroßer Sprengel, jedoch größter Geschäftsanfall an SW-Sachen, die auf 6 Gerichtsabteilungen verteilt sind; besonders hohe Inzidenzzahlen pro 100.000, auch Bestellungsinzidenz doppelt so hoch wie der Durchschnitt; sehr niedrige Einstellungsquote; hoher Anteil an Verstorbenen; sehr hoher Anteil an Betroffenen im hochaltrigen Segment; stadtypisch hoher Anteil an Nahestehenden SW.	These: Geriatrie regt an und liefert Angehörige als potentielle SW gleich mit, weshalb kaum auf Rechtsberufe zurückgegriffen werden muss; diesen Anregungen wird auch zumeist entsprochen, Alternativen werden kaum gesehen. Geriatrie und Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel als entscheidende Input-Faktoren.	Hoher Anteil des Geschäftsanfalls kommt aus dem Geriatriezentrum und KH Rosenhügel (Altersdemenz. PEG-Sonden und Schlaganfallpatienten); der größte Teil der Akten wird zum Clearing geschickt, Entlastungseffekt für das Gericht tritt aber kaum ein, z.T. Verzögerung der Verfahrenserledigung. Erfordernis von SW vor allem, weil medizinische Eingriffe zunehmend nicht mehr ohne SW durchgeführt werden, sowie auch wegen anstehender Heimunterbringung. Angesichts der limitierten Kapazitäten des SW-Vereins erscheinen die regelmäßig herangezogenen Anwaltskanzleien als professionelle und adäquate Lösung. – Die rechtspolitischen Intentionen des SWRÄG scheinen angesichts der spezifischen Gegebenheiten im Sprengel kaum realisierbar – die zusätzlichen Optionen bzw. Alternativen zur SW bedingen vermehrten Beratungsbedarf, der letztlich bedeutet, dass auch sinkende Fallzahlen keine faktische Entlastung der Gerichte bewirken. Alternativen zu SW bedeuten Verminderung des Rechtsschutzes, sind deshalb problematisch.

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
WR. NEU-STADT	Überdurchschnittliche Inzidenz, Geschäftsanfall gleichmäßig auf 3 Abteilungen verteilt; ungewöhnlich niedrige Bestellungsinzidenz (für relativ städtischen Bezirk) – extrem niedrige Bestellungsquote (Extremwert), hohe Einstellungsquote (Extremwert), relativ hoher Anteil an offenen Verfahren, überdurchschnittlicher Anteil an Verstorbenen. Extrem hoher Anteil an Nahestehenden (annähernd extrem), keine Rechtsberufe SW.	Bestellt wird sehr selektiv, und vor allem dann, wenn Nahestehende in Betracht kommen. Krankenhaus als (möglicher) Input-Faktor. Erklärung der hohen Einstellungsquote? Weshalb keine Bestellung von Rechtsberufen?	Unter den institutionellen Anregern dominiert eindeutig das Krankenhaus (mehr als ein Drittel des Geschäftsanfalls). Dessen Anregungen ziehen vielfach die Bestellung eines einstweiligen SW für die Dauer des KH-Aufenthalts nach sich, danach wird des öfteren das Verfahren eingestellt – daher die niedrige Bestellungsinzidenz und der relativ hohe Anteil offener Verfahren. In Ermangelung von geeigneten Nahestehenden (oder Vereins-SW) wird des öfteren auf den Verein „Lichtblick“ und einige ehrenamtlich tätige Privatpersonen zurückgegriffen, die im Register als Nahestehende subsumiert sind. (Insofern wird deren Anteil im Register überschätzt.) Rechtsberufe stehen durchaus zur Verfügung, werden auch herangezogen (kleinere Zahl von Kanzleien) – vor allem bei einschlägigen Angelegenheiten (Gerichtsverfahren). Clearing ist nicht vorhanden, wird auch nicht dringlich vermisst – es gibt eingespielte Routinen der Abwicklung, auch im Sinne eines richterlichen Clearing. Entsprechende Recherchen werden durchaus als richterliche Aufgabe gesehen. SW reduziert sich vielfach auf Episoden rund um medizinische Eingriffe bzw. Krankenhausaufenthalte, sowie auch Heimunterbringung. Kaum Kapazitäten des Vereins für Übernahme neuer Fälle.

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
ST. PÖLTEN	Sehr hohe Inzidenz absolut und pro 100.000; Geschäftsanfall auf 3 Abteilungen gleichmäßig verteilt (2 RichterInnen?), hohe Bestellinzidenz, sehr geringe Einstellungsquote; keine offenen Verfahren; sehr hoher Anteil an Verstorbenen (Extremwert); zumeist Nahestehende SW; (Input-Faktor Landeskrankenhaus)	Hohe Inzidenz primär den institutionellen Anregern verdankt (vor allem Landeskrankenhaus); wenig selektive Bestellungspraxis; sehr effiziente und zügige Verfahrensabwicklung	In der Vergangenheit hat das Krankenhaus einen beträchtlichen Anteil der Anregungen herangetragen. Nach Inkrafttreten des SWRÄG hat sich der Geschäftsanfall deutlich reduziert, weil aus dem Krankenhaus nur mehr relativ wenige Anregungen kommen – es bleibt abzuwarten, ob dieser Effekt andauert bzw. nachhaltig ist. Clearing ist vorhanden, wird aber anscheinend nur sehr selektiv genutzt – vor allem in Fällen, wo von Anfang an Zweifel an der Erforderlichkeit einer SW bestehen oder der Eindruck einer undifferenzierten Anregungspolitik seitens bestimmter Heime besteht. Unterschiedliche Gegebenheiten (und Probleme) in den eher städtischen und eher ländlichen Teilen des Sprengels. Im städtischen Bereich ist die Mobilisierung von Nahestehenden um einiges schwieriger als in der Stadt. Fallzahlbeschränkung bezüglich Rechtsberufen wird als kontraproduktiv gesehen, es gab auch bisher nur zwei Kanzleien im Sprengel, die regelmäßig SW übernommen haben, eine davon fällt altersbedingt weg. Auch die unzulänglichen Kapazitäten des SW-Vereins werden problematisiert.
KLOSTERNEUBURG	Kleiner Sprengel bezüglich Bevölkerung, hohe Inzidenz pro 100.000; Geschäftsanfall auf 2 Abteilungen verteilt, Geschäftszahlen betreffen mehrheitlich aufrechte Sachwalterschaften. überdurchschnittliche Bestellungsquote, wenig Einstellungen, kaum offene Verfahren, auffallend alte Betroffenenpopulation (Extremwert an über 75j.), hoher Anteil an Vereins-SW.	Weitere Ausprägung des in St.Pölten vorhandenen Musters: Viel Anregung, wenig selektive Reaktion, hier mit dem Spezifikum einer sehr alten Betroffenenpopulation und eines substantiellen Anteils an Vereins-SW (Geriatrizentrum, Altenheime und Krankenhäuser als entscheidende Input-Faktoren?)	(RichterInnen-Interviews konnten wegen Richterwechsel im Erhebungszeitraum nicht durchgeführt werden=

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
LINZ	(Keine ADV-Register ausgewertet, da Standort erst nachträglich einbezogen wurde.) Städtischer Sprengel, Bevölkerung ca. 190.000. SW-Agenden auf 7 oder 8 Abteilungen gestreut. (Kennzahlen bezüglich endgültige SW-Bestellungen zuletzt im österreichischen Durchschnitt)	Muster der SW-Rechtsanwendung, das weitgehend mit den anderen (groß)städtischen Sprengeln der Stichprobe übereinstimmt oder eigenständiges Muster?	Als institutioneller Anreger wird vor allem die Landesnervenklinik Wagner-Jauregg genannt. Mit SW soll eher sparsam umgegangen werden, auch im Sinne der Begrenzung der Angelegenheiten. Angesichts der Schwierigkeit, Nahestehende zu finden und der beschränkten Vereins-Kapazitäten wird des öfteren auf Rechtsberufe zurückgegriffen. Rechtspolitische Intention des SWRÄG wird im wesentlichen geteilt, Clearing erscheint positiv, die übrigen Instrumente bringen (noch) keine Entlastung, sondern vermehrten Erklärungsbedarf. Auch im Vorfeld werden durch magistratische Einrichtungen SW-vermeidende Lösungen gesucht. (Die auch in den Wiener Sprengeln beschriebene Problematik/Charakteristik findet sich auch in Linz.)
HALL I.T.	Nur eine SW-Abteilung; überdurchschnittliche Inzidenz pro 100.000; durchschnittliche Bestellsinzenz; hohe Einstellungsquote; relativ junge Betroffenenpopulation; sehr hoher Anteil an Nahestehenden SW; hohe Bettenzahl im Sprengel – Psychiatrie, Altenpflege...)	Woher rührt relativ hohe Inzidenz? Stellenwert institutioneller Anreger? Weshalb so hohe Einstellungsquote? Perspektivendifferenz bzw. Interessenkonflikt zwischen Gericht und Institutionen?	Clearing ist eingerichtet und wird als große Entlastung (Übernahme von Recherchen, Filterung, Ausmittlung von geeigneten SW) wahrgenommen. Als institutionelle Anreger werden u.a. die städtischen und kirchlichen Altenheime und Einrichtungen der Altenpflege, das psychiatrische Krankenhaus, sowie eine Einrichtung für Behinderte genannt, wobei die Anrengungsstrategien der Institutionen sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Die hohe Einstellungsquote resultiert aus einer gerichtlichen Praxis, die des öfteren einstweilige SW und nachfolgende Einstellung des Verfahrens vorsieht.

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
BRUCK/M.	SW-Agenden auf 3 Abteilungen verteilt; relativ hoher Geschäftsanfall in Absolutzahlen, hohe Inzidenz pro 100.000; hohe Bestellungsinzidenz bei durchschnittlicher Erledigungspraxis und leicht überdurchschnittlichem Anteil an Verstorbenen; sehr hoher Anteil an Nahestehenden SW. Hohe Zahl an Geriatrie und Krankenhausbetten.	Woher kommt hohe Inzidenz? Institutionelle Anreger? Liefern diese die Nahestehenden SW gleich mit?	Als institutionelle Anreger fungieren vor allem KH Bruck – Neurologie, Sozialhilfeverband, sowie NTK (Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg), die auch Anregungen der Sozialdienste ans Gericht weiterleiten. Auch hohe Pflegeheimdichte im Sprengel wird als Erklärung der hohen Inzidenzzahlen angeführt. Eher selektive Bestellungspraxis; Krankenhaus-Anregungen werden oft mit einstweiliger Bestellung eines SW geregelt. Clearing als nützliche Errungenschaft, von der vielfach Gebrauch gemacht wird, die übrigen Instrumente des SWRÄG greifen dagegen kaum bzw. vermindern den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit.
MURAU	Kleiner Gerichtssprengel, eher geringer Geschäftsanfall in Absolutzahlen bei relativ hoher Inzidenz pro 100.000, hohe Bestellungsinzidenz, geringerer Anteil an Nahestehenden SW, bei überdurchschnittlichen Anteilen von Rechtsberufen und VereinsSW. Höherer Anteil an Pflegeheim/Geriatrie-Betten.	Erklärung der hohen Inzidenz pro 100.000 durch spezielle institutionelle Anreger? Woher rührt der geringe Anteil an Nahestehenden in dem eher ländlichen Sprengel?	Als institutionelle Anreger kommen vor allem Stolzalpe (Krankenhaus), Nervenklinik Knittelfeld und mehrere Altersheime im Sprengel in Betracht. Clearing ist nicht vorgesehen, wird auch kaum vermisst. In Ermangelung von geeigneten Nahestehenden wird auf einen Kreis von ehrenamtlichen Privatpersonen zurückgegriffen. Rechtsanwälte werden nur bei sachlichem Bedarf herangezogen. (Eher niedriger Anteil der Nahestehenden SW wird nicht weiter thematisiert bzw. erklärt.)

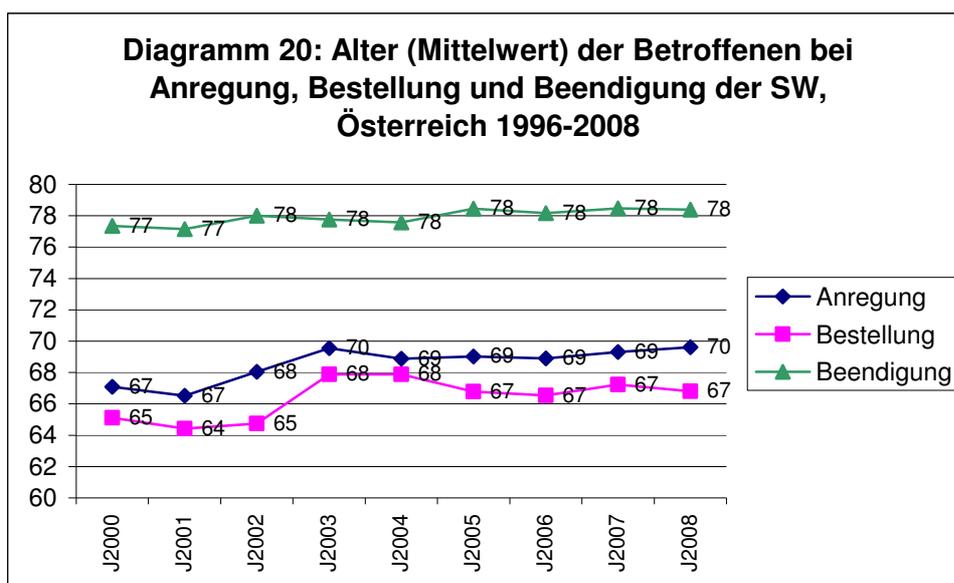
<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
GÜSSING	<p>Gerichtssprengel mit geringer Bevölkerungszahl; SW-Geschäftsanfall auf eine Abteilung konzentriert; sehr hohe Inzidenz pro 100.000; hohe Bestellungsinzidenz bei durchschnittlicher Bestellungsquote und gleichzeitig hoher Einstellungsquote sehr hoher Anteil an Nahestehenden SW; höherer Anteil an Betten in Alten- u. Pflegeheimen.</p>	<p>Woher kommt die hohe Inzidenz? Was sind die Gründe für hohe Einstellungsquote? Wird von Institutionen extensiv angeregt?</p>	<p>Der hohe Geschäftsanfall pro 100.000 wird von richterlicher Seite auf Vorhandensein eines Krankenhauses und der Zunahme der Altenheime im Sprengel in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten zurückgeführt. Zwischen Krankenhaus und Gericht bestehen enge persönliche und Arbeitsbeziehungen, die auch routinemäßige Abwicklung inkludieren. Für die Mehrzahl der HeimbewohnerInnen des Sprengels dürfte ein SW bestellt sein. Clearing ist nicht etabliert, wird auch kaum vermisst. Die Einstellungsquote wird - entgegen den Registerdaten - von richterlicher Seite als eher gering eingeschätzt, zumal es sich bei der Betroffenenpopulation vielfach um alte Menschen handelt, bei denen irgendwelche Angelegenheiten zu besorgen sind (medizinische Eingriffe, Heimunterbringung, Verkauf von Häusern und Grundstücken) und wo eine Besserung des Zustands nicht absehbar ist. Insofern erscheint die Anregungspraxis der Institutionen als nicht überzogen und durchaus adäquat. Als Alternative zu Nahestehenden SW werden in kleineren Gemeinden des Sprengels auch die Bürgermeister herangezogen; Rechtsberufe werden in speziellen Konstellationen bestellt, wenn entsprechende Kompetenz erforderlich ist.</p>

<u>Bezirksgericht</u>	<u>Charakteristik (SW-Register, sonstige Informationen)</u>	<u>Auffälligkeiten, Forschungsfragen</u>	<u>Informationen aus den RichterInnen-Interviews</u>
VILLACH	Inzidenz pro 100.000 deutlich unterdurchschnittlich; Bestellungsinzidenz leicht unterdurchschnittlich; der Geschäftsanfall fast gänzlich in einer Abteilung konzentriert; das Erledigungsmuster weist sowohl für Bestellungen wie auch Einstellungen überdurchschnittliche Anteile auf, weil die Quoten offener bzw. durch Tod des Betroffenen beendeten Verfahren niedrig sind. Unter den bestellten SW ist der Anteil der Rechtsberufe überdurchschnittlich. Die Zahl der Alten/ Pflegeheim-, Behindertenheim- und Krankenhausbetten im Sprengel ist leicht überdurchschnittlich.	Warum transformiert sich die überdurchschnittliche Bettenzahl nicht in relativ hohen Geschäftsanfall pro 100.000? Wie erklärt sich der relativ hohe Stellenwert der Rechtsberufe an den Bestellungen?	Moderate Anregungspraxis der Institutionen (Krankenhaus!) wird nicht bewusst und forciert durch das Gericht gesteuert – eher ein lokal eingespieltes Muster, in dem eher zurückhaltend und selektiv angeregt wird. Handelnde Personen vor Ort leisten gute Arbeit und verzichten darauf, den Ball ans Gericht weiterzuspielen.) Rechtsanwälte werden durchaus auch in Fällen herangezogen, die keine rechtlichen Kompetenzen erfordern (aus Mangel an Alternativen), dabei ist breite Streuung auf sämtliche Kanzleien intendiert; darüber hinaus existiert ein kleinerer Kreis von ehrenamtlich tätigen Personen (aus Pflegeberufen, Finanzamt, Pensionist). Rechtsanwälte können mit sanftem Druck zur Übernahme motiviert werden, doch findet eine Bündelung auf Spezialisten nicht statt und ist auch nicht intendiert. Zur Einstellungsquote: SW auf Vorrat macht keinen Sinn – d.h. wenn keine Angelegenheiten zu erledigen oder andere Hilfemöglichkeiten vorhanden wird das Verfahren wieder eingestellt.
FELDKIRCHEN	Kleiner Gerichtssprengel mit eher geringem Absolut-Geschäftsanfall, verteilt auf 2 Abteilungen, überdurchschnittliche Inzidenz pro 100.000, aber sehr hohe Bestellungsinzidenz aufgrund extremer Bestellungsquote, kaum andere Erledigungsvarianten. Extremer Anteil an Nahestehenden SW. Hohe Zahl an Betten in Behindertenheimen, Pflegeheimen etc.	Hintergründe der hohen Bestellungsinzidenz? Institutionen im Sprengel? Ist die extreme Bestellungsquote den Merkmalen der Population oder dem Stil der Rechtsanwendung verdankt?	Als institutionelle Anreger kommen vor allem die Diakonie Weyer, sowie verschiedene Einrichtungen (Steindorf), psychiatrische Außenpflegestellen etc. in Betracht. Geschäftsanfall wird auch mit Überalterung der Bevölkerung im Sprengel in Verbindung gebracht. Neben den Nahestehenden kommen noch einige sozial engagierte Leute als SW in Betracht, die durchwegs aus dem Umfeld des Gerichts stammen (pensionierte Richter, Psychologin...) Vereins-SW kommt vor allem für Fälle in Betracht, wo „Krieg in der Familie“ andere Lösung unmöglich macht.

## 6./ Das Alter der Betroffenen, die Dauer der Sachwalterschaft – Basisdaten für eine Prognose der Sachwalterschaftszahlen

Vom BRZ wurden für diese Studie nicht nur einige fertige Tabellen, sondern auch ein Datensatz über alle in der VJ seit deren Einführung registrierte Sachwalterschaftsverfahren und Sachwalterschaften (Personenzählung) zur weiteren statistischen Bearbeitung durch das IRKS zur Verfügung gestellt, aus welchem das Geburtsdatum der Betroffenen<sup>28</sup> sowie das Datum der Anregung des Verfahrens, der Bestellung und der Beendigung der Sachwalterschaft hervorgehen. Dieser Datensatz bezieht sich auf rund 125.000 Personen. Er ermöglicht es, das durchschnittliche Alter der Betroffenen und die Verteilung der Altersgruppen im Zeitverlauf darzustellen sowie das „Alter der Sachwalterschaften“, die zu bestimmten Zeitpunkten aufrecht sind, und die Zeitdauer zwischen Sachwalterbestellung und Beendigung der Sachwalterschaft (aus welchem Grund immer) zu ermitteln.

### 6.1./ Das Alter der Betroffenen bei Anregung der Sachwalterschaft, Bestellung des Sachwalters und Beendigung der Sachwalterschaft



Das mittlere Alter der durch ein SW-Verfahren Betroffenen steigt im Beobachtungszeitraum von 67 auf knapp 70 Jahre. Das Alter der Personen, denen ein Sachwalter bestellt wird, steigt weniger und auch weniger kontinuierlich an. Das durchschnittliche Alter bei Bestellung ist niedriger als bei den Anregungen. Das deutet darauf hin, dass bei vielen Anregungen im Fall hochaltriger Personen das Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters endet, häufig vermutlich infolge Ablebens der Betroffenen während des Verfahrens. Hochaltrige tragen insofern

<sup>28</sup> In relativ vielen Fällen fehlt dieses Datum oder wird es in einem für Alters- und Zeitberechnungen ungeeigneten Format übermittelt. Für die Altersberechnungen stehen insgesamt 98% aller Fälle zur Verfügung, was ausreichend für Verallgemeinerungen ist.

zwar zur Verfahrensmenge, nicht aber ebenso sehr zu den ständigen Sachwalterschaften bei. Das mittlere Alter der Betroffenen bei Beendigung einer ständig bestellten Sachwalterschaft ändert sich während des untersuchten Zeitraums minimal und liegt gut 10 Jahre über dem Alter bei Bestellung. (Vgl. Diagramm 20)

Bei einer Untergliederung der Verfahrens-Betroffenen nach Altersklassen zeigt sich, dass das Gros der Altersgruppe der >75-jährigen angehört und dass der Anteil dieser Altersgruppe zwischen 2000 und 2008 von 51 auf 57% aller jener Personen steigt, über die ein Sachwalterschaftsverfahren angeregt wird. In absoluten Zahlen nehmen die Anregungen in dieser Klasse in der Beobachtungsperiode um insgesamt 43% zu. Dies ist der weitaus höchste Zuwachs aller Altersgruppen. Anregungen, die Personen im Alter von 60 bis <75 Jahren betreffen, steigen im Vergleich dazu um 28%, Verfahren mit Betroffenen im Alter 30-<45 gehen sogar um 19% zurück. Immerhin 32% der Sachwalterschaftsanregungen im Jahr 2000 betrafen Personen unter 60 Jahren, 2008 waren es jedoch nur noch 27%. (Vgl. Tabelle 10)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
2000	8,1%	11,4%	12,8%	16,8%	51,0%	100,0%
2002	8,1%	9,6%	11,4%	17,3%	53,5%	100,0%
2004	7,9%	8,8%	10,9%	16,8%	55,6%	100,0%
2006	8,9%	7,7%	10,5%	16,6%	56,4%	100,0%
2008	7,5%	7,2%	11,5%	16,9%	57,1%	100,0%
Anstieg 2000-08 (absolute Zahl)	18,0%	-19,4%	14,7%	28,3%	42,8%	27,7%

Dieses Drittel (2000) bzw. Viertel (2008) der Verfahren mit jüngeren Betroffenen führt allerdings in einem höheren Ausmaß zu faktischen Bestellungen von Sachwaltern. 38% der Sachwalter werden im Jahr 2000 und 32% im Jahr 2008 für Personen unter 60 Jahren bestellt. Für Personen über 75 Jahren betragen diese Werte 2000 47%, für 2008 51%. In absoluten Größen steigen die Bestellungen in der untersten Altersklasse (18-<30 Jahre) sogar etwas stärker (um 47%) an als in den beiden oberen (Anstieg um 37%). In den mittleren Altersgruppen gibt es dagegen sinkende oder stagnierende Bestimmungszahlen. (Vgl. Tabelle 11)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
2000	8,1%	14,2%	15,2%	15,7%	46,8%	100,0%
2002	10,2%	12,5%	13,6%	16,8%	46,9%	100,0%
2004	9,5%	9,0%	11,2%	16,0%	54,3%	100,0%
2006	10,7%	9,7%	12,0%	15,5%	52,0%	100,0%
2008	9,5%	9,1%	13,3%	17,1%	51,0%	100,0%
Anstieg 2000-08 (absolute Zahl)	46,8%	-19,2%	9,5%	36,6%	36,9%	25,5%

Von den Sachwalterschaften, die beendet werden (vornehmlich aufgrund des Todes), betreffen stets über 70% solche bei Personen von über 75 Jahren. Der Anteil dieser Altersgruppe an

den beendigten Sachwalterschaften steigt zwischen 2000 und 2008 von 70 auf 73%. Im Verhältnis zu den Sachwalterbestellungen für Jüngere gibt es nur wenige auslaufende Sachwalterschaften (sei es wegen Aufhebung oder Todesfall) von jüngeren Betroffenen. Nur rund 12% der Beendigungen entfallen auf Personen unter 60 Jahren, nur 5% auf solche unter 45 Jahren. Relativ wenigen, dafür aber langdauernden Sachwalterschaften, die Personen in frühen Lebensjahren zuteil werden, stehen also viele kurzfristige Sachwalterschaften für Personen im hohen Alter gegenüber. (Vgl. Tabelle 12)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
2000	1,6%	4,0%	8,0%	16,1%	70,4%	100,0%
2002	1,3%	3,7%	7,0%	16,4%	71,6%	100,0%
2004	1,4%	3,6%	8,2%	15,9%	70,8%	100,0%
2006	1,2%	3,8%	7,3%	15,5%	72,2%	100,0%
2008	1,7%	3,0%	7,5%	14,9%	72,9%	100,0%
Anstieg 2000-08 (absolute Zahl)	60,9%	18,0%	45,0%	42,9%	59,6%	54,1%

Bei einer regionalen Differenzierung, die sich hier – um eine zu komplizierte Darstellung zu vermeiden – auf die aktuellsten Daten für 2008 beschränkt, fällt auf, dass wiederum in den östlichen und südöstlichen Bundesländern der Anteil Hochaltriger unter den von Verfahrensanregung Betroffenen höher ist als im übrigen Bundesgebiet. In den Ländern der OLG-Sprengel Wien und Graz betreffen 57 bis 60% der Anregungen >75jährige, in den Ländern der OLG-Sprengel Linz und Innsbruck sind das lediglich 50 bis 53%. (Dies erklärt sich im wesentlichen aus der Altersstruktur der Bevölkerung in den Bundesländern. So beträgt etwa der Anteil der <75jährigen im Burgenland 9,4%, in Vorarlberg nur 6,3%.) Dagegen betreffen z.B. in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland nur 22 bzw. 23% der Verfahren <60jährige, in Tirol und Vorarlberg 30 bzw. 33%. Mit relativ vielen Anregungen bei Personen <30 stechen neben Vorarlberg und Tirol, weiters Oberösterreich und Kärnten hervor (alle mit Anteilen zwischen 9 und 11%). Die vermehrten Anregungen von Sachwalterschaft in Ostösterreich beziehen sich also vor allem auf die höchsten Altersgruppen. (Vgl. Tabelle 13)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
<b>Wien</b>	6,5%	7,1%	11,5%	16,4%	58,4%	100,0%
<b>Niederösterreich</b>	5,9%	6,6%	10,7%	16,6%	60,2%	100,0%
<b>Burgenland</b>	4,1%	6,0%	11,8%	21,2%	56,9%	100,0%
<b>Steiermark</b>	7,3%	6,5%	10,3%	17,0%	58,9%	100,0%
<b>Kärnten</b>	9,1%	6,9%	13,6%	13,5%	57,0%	100,0%
<b>Oberösterreich</b>	10,7%	8,3%	10,7%	17,6%	52,7%	100,0%
<b>Salzburg</b>	7,4%	9,8%	12,7%	19,6%	50,6%	100,0%
<b>Tirol</b>	9,1%	7,7%	13,5%	15,9%	53,7%	100,0%
<b>Vorarlberg</b>	11,0%	7,1%	14,4%	17,8%	49,8%	100,0%
<b>ÖSTERREICH</b>	7,5%	7,2%	11,5%	16,9%	57,1%	100,0%

Bei den Bestellungen sieht die Altersverteilung der Betroffenen etwas anders aus. Der Anteil Jüngerer ist hier aus den bereits oben genannten Gründen (Ältere „überleben“ das Verfahren und „erleben“ die Bestellung seltener) höher. So gelten nur 36% der Anregungen von Sachwalterschaft, aber 32% der Bestellungen von Sachwaltern <60jährigen Personen, hingegen 57% der Anregungen, aber nur 51% der Bestellungen 75jährigen und Älteren. Am höchsten ist der Anteil von <60-jährigen bei den Bestellungen mit 35 bis 37% wieder in den westlichen Bundesländern – von Oberösterreich bis Vorarlberg –, am niedrigsten in Burgenland und Niederösterreich (26 bzw. 27%). (Vgl. Tabelle 14)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
Wien	9,8%	10,5%	13,6%	17,5%	48,5%	100,0%
Niederösterreich	8,2%	7,6%	11,3%	18,1%	54,9%	100,0%
Burgenland	6,2%	5,5%	14,2%	17,5%	56,7%	100,0%
Steiermark	8,2%	7,7%	13,3%	15,8%	54,9%	100,0%
Kärnten	11,6%	7,6%	14,7%	15,4%	50,6%	100,0%
Oberösterreich	10,8%	11,4%	12,7%	16,9%	48,2%	100,0%
Salzburg	9,8%	12,1%	14,3%	18,3%	45,5%	100,0%
Tirol	10,0%	9,4%	17,6%	15,4%	47,5%	100,0%
Vorarlberg	12,8%	9,5%	14,1%	17,7%	45,9%	100,0%
ÖSTERREICH	9,5%	9,1%	13,3%	17,1%	51,0%	100,0%

#### 6.2./ Das Alter der von aufrechter ständiger Sachwalterschaft Betroffenen an Stichtagen seit 1.1.2001

Auch wenn die Bestellung eines Sachwalters im Lauf der Zeit zu einem leicht steigendem Anteil ältere Personen betrifft (vgl. Tabelle 11 oben), so bleibt die Alterstruktur der unter aufrechter (ständiger) Sachwalterschaft stehenden Personen zwischen 1.1.2000 und 1.1.2009 nahezu unverändert. Das mittlere Alter zu den Stichtagen 1.1. beträgt über das gesamte Jahrzehnt konstant 62 Jahre. Ungeachtet der zunehmenden Zahl an Betroffenen, eine Alterung des Personenkreises unter Sachwalterschaft ist nicht feststellbar. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Berechnung die Personen unter einstweiliger Sachwalterschaft, die (wie die Altersverteilung der von Verfahrenseinleitung Betroffenen zeigt) älter sind und zu einem nicht geringen Teil noch vor einer ständigen Bestellung versterben. (Vgl. Tabelle 15)

	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
01.01 2000	8,0%	16,3%	20,4%	19,6%	35,8%	100,0%
01.01 2002	8,5%	16,8%	20,0%	19,2%	35,4%	100,0%
01.01 2004	8,9%	16,5%	19,8%	18,6%	36,2%	100,0%
01.01 2006	9,1%	16,1%	19,7%	18,2%	36,9%	100,0%
01.01 2008	9,5%	15,7%	19,8%	18,3%	36,7%	100,0%
01.01 2009	9,6%	15,4%	20,0%	18,8%	36,3%	100,0%

Auch im Vergleich der Bundesländer zeigen sich nur geringfügige Unterschiede und wenig Veränderung zwischen 2000 und 2009. Für die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich lässt sich eine gewisse Verschiebung von den mittleren hin zur höchsten Altersgruppe beobachten, in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg eine solche in die Gegenrichtung. Der Altersstrukturunterschied zwischen der Population der von Sachwalterschaft betroffenen in den östlichen und westlichen Bundesländern ist am Ende der Beobachtungszeit tendenziell gewachsen. (Vgl. Tabellen 16 und 17)

<b>Tabelle 16: Alter von ständiger Sachwalterschaft Betroffener (in Klassen) zum Stichtag 1.1.2000, nach Bundesländern</b>						
	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
Wien	10,2%	17,0%	20,2%	14,6%	38,1%	100,0%
Niederösterreich	7,4%	16,4%	19,4%	22,5%	34,4%	100,0%
Burgenland	5,4%	12,4%	20,6%	27,1%	34,5%	100,0%
Steiermark	6,5%	15,0%	21,5%	21,3%	35,6%	100,0%
Kärnten	7,6%	16,5%	20,0%	20,1%	35,8%	100,0%
Oberösterreich	8,4%	17,2%	21,1%	21,8%	31,6%	100,0%
Salzburg	7,5%	15,1%	22,8%	20,2%	34,4%	100,0%
Tirol	7,4%	16,9%	19,9%	16,9%	38,7%	100,0%
Vorarlberg	7,0%	16,6%	18,1%	20,4%	37,9%	100,0%
ÖSTERREICH	8,0%	16,3%	20,4%	19,6%	35,8%	100,0%

<b>Tabelle 17: Alter von ständiger Sachwalterschaft Betroffener (in Klassen) zum Stichtag 1.1.2008, nach Bundesländern</b>						
	18 bis 29	30 bis 44	45 bis 59	60 bis 74	75 und älter	gesamt
Wien	9,7%	15,7%	18,6%	17,5%	38,6%	100,0%
Niederösterreich	8,9%	14,8%	19,3%	18,9%	38,1%	100,0%
Burgenland	7,1%	12,0%	17,4%	19,0%	44,6%	100,0%
Steiermark	10,0%	14,8%	19,4%	19,9%	36,0%	100,0%
Kärnten	9,5%	14,3%	20,4%	18,7%	37,2%	100,0%
Oberösterreich	11,1%	16,5%	21,6%	19,1%	31,7%	100,0%
Salzburg	9,0%	16,3%	22,6%	20,2%	32,0%	100,0%
Tirol	7,8%	16,1%	23,7%	19,9%	32,4%	100,0%
Vorarlberg	11,3%	17,1%	21,5%	18,2%	31,9%	100,0%
ÖSTERREICH	9,6%	15,4%	20,0%	18,8%	36,3%	100,0%

### 6.3./ Die Dauer der Sachwalterschaften

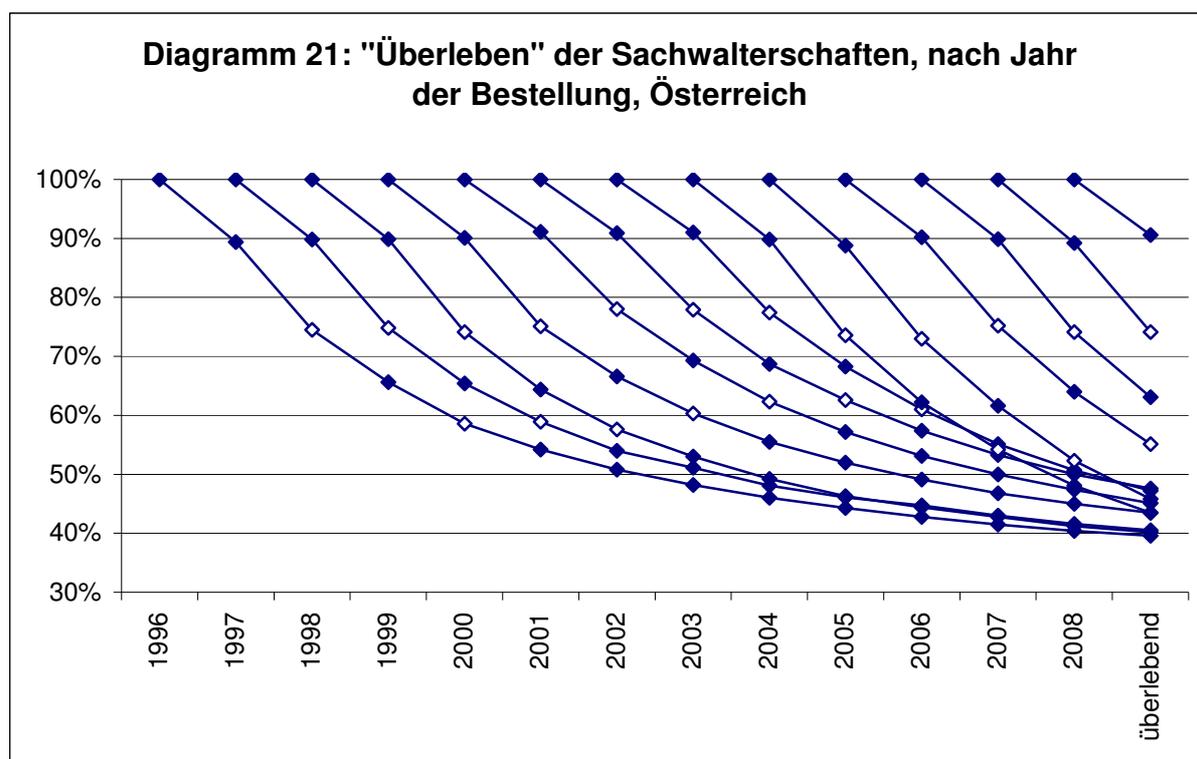
Es gibt zwei Möglichkeiten, die Dauer der Sachwalterschaft mit den vorhandenen Daten darzustellen. Man kann man entweder vom Zeitpunkt der Beendigung (sei es durch Tod oder Aufhebung) ausgehen und feststellen, wann die Bestellung des Sachwalters erfolgt und welche Zeit seither vergangen ist. Oder man geht vom Zeitpunkt der Bestellung aus und ermittelt, nach welcher Zeit das Ende der Sachwalterschaft eintritt bzw. welcher Anteil der Betroffenen noch in einem aufrechten Sachwalterschaftsverhältnis steht.<sup>29</sup>

Die im Jahr 2008 beendeten Sachwalterschaften sind im Durchschnitt solche mit längerer Dauer. Gegenüber dem Jahr 2002 sinkt der Anteil bereits innerhalb des gleichen Jahres errichteter und beendeter ständiger Sachwalterschaften von 19 auf 14% und der Anteil innerhalb

<sup>29</sup> Das für die Zeit vor 1996 das Beginndatum der Sachwalterschaft häufig nicht erfasst ist, kann hier nur mit Dauerklassen und nicht mit Mittelwerten gearbeitet werden.

von 2 Jahren bereits endenden Sachwalterschaften von 45 auf 35%. Länger als 5 Jahren währten nur 23% der 2002 beendeten Sachwalterschaften, dagegen 27% der 2008 endenden. Daran wird sichtbar, dass die Sachwalterschaft aus ihren Wachstumsjahren inzwischen eine zunehmende Klientel hat, die nicht erst in ihren späten Lebensjahren einen Sachwalter bekommt und diesen über entsprechend lange Perioden behält.

Von größerem Interesse auch für die Prognose künftiger Sachwalterschaftszahlen scheint indessen die Betrachtung der Dauer der Sachwalterschaft ab Beginn. Hier sei einmal bis zum Jahr 1996 zurückgegangen und für dieses und die Folgejahre berechnet, wie viele der errichteten ständigen Sachwalterschaften in den Folgejahren beendet wurden bzw. bis über das Jahr 2008 hinaus „überlebten“. Es zeigt sich, dass von den Bestellungen eines Jahres über die Zeit konstant rund 10% im gleichen Jahr (also nach maximal einem Jahr) ein Ende finden. Weitere rund 15% (Schwankungsbreite 13 bis 16%) enden nach maximal 2 Jahren, nochmals zwischen 9 und 11% in einem weiteren Jahr. Mehr als 50% der von Sachwalterschaft Betroffenen stehen jedoch mindestens 5 Jahre unter Sachwalterschaft, der größte Teil davon wesentlich länger. Dies gilt relativ unverändert für alle „Bestellungsjahrgänge“ seit 1996 (vgl. Tabelle 17). Grafisch veranschaulicht kann das durch „Überlebenskurven“ der Sachwalterschaften der Jahre 19 bzw. der betroffenen Personen 96ff werden. (Vgl. Diagramm 21)



Natürlich ist die Dauer der Sachwalterschaft abhängig vom Alter der Betroffenen bei Bestellung. Von den 1996 in einem Alter von unter 30 Jahren unter Sachwalterschaft gestellten Personen sind Ende 2008 (also auch nach 12 Jahren) immer noch 85% unter aufrechter Sachwalterschaft. Bei der Altersgruppe der 30- $<$ 45jährigen sind es 75%, bei den 45- $<$ 60jährigen

63%, bei den 60-<75jährigen immer noch 37%. Selbst in der Gruppe der 1996 bei Bestellung  
zumindest 75jährigen dauert die Betreuung bei 16% 2008 noch an.

**Tabelle 17: Dauer der Sachwalterschaften, nach Jahr der Bestellung, Österreich**

Bestellungsjahr		Jahr der Beendigung													
		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1996	Beendigungen	0%	11%	15%	9%	7%	4%	3%	3%	2%	2%	2%	1%	1%	1%
	Überlebende	100%	89%	75%	66%	59%	54%	51%	48%	46%	44%	43%	42%	40%	40%
1997	Beendigungen		0%	10%	15%	9%	7%	5%	3%	2%	1%	2%	1%	1%	
	Überlebende		100%	90%	75%	65%	59%	54%	51%	48%	46%	45%	43%	42%	41%
1998	Beendigungen			0%	10%	16%	10%	7%	5%	4%	3%	2%	2%	2%	1%
	Überlebende			100%	90%	74%	64%	58%	53%	49%	46%	44%	43%	41%	40%
1999	Beendigungen				0%	10%	15%	9%	6%	5%	4%	3%	2%	2%	2%
	Überlebende				100%	90%	75%	67%	60%	56%	52%	49%	47%	45%	44%
2000	Beendigungen					0%	9%	13%	9%	7%	5%	4%	3%	3%	2%
	Überlebende					100%	91%	78%	69%	62%	57%	53%	50%	47%	45%
2001	Beendigungen						0%	9%	13%	9%	6%	5%	4%	3%	2%
	Überlebende						100%	91%	78%	69%	63%	57%	53%	50%	48%
2002	Beendigungen							0%	9%	14%	9%	7%	6%	4%	4%
	Überlebende							100%	91%	77%	68%	61%	55%	51%	47%
2003	Beendigungen								0%	10%	16%	11%	8%	6%	5%
	Überlebende								100%	90%	74%	62%	54%	48%	44%
2004	Beendigungen									0%	11%	16%	11%	9%	7%
	Überlebende									100%	89%	73%	62%	52%	46%
2005	Beendigungen										0%	10%	15%	11%	9%
	Überlebende										100%	90%	75%	64%	55%
2006	Beendigungen											0%	10%	16%	11%
	Überlebende											100%	90%	74%	63%
2007	Beendigungen												0%	11%	15%
	Überlebende												100%	89%	74%
2008	Beendigungen													0%	9%
	Überlebende													100%	91%

#### 6.4./ Prognose der Entwicklung von Neubestellungen und Bestand von (ständigen) Sachwalterschaften

Die zukünftige Entwicklung der Sachwalterschaften bzw. von Sachwalterschaft betroffenen Personen vorherzusagen, verlangt die Berücksichtigung der

- Ausgangslage, d.h. des derzeitigen Bestandes an aufrechten Sachwalterschaften und der
- „Überlebenserwartung“ dieser Sachwalterschaftsfälle, ferner der
- Bevölkerungsprognose sowie eine
- Annahme in Bezug auf die Bestellungspraxis nach dem Sachwalterrecht.

Der Prognosezeitraum, auf den sich diese Studie beschränkt, ist der Zeitraum bis Ende 2020. Für weiterreichende Perspektiven ist sowohl die Bevölkerungsvorschau mit größerer Unsicherheit behaftet, wie auch die Annahmen zur Rechtspraxis auf längere Zeiträume hin problematisch werden. In Hinblick auf den bestehenden Planungshorizont der Justizpolitik und -verwaltung sollte mit dieser Zeitspanne auch das Auslangen gefunden werden.

Nach den Daten des BRZ beträgt der Stand an aufrechten Sachwalterschaften per 31.12.2008 ca. 50.000 Personen.<sup>30</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Sachwalterschaftsverhältnisse über den Prognosezeitraum hin aufrecht bleiben, als solche „überleben“ (oder durch Tod oder Aufhebung beendet werden), differiert mit dem Alter der Betroffenen. Von den Sachwalterschaften für ältere Personen ist anzunehmen, dass sie weniger lange Bestand haben als Sachwalterschaften bei Jüngeren.

Aus diesem Grunde wurden die ständigen Sachwalterschaften per 1.1.2009 nach dem Alter der Betroffenen in fünf Gruppen untergliedert (<30 Jahre; 30-<45 Jahre; 45-<60 Jahre; 60-<75 Jahre und 75+ Jahre) und deren „Überleben“ jeweils gesondert berechnet. Dafür wurden die altersspezifischen „Überlebenskurven“ verwendet, die sich aus den Daten für Personen errechnen lassen, die vor 1996 einen Sachwalter bekommen haben, - d.h. für den Bestand an aufrechten Sachwalterschaften per 1.1.1996. Nur für diese relativ alte Bestandspopulation können ausreichend lange (über 12 Jahre reichende) Kurvenverläufe ermittelt werden, um damit von 2008 bis zum Jahr 2020 projizieren zu können. Dies bedeutet, dass hier insofern eine konservative Prognose vorliegt, als positive Veränderungen der Lebenserwartung seit 1996 unbeachtet bleiben. Sofern solche Veränderungen seither auch die Laufzeiten der Sachwalterschaften verlängert haben sollten, bleibt dies unberücksichtigt und werden die Zahlen tendenziell etwas unterschätzt. In Summe ist zu erwarten, dass von den per 1.1.2009 bestehenden Sachwalterschaften auch Ende 2020 noch knapp 23.000 aufrecht sein werden, vorwiegend solche bei jüngeren Betroffenen. (Vgl. Tabelle 19)

Zu diesem Bestand kommen Jahr für Jahr neue Fälle hinzu, die wiederum über einen längeren Zeitraum erhalten bleiben. Über die jährlichen Neubestellungen muss eine eigene Vorhersage

---

<sup>30</sup> Die Art der Messung des Bestandes (anhand von Schrittdaten, von Bestellcodes oder anhand des rohen Gesamtdatensatzes, anhand dessen am IRKS die Altersverteilung der Sachwalterschaften errechnet wurden) ergibt Resultate zwischen 48.300 und 52.600 Personen.

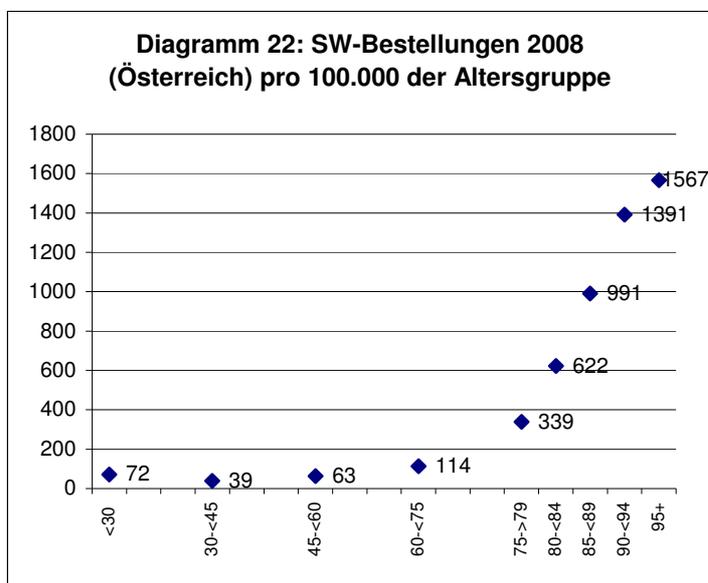
getroffen werden. Sie richtet sich nach der Entwicklung der Alterstruktur der Bevölkerung, weil die Bestellungsraten 100.000 einer Population sehr stark mit dem Alter der betroffenen Personen variieren. Während 2008 bei 53 je 100.000 der <45-jährigen Erwachsenen eine Sachwalterbestellung erfolgte, war dies bei über 627 der >75-jährigen der Fall. Die Alterung der Bevölkerung bestimmt daher die Erwartungswerte hinsichtlich der Neuzugänge an Sachwalterschaften (betroffene Personen). Zu einer die Alterstruktur adäquat beachtenden Berechnung der Neubestellungen wurde die Bevölkerungsprognose von Statistik Austria, und zwar das sogenannte „Hauptzenario“ herangezogen. Dieses gilt den Demographen als das wahrscheinlichste, falls es bei Migration und Lebenserwartung zu keinen außergewöhnlichen Veränderungen kommen sollte.

Die verschiedenen „Bestellungsraten“ des Jahres 2008 für die fünf Altersgruppen wurden für die Prognose der Sachwalterschaft auf die jeweiligen Altersgruppen der prognostizierten Bevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) der Folgejahre übertragen. Es wurde damit ein Jahr Praxis nach Einführung des SWRÄG 2006 zum Maßstab für die künftige Bestellungspraxis genommen. Es wird also davon ausgegangen, dass sich zwar die Zusammensetzung der Bevölkerung (die „Sachwalterschafts-Risikopopulation“) verändert, nicht aber die Tendenz gegenüber den jeweiligen Altersgruppen, das Instrument Sachwalterschaft anzuwenden. Diese Annahme ist mit einiger Unsicherheit behaftet, aber die derzeit einzig seriös mögliche. Maßnahmen der rechtlichen oder praktischen Steuerung in Richtung Abkehr von der Rechtsanwendung des Jahres 2008 können die Prognose entwerfen, aber derzeit nicht abgesehen werden.

Hinzuzufügen ist, dass in der vorliegenden Studie außer dem Faktor Alter keine anderen „Risikofaktoren“ kalkuliert werden können. Das hat einerseits damit zu tun, dass man für die von Sachwalterschaft Betroffenen über keine weiteren statistischen Informationen besitzt. So ist nicht einmal die Verteilung der Sachwalterschaften auf die Geschlechter bekannt, geschweige denn nach Lebens- oder Wohnformen, oder nach nosologischen Merkmalen der Betroffenen. Andererseits mangelt es auch an soliden Zukunftsprognosen etwa über Haushaltsstrukturen der Zukunft oder die Epidemiologie psychischer Erkrankungen. (Die Prognosen für die Alzheimer-Erkrankung z.B. fußen auf Extrapolationen, welche – wie unsere Prognose – auch nur an der Alterung der Bevölkerung anknüpfen.) Würden sich epidemiologische Merkmale oder solche der Lebensform (etwa in Single/Privathaushalten oder Institutionen) gegenüber der derzeitigen Situation in den Risikoaltersgruppen stark verändern, könnte die Prognose ebenfalls fehlgehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht die Rede ist von einstweiligen Sachwalterschaften. Diese sind hier nicht erfasst. Sie werden mit der Zahl der Verfahren, also etwa in der Tendenz zunehmen, wie sie die Prognose für die Neubestellungen zeigt. Ihr Wachstums wird damit schwächer sein als jenes des Bestandes an ständigen Sachwalterschaften.

Für das Jahr 2008 zeigen die Daten, dass das „Unterstellungsrisiko“ unter Sachwalterschaft sich mit einer J-Kurve darstellen lässt. Es ist bei der jüngsten Altersgruppe höher als im mittleren Lebensalter, und es nimmt ab 60 exponentiell zu. Es ist bei <95jährigen 40mal so hoch wie bei 30-<45jährigen. (Vgl. Diagramm 22)



Davon ausgehend ist zu erwarten, dass die Zahl der jährlichen Neubestellungen ausschließlich aufgrund des Alterswandels der Bevölkerung von 2009 bis 2020 um 17%, von 8.200 auf rund 9.600 zunehmen wird. Der Neuanfall wird zu einem immer höheren Anteil hochaltrige Personen (>75 Jahre) betreffen. Dieser Anteil wird von 51 auf 55% zunehmen, jener der unter 45jährigen hingegen von 18 auf 15% zurückgehen. (Vgl. Tabelle 18)

<b>Tabelle 18: Neubestellungen (ständiger) Sachwalter nach Altersgruppen, Prognose Österreich 2009-2020</b>												
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Neubestellungen gesamt	8.226	8.294	8.359	8.426	8.507	8.669	8.902	9.120	9.288	9.419	9.548	9.640
Index: 2009=100	100	101	102	102	103	105	108	111	113	115	116	117
nach Altersgruppen												
<30 Jahre	777	781	783	785	786	788	787	787	784	779	772	764
% Anteil	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	8%	8%	8%	8%
30-<45 Jahre	728	716	707	699	691	684	678	674	672	671	672	675
% Anteil	9%	9%	8%	8%	8%	8%	8%	7%	7%	7%	7%	7%
45-<60 Jahre	1.110	1.135	1.161	1.186	1.209	1.229	1.244	1.252	1.254	1.253	1.247	1.236
% Anteil	13%	14%	14%	14%	14%	14%	14%	14%	14%	13%	13%	13%
60-<75 Jahre	1.419	1.446	1.471	1.494	1.517	1.523	1.516	1.518	1.535	1.562	1.591	1.637
% Anteil	17%	17%	18%	18%	18%	18%	17%	17%	17%	17%	17%	17%
75+ Jahre	4.192	4.216	4.238	4.262	4.303	4.445	4.677	4.890	5.042	5.155	5.266	5.328
% Anteil	51%	51%	51%	51%	51%	51%	53%	54%	54%	55%	55%	55%

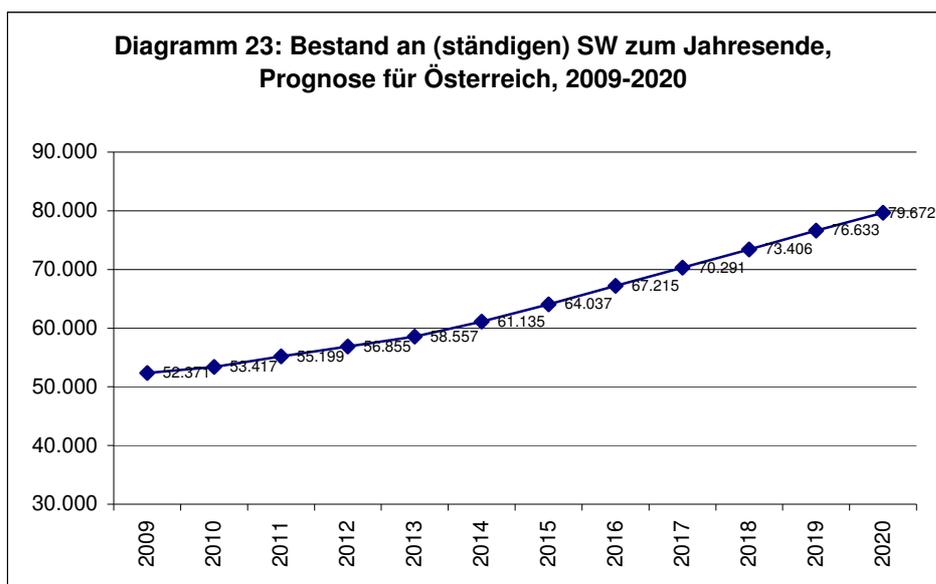
Nichtsdestoweniger „belasten“ die jüngeren Personen die Sachwalterschaft mehr, weil sie zum Teil „lebenslang“ zu betreuen sind. Am Bestand ständiger Sachwalterschaften wird der Anteil hochaltriger Personen nicht in gleichem Ausmaß zunehmen und jener jüngerer Betrof-

fener nicht in gleichem Ausmaß abnehmen wie bei den Bestellungen, weil jüngere Betroffene der Sachwalterschaft langfristig „erhalten bleiben“.

Tabelle 18 zeigt die Zusammensetzung des vorhergesagten Bestandes zum Jahresende, einerseits aus den „Überlebenden“ des Bestandes vom 1.1.2009, andererseits aus dem Zuwachs durch Neubestellungen. Von diesem Zuwachs bleiben jüngere Personen deutlich länger in der Bestandsstatistik erhalten als ältere Personen. Von insgesamt etwa 9.300 im Zeitraum 2009 bis 2020 der Sachwalterschaft zuwachsenden Betroffenen im Alter <30 in den unterstehen am 31.12.2020 noch 8.300 der Sachwalterschaft, bei den <75jährigen Zuwächsen (insgesamt 56.000) sind es am Ende gerade noch 19.900.

Dieser Befund ist insofern von Bedeutung, als bei den jüngeren Personen neben Familienangehörigen vor allem Vereinssachwalter, bei Personen mittleren Alters vor allem Vertreter von Rechtsberufen und Vereinssachwalter gefragt sind, um die Rolle der Stellvertretung zu übernehmen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 5). Bei älteren Personen übernehmen zum größten Teil Angehörige die Betreuung. Die Zunahme von Bestellungen für die höchsten Altersklassen wird den Bedarf an „professionellen“ Sachwaltern insofern weniger steigern, als dies die anhaltend relevante und in absoluten Zahlen stark zunehmende Sachwalterschaft für jüngere Personengruppen tut. Der Bedarf an Vereinssachwaltern wird demnach vorhersagbar etwa proportional dem Bestandwachstum bei den Sachwalterschaften steigen.

In Summe wird sich der Bestand an (ständigen) Sachwalterschaften bzw. Betroffenen im Prognosezeitraum (Gültigkeit der Bevölkerungsprognose und Stabilität der Rechtspraxis vorausgesetzt) um 52% erhöhen, d.h. von ca. 52.000 zum Jahresende 2009 auf 79.000 Personen zum Jahresende 2020 anwachsen. (Vgl. Tabelle 19 und Diagramm 23)



**Tabelle 19: Bestand am Jahresende an (ständigen) SW, Prognose für Österreich, 2009-2020**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Bestand von 31.12.08, überlebend													
gesamt	45.043	39.962	36.320	33.101	30.263	28.478	27.101	26.085	25.075	24.232	23.574	22.850	
nach Altersgruppen													
<30	4.933	4.877	4.811	4.756	4.746	4.700	4.675	4.650	4.594	4.569	4.533	4.498	
30-<45	7.673	7.398	7.228	6.993	6.872	6.767	6.661	6.580	6.435	6.354	6.249	6.168	
45-<60	9.982	9.530	8.982	8.477	8.140	7.782	7.613	7.403	7.160	6.845	6.655	6.350	
60-<75	8.445	7.722	6.851	6.128	5.326	4.910	4.406	4.069	3.732	3.445	3.346	3.178	
75+	14.010	10.436	8.448	6.747	5.180	4.320	3.746	3.383	3.154	3.020	2.790	2.657	
Neubestellungen gesamt, davon überlebend bis 31.12.													
	8.226	8.294	8.359	8.426	8.507	8.669	8.902	9.120	9.288	9.419	9.548	9.640	
nach Altersgruppen													Summe
<30	777	781	783	785	786	788	787	787	784	779	772	764	9.372
überlebend (kumulativ)	758	1.493	2.204	2.913	3.611	4.308	4.996	5.679	6.355	7.023	7.680	8.324	
30-<45	728	716	707	699	691	684	678	674	672	671	672	675	8.268
überlebend (kumulativ)	693	1.330	1.938	2.527	3.099	3.648	4.188	4.717	5.239	5.755	6.266	6.773	
45-<60	1.110	1.135	1.161	1.186	1.209	1.229	1.244	1.252	1.254	1.253	1.247	1.236	14.515
überlebend (kumulativ)	1.056	2.062	3.034	3.985	4.926	5.862	6.788	7.700	8.595	9.440	10.293	11.100	
60-<75	1.419	1.446	1.471	1.494	1.517	1.523	1.516	1.518	1.535	1.562	1.591	1.637	18.228
überlebend (kumulativ)	1.288	2.434	3.498	4.488	5.436	6.323	7.139	7.903	8.641	9.355	10.054	10.745	
75+	4.192	4.216	4.238	4.262	4.303	4.445	4.677	4.890	5.042	5.155	5.266	5.328	56.014
überlebend (kumulativ)	3.534	6.137	8.203	9.842	11.223	12.515	13.825	15.132	16.386	17.601	18.767	19.879	
<i>Prognose</i>													
Bestand am 31.12.	52.371	53.417	55.199	56.855	58.557	61.135	64.037	67.215	70.291	73.406	76.633	79.672	
Index: 2009=100	100	102	105	109	112	117	122	128	134	140	146	152	

## **7./ Der Bedarf an Vereinsachwaltern und seine derzeitige Deckung**

Aus den bisherigen Analysen wird deutlich, dass Vereinssachwalter einen geringen und tendenziell abnehmenden Teil der gesetzlichen Vertretungen übernehmen. Gegenwärtig betreuen VSW 15% aller von aufrechten ständigen Sachwalterschaften Betroffenen in Österreich, um 5% weniger als noch im Jahr 2000. Zuletzt (im Jahr 2008) kommen bei 10% der Bestellungen von ständigen Sachwaltern Vereinssachwalter zum Einsatz (vgl. Anhang-CD Tabelle „IRKS-Übersicht“).

Vereinssachwaltern kommt nach dem Gesetz eine besondere Rolle zu, wenn mit der Sachwalterschaft besondere Anforderungen verbunden sind, wenn „schwierige Klienten“ besondere sozialpädagogische Fähigkeiten erfordern und wenn keine (bzw. keine geeigneten) nahe stehenden Personen für die Vertretungsaufgabe zur Verfügung stehen. Vereine können von der Pflugschaftsgerichten angefragt werden, sind aber nicht zur Übernahme von Klienten verpflichtet. Eine Bestellung von Vereinen (und von Vereinssachwaltern) ist nur nach Maßgabe der finanziellen und personellen Vereinsmittel möglich, deren Bereitstellung durch die öffentliche Hand nicht mit der Entwicklung der Sachwalterschaftszahlen mithalten muss und nicht mithält.

Die Frage, die es mit diesem Teil der Studie zu klären gilt, lautet, ob der geringe Anteil von Vereinssachwaltern unter den Sachwaltern dem Bedarf entspricht oder ob er mangelnden Ressourcen der Vereine geschuldet ist, um die gerichtliche Nachfrage nach professioneller Sachwalterschaft befriedigen zu können.

Um diese Frage zu beantworten, wurde ein dreiseitiger Erhebungsbogen (siehe Anhang) entworfen und an alle Bezirksgerichte mit dem Ersuchen versendet, ihn bei sämtlichen Bestellungen von einstweiligen oder ständigen Sachwaltern in den Monaten April und Mai 2008 auszufüllen und an das IRKS zu retournieren. Diese Erhebung gibt Aufschluss über

- Personenmerkmale der Betroffenen,
- Anreger und Anlässe der Anregung einer Sachwalterschaft (um darüber Anforderungen an den Sachwalter zu erschließen),
- das Vorhandensein und die Eignung von Angehörigen für die Funktion des Sachwalters,
- die gerichtlichen Anfragen bei Sachwaltervereinen und die Reaktion darauf,
- die bestellten Sachwalter und
- die Zufriedenheit der Gerichte mit der getroffenen Bestellungslösung.

Die Bereitschaft der Gerichte, an der Erhebung mitzuwirken, zeigt ein hohes Interesse am Untersuchungsgegenstand Vereinssachwalterschaft und an der Bedarfserfassung. Von einigen wenigen Gerichten wurde bedauert, sich an der Erhebung aus Gründen der Überlastung im Augenblick nicht beteiligen zu können. Von 110 von insgesamt 141 Bezirksgerichten jedoch wurden Bögen (zumindest von einzelnen Abteilungen) retourniert. In Summe wurden 1.711 Erhebungsbögen zurückgesandt, 875 einstweilige und 770 ständige Sachwalterschaften

betreffend. (66 Bögen konnten hier nicht zugeordnet werden und beziehen sich in aller Regel wahrscheinlich auf die reine Verfahrensvertretung.) In Relation gesetzt zu den in der VJ im ersten Halbjahr 2008 registrierten Verfahrensanregungen von ca. 8.300 ( $\approx$ 2.700 in 2 Monaten) und definitiven Bestellungen von ca. 4.000 ( $\approx$ 1.300) in 2 Monaten), ergibt das eine durchaus befriedigende Rücklaufquote von ca. 60 Prozent. Auch wenn der Rücklauf regional von Ost nach West leicht abnimmt und die Bundesländer Tirol und Vorarlberg in den Daten tendenziell etwas unterrepräsentiert sind, scheinen uns dank der bereitwilligen Mitwirkung der Richterschaft verallgemeinernde Aussagen zulässig.

### 7.1./ Anteil der Vereinssachwalter-Bestellungen bei unterschiedlichen Personengruppen

Unter allen (vorläufigen plus definitiven) Bestellungen von Sachwaltern, über welche die Gerichte im Zuge der Erhebung Auskunft geben, sind 9 Prozent Bestellungen von Vereinssachwaltern. (Dies ist ein weiterer Hinweis auf die Repräsentativität der eingegangenen Erhebungsbögen.) Dieser Anteil ist nicht ganz doppelt so hoch wie jener der Bestellungen von sonstigen „nahe stehenden Personen“, die nicht aus dem Kreis der Familienangehörigen stammen, und er ist weniger als halb so groß wie der Anteil der Bestellungen von rechtsberuflichen Sachwaltern. Mit 62 Prozent aller Bestellungen überwiegen erwartungsgemäß die nächsten Angehörigen. Die professionellen Sachwalter sind mit insgesamt 32 Prozent alles andere als unbedeutend, wenn man die „sonstigen Nahestehenden“ (als zum Teil „Semiprofessionelle“) hinzurechnet, mit 38 Prozent eine große Gruppe, die von den Gerichten jenseits unmittelbarer familiärer Strukturen mobilisiert werden muss. (Vgl. Tabelle 20)

<b>Tabelle 20: Bestellungen von Sachwaltern</b>			
	Häufigkeit	% ESW-Best.	% aller Best.
<b>Einstweilige SW</b>			
ESW Angehöriger	557	64	34
ESW sonstige Person	44	5	3
ESW Rechtsberuf	194	22	12
ESW Verein	75	9	5
ESW gesamt	870	100	53
<b>Ständige SW</b>			
SW Angehöriger	461	60	28
SW sonstige Person	46	6	3
SW Rechtsberuf	188	24	11
SW Verein	73	10	4
SW gesamt	768	100	47
<b>alle Bestellungen</b>			
Angehöriger	1018	62	
Sonstige Person	90	5	
Rechtsberuf	382	23	
Verein	148	9	
Gesamt	1638	100	
Fehlend	73		
Gesamt	1711		

Tabelle 21 zeigt auf, dass es bei einem beträchtlichen Anteil von Verfahren keine oder keine geeigneten oder bereiten nächsten Familienangehörigen gibt, um die Sachwalterschaft zu ü-

bernehmen. Geht es um eine einstweilige Sachwalterschaft sind das 37% der Verfahren, wobei in 17% gar keine solchen Familienmitglieder existieren, in 16% die persönliche Eignung fehlt und in 5% die Bereitschaft, die Aufgabe wahrzunehmen. Noch etwas drastischer das Bild, wenn es um die Frage einer ständigen Sachwalterschaft geht. Hier fehlt es in 42% an Möglichkeiten, nächste Familienmitglieder einzuschalten, in der Hälfte der Fälle, weil niemand aufzufinden ist, in 17% wegen mangelnder persönlicher Eignung und in 4% wegen Verweigerung der Rolle.

In all diesen Situationen als Sachwalter ausfallender Familienangehöriger gelingt es den Gerichten in 17-18% andere nahe stehende Personen zu finden, um die Sachwalterschaft zu übernehmen. (Hierbei lässt die Erhebung nicht differenzieren, ob es sich um Personen aus weiteren Verwandtschafts- oder Bekanntenkreisen oder um „freie ehrenamtliche Sachwalter“ handelt, die dem Gericht für solche Fälle zur Verfügung stehen.) In einem knappen Viertel dieser Situationen kann die Vereinssachwalterschaft einen Ausweg bieten, in 60% (bei der einstweiligen) und 58% bei der ständigen Sachwalterschaft hingegen werden Vertreter von Rechtsberufen involviert. (Vgl. Tabelle 21)

<b>Tabelle 21: „Familiensituation“ und Bestellung von Sachwaltern</b>						
<b>Familienangehörige für ESW vorhanden</b>						
	nein	ja, aber nicht geeignet	ja, aber nicht bereit	Summe negativ	ja, geeignet/bereit	gesamt
Zeile % gesamt	17	16	5	37	63	100
Zum ESW bestellt						
% sonstige Nahestehende	25	11	12	17	100	69
% Rechtsberuf	49	65	80	60	0	22
% Verein	26	24	7	23	0	9
Spalte % gesamt	100	100	100	100	100	100
<b>Familienangehörige für SW vorhanden</b>						
	nein	ja, aber nicht geeignet	ja, aber nicht bereit	Summe negativ	ja, geeignet/bereit	gesamt
Zeile % gesamt	21	17	4	42	58	100
Zum SW bestellt						
% sonstige Nahestehende	21	15	18	18	100	66
% Rechtsberuf	55	65	52	58	0	24
% Verein	24	20	26	23	0	9
Spalte % gesamt	100	100	100	100	100	100

Sofern Familienangehörige zwar existieren, aber von den Richtern als ungeeignet eingeschätzt werden, sind die angegebenen Gründe dafür (Mehrfachantworten waren zulässig) zu je 36% persönliche Überforderung mit der Aufgabe Sachwalterschaft und Konfliktpotenzial (mit Familie und/oder Betroffenen). 11% der angeführten Kontraindikationen gegen eine Bestellung aus dem Familienkreis beziehen sich auf den Mangel speziell erforderlicher (juristischer oder ökonomischer) Kompetenzen, 9% auf „moralische Defizite“ und 7% auf örtliche Abwesenheit.

Unter den Angelegenheiten, zu deren Besorgung Sachwalterschaft einstweilig oder ständig eingesetzt wird, dominieren mit knapp über 30% alltägliche finanzielle und Vermögensverwaltungsagenden. Alle anderen Angelegenheiten (Unterbringung in einer Institution, die Organisation sozialer Betreuungs- und Versorgungsleistungen, die Zustimmung zu medizinischen Eingriffen/Behandlungsmaßnahmen, die Vertretung gegenüber Behörden oder in Gerichts- und Verlassenschaftsverfahren) kommen alle weniger als halb so oft und relativ gleich verteilt vor.

Dieses Bild unterscheidet sich nur mäßig, wenn man die Bestellungsfälle vergleicht, in denen Nahestehende, Rechtsberufsvertreter oder Vereinsfachwörter nominiert werden. Hinsichtlich der zu besorgenden Angelegenheiten ähnelt sich die Klientel aller Typen von Sachwaltern in erstaunlich hohem Maße. Dies trifft für die ständige Sachwalterschaft stärker zu als für die einstweilige. Bei der Bestellung von einstweiligen Sachwaltern zeigt sich, dass nahestehende Personen überdurchschnittlich oft die Funktion übernehmen, wenn es um medizinische Angelegenheiten geht. Bei einem Fünftel aller einstweiligen Bestellungen von Nahestehenden ist eine Frage der medizinischen Behandlung zu entscheiden, hingegen nur in 16% aller Bestellungsfälle. Rechtsanwälte und verwandte Berufsvertreter werden überproportional eingesetzt, wo Gerichtsverfahren zu führen sind (bei 12% aller Bestellungen von Rechtsberufsvertretern zum einstweiligen Sachwalter ist dies der Fall, gegenüber 6% in der Gesamtheit der Fälle). Bei 18% der einstweiligen Bestellung von Vereinsfachwörtern stehen Versorgungsfragen zur Klärung an, im Durchschnitt ist dies bei nur 11% der Fall. Oder anders betrachtet: Während die Vereinsfachwörter bei insgesamt 9% aller Bestellungen von einstweiligen Sachwaltern ins Spiel kommt, wird sie bei 14% aller Fälle aktiv(iert), bei denen Fragen der Betreuungsorganisation akut sind.

Da ein Gutteil der medizinischen Eingriffe, der Gerichtsverfahren und Klärungen von Betreuungs/Pflegelösungen offenbar im Rahmen der einstweiligen Sachwalterschaft bereits abgewickelt werden können, gleicht sich das „Profil“ der Angelegenheiten, mit denen schließlich ständige Sachwalter unterschiedlichen Typs beschäftigt sind weiter an.

Ein deutlicherer Unterschied zeichnet sich hingegen ab hinsichtlich der demographischen Merkmale und der geistigen, psychischen und organischen Verfassung der Betroffenenpopulationen, für die Nahestehende, Rechtsberufsvertreter oder Vereinsmitarbeiter als Sachwalter tätig werden.

Es sind bestimmte Populationen, bei denen die Bestellung von Vereinsfachwörtern überdurchschnittlich häufig geschieht. Jüngere Personen, solche, die ohne festen Wohnsitz oder in betreuten Wohngemeinschaften leben und wegen psychischer oder Suchterkrankung handlungsunfähig sind, finden sich unter den Klienten der Vereinsfachwalterschaft signifikant häufiger als unter Personen, für die nahe stehende oder rechtsberufliche Sachwalter einstweilig oder definitiv bestellt werden. So sind z.B. in Summe 27 Prozent der Betroffenen weniger als 60 Jahre alt, bei den durch Vereine betreuten 46 Prozent; insgesamt befinden sich 4 Prozent aller

Betroffenen in einer prekären Wohnsituation oder im betreuten Wohnen, bei den Vereins-sachwalter-Klienten dagegen 10 Prozent; in toto werden bei 19 Prozent der einem Sachwalter unterstellten Personen psychische oder Suchtprobleme identifiziert, bei der Klientel der Vereinssachwalterschaft leiden dagegen 40 Prozent darunter.

Wenn man diese drei am deutlichsten mit der Wahl der Vereinssachwalterschaft durch die Gerichte korrelierenden Merkmale (Alter, psychodiagnostischer Anlass der Anregung, Wohnsituation) kombiniert und typische Merkmalskombinationen bildet, drängen sich 5 „Typen“ von Klienten der Sachwalterschaft auf, die insgesamt fast neun Zehntel der Population ausmachen:

- Junge (<45jährige) geistig Behinderte oder psychisch Kranke
- Psychisch oder Suchtkranke mittleren Alters (30-74jährige)
- Alte (45-99jährige) aktuell Handlungsunfähige (z.B. nach Schlaganfall)
- Hochaltrige (60-99jährige) Demenzkranke in privatem Haushalt
- Hochaltrige (60-99jährige) Demenzkranke mit institutioneller Unterbringung.
- (Daneben verbleibt ein Residualkategorie von 13%, die sich hier nicht einordnen lässt.)

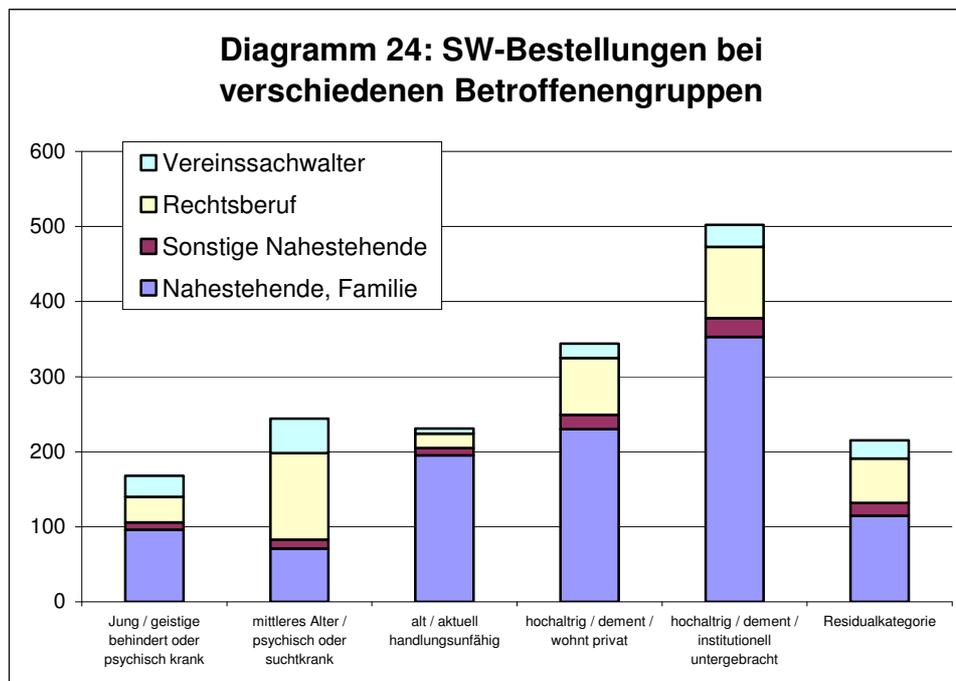
Psychisch Kranke mittleren Alters sind mit 14% eine der kleineren Gruppen der Sachwalter-schaftsklienten (gezählt nach Bestellungen!). Bei den Vereinsachwaltern hingegen sind sie die größte Gruppe, auf welche 29% aller Bestellungen von Vereinssachwaltern entfällt. Geht man jedoch von der Gesamtheit psychisch Kranker mittleren Alters aus, für die eine Sachwalter-schaft vorläufig oder definitiv zum Einsatz kommt, so zeigt sich, dass nichtsdestoweniger fast die Hälfte (47%) der Klienten dieses Typs von rechtsberuflichen Sachwaltern betreut werden, mehr als ein Viertel (29%) von nahen Angehörigen, also deutlich weniger wie von Rechtsberufsvetretern, und nur ein Fünftel (19%) von Vereinssachwaltern. Die Vereine sorgen also auch im Fall dieser für sie charakteristischen Klientel nur für einen Bruchteil des Sachwalter-personals. Hier handelt es sich um die einzige Gruppe, bei der nahe Familienangehörige nur eine Minderheit der Sachwalter stellen und die professionelle Sachwalterschaft klar über-wiegt, im Verhältnis von etwa 1:2,5 Vereinssachwaltern zu rechtsberuflichen Sachwaltern.

Geistig behinderte junge Personen erhalten nach Eintritt der Volljährigkeit in vielen Fällen gleichfalls häufig Sachwalter. In der großen Menge der Bestellungen fällt dieser Personen-kreis nicht besonders stark ins Gewicht (10% der Bestellungen). Ein größerer Teil der Betrof-fenen dieses Typs landet bei Vereinssachwaltern. Unter den Bestellungen von Vereinssach-waltern machen junge geistig Behinderte immerhin 18% aus. In ihrem Falle spielen Angehö-rige eine deutlich größere - wenn auch unterdurchschnittliche - Rolle als die professionellen Sachwalter. 57% der Betroffenen werden innerhalb der Familie betreut, 37% von Professio-nellen, wobei hier das Verhältnis von Vereinssachwaltern und Rechtsberufsvetretern mit (17:20%) am ausgewogensten ist. Immerhin fast die Hälfte der nicht familiär (oder von „sonstigen Nahestehenden“) „sachwalterschafts-versorgten“ Personen dieser Kategorie werden von Vereinssachwaltern betreut.

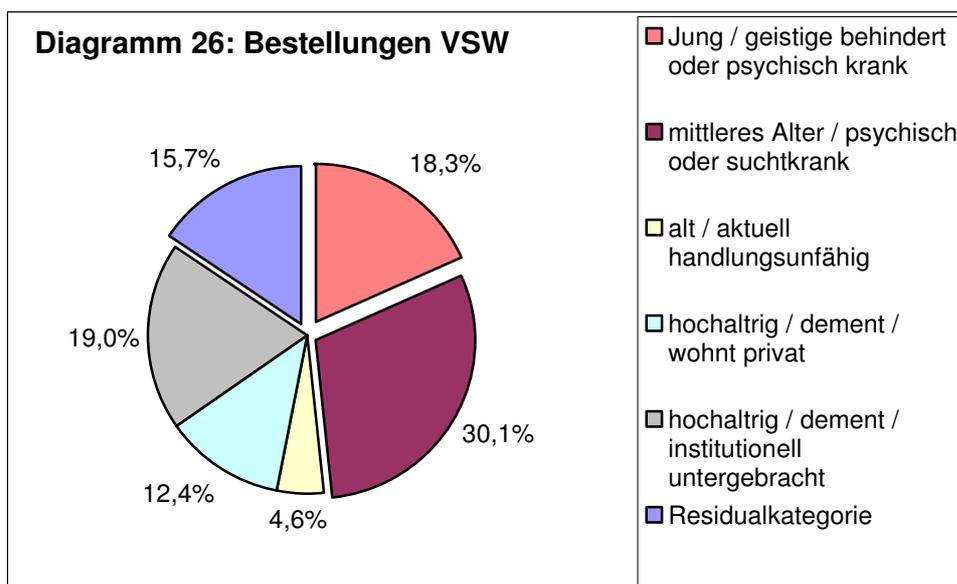
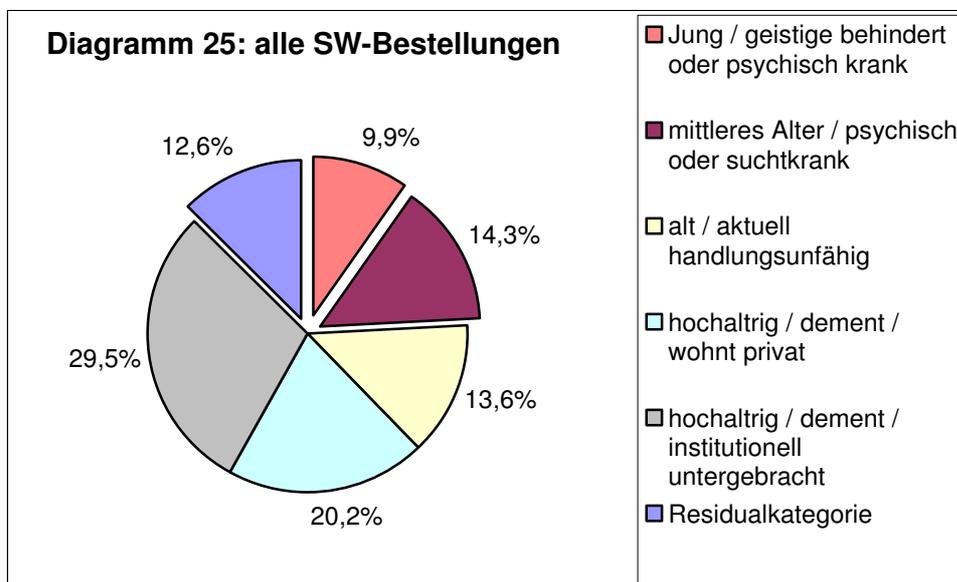
Die größte Gruppe (30%) der von Sachwalterschaft Betroffenen sind hochaltrige Menschen mit dementieller Erkrankung, die in Alten- und Pflegeheimen oder anderen Anstalten leben. Unter der Vereinssachwalter-Klientel sind diese Personen (mit 19%) zwar unterrepräsentiert, aber nach den psychisch Kranken mittleren Alters dennoch die zweitgrößte Gruppe. Für immerhin 6% dieser Population werden Vereinssachwalter bestellt, für 19% Rechtsanwälte und Vertreter verwandter Berufe. 70%, die überwiegende Mehrzahl, haben hingegen Angehörige zu Sachwaltern. (Ähnlich das Bild bei hochaltrigen Demenzkranken in privaten Haushalten, weitere 20% aller Bestellungen, die zweitgrößte Gruppe unter diesen. Auch hier dominieren die Bestellungen familienangehöriger Sachwalter und wird nur etwa ein Viertel der Obhut professioneller Sachwalter unterstellt, im noch deutlicheren Verhältnis von 1:4 Vereinssachwalter und rechtsberufliche Sachwalter.)

Noch häufiger innerhalb der Familie bleibt die Sachwalterschaftsbestellung im Falle akut auftretender (meist hirnganisch bedingter) Handlungsunfähigkeit. Eine solche steht hinter 14% aller Bestellungen und hinter 18% aller Bestellungen von nahen Angehörigen. Immerhin 84% aller Sachwalter für in dieser Weise akut erkrankte und Vertretungsbedürftige rekrutieren sich aus dem Familienkreis und nur 11% (die niedrigste Wert von allen Gruppen) aus dem Reservoir von professionellen Sachwaltern, darunter überwiegend Rechtsberufsvertreter (Verhältnis 1:3).

Die Größenrelationen zwischen den verschiedenen Betroffenen Gruppen sowie den Anteil der verschiedenen Kategorien bestellter Sachwalter bei diesen Gruppen macht das Diagramm 24 anschaulich.



Die spezifische Zusammensetzung der Klientel (Zugänge) der Vereinssachwalter im Vergleich zur Verteilung der Betroffenenkategorien bei den Sachwalterbestellungen insgesamt illustrieren die Diagramme 24 und 25.



### 7.2./ Hohe Anforderungen, fehlende oder ungeeignete Angehörige und die Nachfrage nach Vereinssachwaltern

Diese Daten bestätigen zunächst, dass die Vereinssachwalterschaft quantitativ nicht die primäre Form der Sachwalterschaft, auch nicht der professionellen Sachwalterschaft ist, dass sie in bestimmten Bereichen aber deutlich stärker zum Zuge kommt und hervortritt. Ob sie dort, wo sie heute faktisch eingesetzt wird, in allen Fällen gebraucht wird, und ob sie überall dort, wo sie indiziert und gebraucht würde, auch in allen Fällen verfügbar ist, lässt sich daraus noch nicht ersehen. Um dies beantworten zu können, ist zu berücksichtigen, wie oft Gerichte

zwecks Übernahme einer Sachwalterschaft an die Vereine herantreten, in welchem Umfang die gerichtliche „Nachfrage“ befriedigt wird und wie allfällige Bestellungsalternativen beurteilt werden.

Die Gerichte treten insgesamt nur in Ausnahmefällen an die Sachwaltervereine mit der Anfrage heran, ob sie eine Betreuung übernehmen könnten. Wenn es um eine einstweilige Sachwalterschaft geht, ist dies in 19%, wenn es um eine ständige Sachwalterschaft geht, in 20% der Sachwalterschaftsverfahren der Fall. In vier Fünftel aller Fälle sehen die Gerichte keinen Anlass, die Vereine zu kontaktieren, oder sie verzichten von vornherein darauf in Antizipation einer unbefriedigenden Reaktion.

Bei einem Vergleich der Regionen, für welche die vier in Österreich tätigen Vereine zuständig sind, stellt sich heraus, dass gerichtlichen Anfragen im Bereich des Salzburger Hilfswerks (mit 47%) wesentlich häufiger sind als in den übrigen Regionen. In den Bereichen von Vertretungsnetz, NÖLV und IfS liegt die Häufigkeit der Anfragen überall nur bei 18 oder 19%.

Bei einer differenzierten Betrachtung der Region des Vereins Vertretungsnetz nach Bundesländern, stellt man fest, dass es auch bei diesem Verein im Land Salzburg die größte Neigung gibt, beim zuständigen Verein für Sachwalterschaft in Hinblick auf die Übernahme der Betreuung anzufragen. Vergleichsweise zurückhaltend ist man hingegen bei den Gerichten mit Anfragen beim Verein in den Ländern Burgenland und Steiermark, aber auch in Oberösterreich und Tirol. Wien und Niederösterreich liegen hier eher im Durchschnitt.

**Tabelle 22: Verein wurde im Verfahren kontaktiert, nach Region**

	ja	nein	gesamt
Vertretungsnetz	<b>18%</b>	<b>82%</b>	<b>100%</b>
Wien	21%	79%	100%
Niederösterreich	21%	79%	100%
Burgenland	6%	94%	100%
Steiermark	14%	86%	100%
Kärnten	25%	75%	100%
Oberösterreich	13%	87%	100%
Salzburg	31%	69%	100%
Tirol	14%	86%	100%
NÖLV	<b>19%</b>	<b>81%</b>	<b>100%</b>
Salzburger Hilfswerk	<b>47%</b>	<b>53%</b>	<b>100%</b>
IfS	<b>18%</b>	<b>82%</b>	<b>100%</b>
gesamt	<b>19%</b>	<b>81%</b>	<b>100%</b>
N gesamt	321	1384	1705

Die Kontaktaufnahme zu den Vereinen erfolgt, wie diese Daten belegen, selbst dort, wo es eine höhere Dichte von Anfragen an die Vereine gibt, nicht wahllos, sondern sehr selektiv. In der Folge soll zunächst gezeigt werden, bei welchen Personengruppen und entsprechenden Problemlagen und Anforderungen sowie bei welchen familiären Konstellationen der Verein als Träger der Sachwalterschaft in Betracht gezogen wird.

Wenn man zurückgreift auf die oben entworfene „Typologie“ der Betroffenen, bietet sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 23): Im Falle der Sachwalterschaft für psychisch oder Suchtkranke mittleren Alters fragen Gerichte in 37% bei den Vereinen rück, inwiefern sie die Sachwalterschaft zu übernehmen bereit sind, bei jüngeren geistig Behinderten geschieht dies in im-

merhin noch 26%. Bei den Personenkategorien höheren Alters, dementiell oder organisch Erkrankten und Handlungsunfähigen ist dies deutlich seltener der Fall, in maximal 15% der Verfahren.

**Tabelle 23: Verein wegen Übernahme von SW kontaktiert, nach Betroffenengruppe**

Betroffenengruppe	ja	nein	% gesamt	N gesamt
jung / geistig behindert oder psychisch krank	26%	74%	100%	168
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	37%	63%	100%	243
alt / aktuell handlungsunfähig	9%	91%	100%	231
hochaltrig / dement / wohnt privat	15%	85%	100%	344
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	13%	87%	100%	501
Residualkategorie	23%	77%	100%	216
% gesamt	19%	81%	100%	1705
N gesamt	321	1384	1705	

Der Verzicht auf eine Kontaktnahme mit den Vereinen in Hinblick auf die Übernahme der Sachwalterschaft erfolgt überwiegend, in 7 von 10 Fällen, weil geeignete nahe stehende Personen (nicht beschränkt auf Familienangehörige) vorhanden und zur Übernahme der Funktion bereit sind. In 11% der Fälle geben die befragten Richter an, dass ihnen Sachwalterschaft durch Vertreter eines Rechtsberufs möglich und adäquat erscheint. In 18% begründen die Richter das Unterlassen einer Anfrage bei den Vereinen entweder mit ihrer Erfahrung, dass diese eine Betreuung wegen mangelnder Kapazität ablehnen würden (16%), bzw. mit der expliziten Verneinung von Kapazität im Clearing-Bericht (2%). (Vgl. Tabelle 14)

Wenn in den Regionen der kleineren Vereine Salzburger Hilfswerk und IfS Abstand genommen wird von Anfragen an den Verein, dann fast durchwegs, weil man noch andere Optionen hat und nicht, weil man abschlägige Antworten unter Verweis auf personelle Kapazitätsgrenzen der Vereine befürchtet. Am öftesten resignieren Gerichte angesichts der Vereinskapazität auf Anfragen im regionalen Bereich des Vereins Vertretungsnetz (20% aus diesem Grund keine Kontaktnahme), gefolgt von der Region des NÖLV (14%), wohingegen in den südlichen Sprengeln Salzburgs und in Vorarlberg Regionen Anfragen nur unterbleiben, wenn man geeignete andere Personen zur Verfügung hat.

Der Kontakt zu den Vereinen erübrigt sich also in den meisten Fällen, weil sich im nahen sozialen Umfeld Ressourcen für die Sachwalterschaft finden. Am leichtesten scheint es, nahe stehende Personen als geeignete Sachwalter zu rekrutieren, wenn es sich bei den Betroffenen um akut (hirnorganisch bedingt) handlungsunfähig gewordene Personen handelt, relativ leicht auch bei jüngeren geistig Behinderten, bei Hochaltrigen eher dann, wenn sie in Institutionen untergebracht sind. Bei jener Kategorie von Personen, bei denen Gerichte ohnehin am öftesten den Versuch unternehmen, Vereinssachwalter für die Übernahme der Sachwalterschaft zu gewinnen, verzichten sie auch am öftesten (bei 29%) auf eine Anfrage, weil sie von vornherein einen Mangel an Kapazität bei den Vereinen vermuten und nicht, weil geeignete Nahestehende oder sich sonstige Alternative für die Aufgabe vorhanden wären.

**Tabelle 24: Verein wurde nicht kontaktiert, weil ....**

	nahe- stehende Person bereit, adäquat	Rechts- beruf bereit, adäquat	Erfah- rung, dass Verein keine Kapazität	Clearing Bericht: Verein keine Kapazität	im kon- kreten Fall Verein inadäquat	% gesamt	N gesamt
<b>Betroffenengruppe</b>							
jung / geistig behindert oder psychisch krank	75%	11%	12%	1%	2%	100%	122
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	40%	26%	25%	4%	4%	100%	157
alt / aktuell handlungsunfähig	86%	1%	11%	1%	0%	100%	208
hochaltrig / dement / wohnt privat	71%	11%	14%	3%	0%	100%	287
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	74%	8%	16%	1%	0%	100%	427
Residualkategorie	65%	15%	15%	2%	2%	100%	169
% gesamt	70%	11%	16%	2%	1%	100%	1370
N gesamt	963	151	214	27	15	1370	

Bezogen auf alle berichteten Fälle kommen zu den 19%, in denen zu den Vereinen Kontakt aufgenommen wurde, 14%, d.h. nicht wesentlich weniger, in denen diese Kontaktnahme aufgrund der Wahrnehmung mangelnder Personalressourcen der Vereine unterbleibt (siehe Abschnitt 5.3.). In 1% der Fälle wird von einem Kontakt zu einem Verein Abstand genommen, weil die Vereinssachwalterschaft im konkreten Fall als inadäquat betrachtet wird.

Ergeht eine Anfrage an die Vereine, so wird in der Hälfte aller Fälle (bei 48%) die Kapazität zur Übernahme einer Sachwalterschaft verneint, bei 8% eine solche lediglich für eine Übergangsfrist, für die einstweilige Sachwalterschaft, bejaht. Nur auf 44 von 100 Anfragen erhalten Gerichte eine uneingeschränkt positive Rückmeldung in Bezug auf freie Betreuungskapazitäten.

Besonders oft teilen Gerichte im Zuständigkeitsbereich des Vereins Vertretungsnetz mit, dass es an Kapazitäten der Vereinssachwaltern mangelt. Auch im regionalen Bereich des NÖLV wird in der Hälfte der Fälle keine oder nur eingeschränkte Übernahmebereitschaft bekundet. Anders in der Region des Salzburger Hilfswerks, wo in 82% und es IfS, wo in 73% positive Antworten auf gerichtliche Anfragen eingehen. (Die geringen Fallzahlen sind hier jedoch zu beachten.)

**Tabelle 25: Rückmeldung der Vereine über Betreuungskapazität, nach Region**

Verein	keine vorhanden	nur für ESW vorhanden	auch für SW vorhanden	% gesamt	N gesamt
Vertretungsnetz	55%	7%	38%	100%	206
NÖLV	38%	12%	50%	100%	58
Salzburger Hilfswerk	6%	12%	82%	100%	27
IfS	27%		73%	100%	11
% gesamt	48%	8%	44%	100%	292
N gesamt	139	24	129	292	

Die Rückmeldung erscheint relativ unabhängig von der Natur des vorgelegten Falles. Gleichgültig, welcher Falltypus (hier definiert über Alter, Psychodiagnose, Wohnsituation) vorliegt

und um welche Anforderungen an die Sachwalterschaft es dementsprechend geht, die Reaktion wird primär von einer angespannten Ressourcenlage bestimmt. Man scheint nicht in der Lage, für bestimmte und tendenziell kritische Fallkonstellationen wesentlich größere Personalkapazität bereitzuhalten. Am ehesten noch etwas öfter wird dem gerichtlichen Wunsch nach Betreuung durch Vereinssachwalter bei der Gruppe der jungen geistig Behinderten entsprochen, überdurchschnittlich oft gibt es negative Rückmeldungen seitens der Vereine bei hochaltrigen demenzkranken Personen, namentlich wenn sie noch im privaten Haushalt leben. (Vgl. Tabelle 26)

	keine vorhanden	nur für ESW vorhanden	auch für SW vorhanden	% gesamt	N gesamt
<b>Betroffenengruppe</b>					
jung / geistig behindert oder psychisch krank	<b>34%</b>	<b>11%</b>	<b>55%</b>	100%	44
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	<b>49%</b>	<b>5%</b>	<b>46%</b>	100%	84
alt / aktuell handlungsunfähig	<b>40%</b>	<b>13%</b>	<b>47%</b>	100%	15
hochaltrig / dement / wohnt privat	<b>57%</b>	<b>9%</b>	<b>34%</b>	100%	47
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	<b>48%</b>	<b>10%</b>	<b>42%</b>	100%	60
Residualkategorie	50%	7%	43%	100%	42
% gesamt	48%	8%	44%	100%	292
N gesamt	139	24	129	292	

### 7.3./ Anfragen und Bestellungen, Bedarf und Bedarfsdeckung

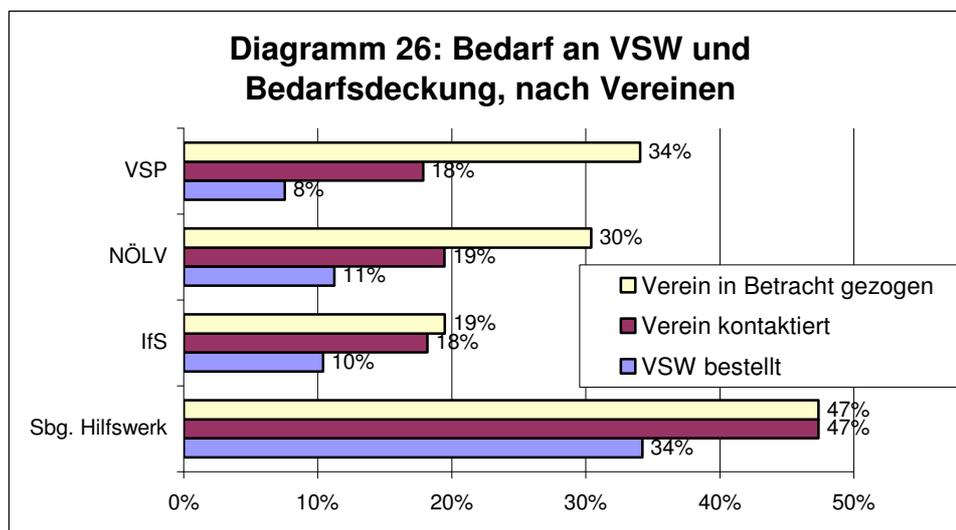
Aus der Gegenüberstellung von Fällen, in denen Vereinsachwalterschaft in Erwägung gezogen wird (in denen entweder eine konkrete Anfrage an die Vereine gerichtet oder, wenngleich erwogen, im Wissen oder in der Annahme fehlender Kapazität unterlassen wird), mit den Bestellungen, lassen sich Maße für die Bedarfsdeckung durch die Vereine errechnen.

Insgesamt wird bei genau einem Drittel aller Bestellungsentscheidungen (über einstweilige oder ständige Sachwalter) eine Vereinsbetreuung zumindest in Erwägung gezogen. In 14% (das sind 43% der Fälle, in denen eine Vereinssachwalterschaft in Betracht gezogen wurde) wird gar kein Kontakt zu den Vereinen gesucht, weil man bei Gericht a priori keine positive Antwort erwartet (bzw. bereits mit dem Clearing Bericht auf Kapazitätsgrenzen hingewiesen wurde). In 19% aller Fälle wird – wie bereits weiter oben gezeigt – an die Vereine herangetreten; das sind 57% jener Fälle, in denen die Vereinssachwalterschaft von den Gerichten ins Kalkül gezogen wird. Aus etwas weniger als der Hälfte (aus 47%) der gerichtlichen Kontaktnahmen und Anfragen an Vereine resultiert eine Bestellung eines Vereinssachwalters, auf alle Verfahren umgelegt in den bereits bekannten 9%. (Vgl. Tabelle 27, letzte Zeile)

**Tabelle 27: Bedarf an VSW und Bedarfsdeckung, nach Vereinen**

Verein	N gesamt	Verein nicht in Betracht gezogen	Verein in Betracht gezogen	nicht kontaktiert, keine Kapazität antizipiert	Verein kon- taktiert	keine Übernahme	VSW bestellt
Vertretungsnetz	1260	831	429	204	225	130	95
NÖLV	329	229	100	36	64	27	37
Salzburger Hilfswerk	38	20	18	0	18	5	13
IfS	77	62	15	1	14	6	8
N gesamt	1704	1142	562	241	321	168	153
% gesamt	100%	67%	33%	14%	19%	10%	9%

Die Aufgliederung des gerichtlich artikulierten Bedarfs und seiner praktischen Entsprechung durch die Vereine zeigt beträchtliche regionale Unterschiede, die sich grafisch folgendermaßen veranschaulichen lassen (vgl. Diagramm 26).



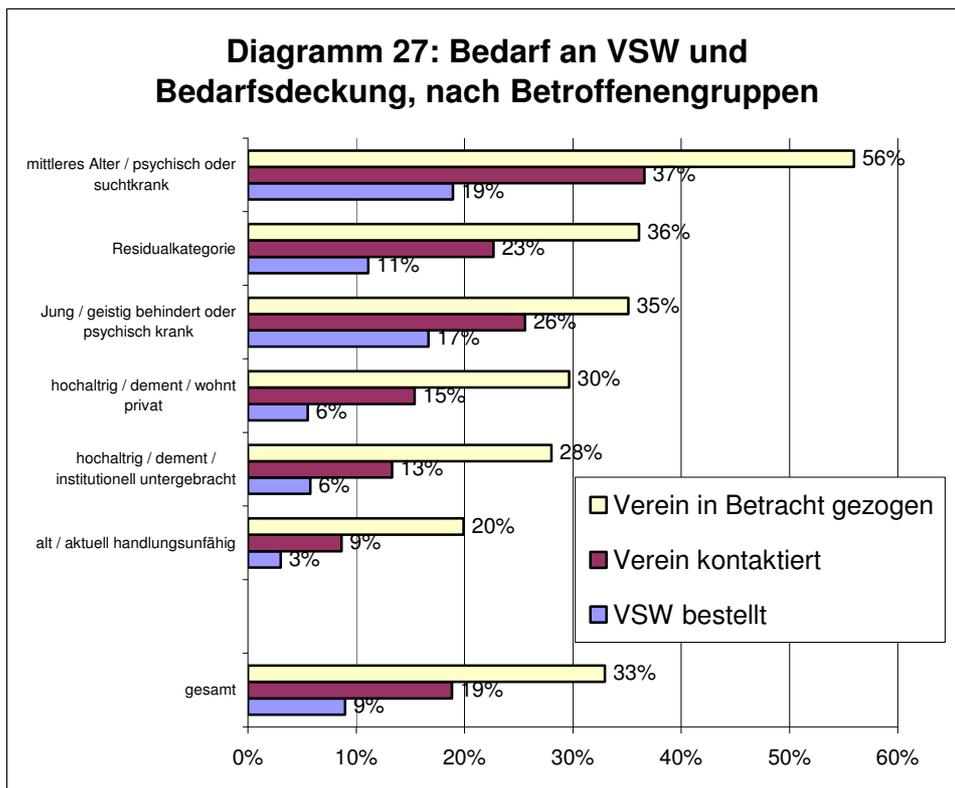
Im Bereich des kleinsten Vereins (Salzburger Hilfswerk) wird Vereinsachwalterschaft am häufigsten (in 47%) in Betracht gezogen und Bedarf angemeldet (der Verein kontaktiert) und diesem auch entsprochen. An den Gerichten des Landes Vorarlberg wird Vereinsachwalterschaft hingegen am seltensten, nur bei etwa jedem fünften Fall erwogen, dann aber durchwegs auch eine Übernahmeanfrage an den Verein gerichtet. Angesichts der beschränkten Nachfrage kann die Nachfrage dann zur Hälfte auch befriedigt werden. Anders stellt sich die Situation bei den größeren Vereinen dar. Hier wird auf Seiten der Gerichte in 34% (Vertretungsnetz) bzw. 30% (NÖLV) Vereinsachwalterschaft zunächst zumindest auch ins Kalkül gezogen und in 19% bzw. 18% den Vereinen eine konkrete Anfrage übermittelt. Beim NÖLV ist man schließlich in der Lage, etwa jeden dritten, beim Vertretungsnetz etwa jeder vierten Bedarfsfall personell abzudecken.

Anfragen an die Vereine und deren Reaktionen, in letzter Instanz die Übernahme von Sachwalterschaft durch Vereinsmitarbeiter, variieren mit der Gruppe der Betroffenen. Tabelle 18 vermittelt die Verteilung auf Betroffenengruppen und die und die Abdeckung gerichtlichen Sachwalterschaftsbedarfs in absoluter Größenordnung, Diagramm 24 in relativen Zahlen.

Die Anordnung der Betroffenengruppen in Tabelle und Diagramm erfolgt hier nach der relativen Häufigkeit, mit der seitens der Gerichte eine bei den verschiedenen Gruppen Vereins-sachwalterschaft in Betracht gezogen wird. Am häufigsten geschieht dies bei der Gruppe psychisch oder Suchtkrankeren mittleren Alters. Hier wird in der Mehrheit (bei 56%) aller Fälle, bei denen eine Sachwalterschaft angeregt wird und zumindest eine einstweilige Bestellung erfolgen muss, Vereins-sachwalterschaft erwogen und bei immerhin 37% bei Vereinen angefragt und der Anfrage in etwa der Hälfte der Fälle (bei 19% der Betroffenengruppe) Rechnung getragen. In Bezug auf den Bedarf (gegenüber den Vereinen artikuliert oder nicht) kommt es bei etwa jedem Dritten Fall zu einer entsprechenden Bestellung eines Vereinsdachwalters.

**Tabelle 28: Bedarf an VSW und Bedarfsdeckung, nach Betroffenengruppen**

	<b>N gesamt</b>	Verein nicht in Betracht gezogen	<b>Verein in Be- tracht gezogen</b>	nicht kontaktiert, keine Kapazität antizipiert	<b>Verein kon- taktiert</b>	keine Übernahme	<b>VSW bestellt</b>
<b>Betroffenengruppe</b>							
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	<b>243</b>	107	<b>136</b>	47	<b>89</b>	43	<b>46</b>
Residualkategorie	<b>216</b>	138	<b>78</b>	29	<b>49</b>	25	<b>24</b>
Jung / geistig behindert oder psychisch krank	<b>168</b>	109	<b>59</b>	16	<b>43</b>	15	<b>28</b>
hochaltrig / dement / wohnt privat	<b>344</b>	242	<b>102</b>	49	<b>53</b>	34	<b>19</b>
hochaltrig / dement / institutionell unterge- bracht	<b>503</b>	362	<b>141</b>	74	<b>67</b>	38	<b>29</b>
alt / aktuell handlungsunfähig	<b>231</b>	185	<b>46</b>	26	<b>20</b>	13	<b>7</b>
<b>N gesamt</b>	<b>1705</b>	1143	<b>562</b>	241	<b>321</b>	168	<b>153</b>
<b>% gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>67%</b>	<b>33%</b>	<b>14%</b>	<b>19%</b>	<b>10%</b>	<b>9%</b>



Lässt man die Residualkategorie beiseite, bei der keine geringe Nachfrage nach Vereinssachwalterschaft besteht dieser aber nur mäßig entsprochen wird, so stellen sich die jungen geistig Behinderten mit ihren Problemlagen als die Gruppe dar, bei der die Bedarfsabdeckung am größten ist. Hier wird bei 35% Vereinssachwalterschaft erwogen und bei immerhin 17% eine Betreuung durch die Vereine übernommen, bei einer geringeren Anfragehäufigkeit (26%) als bei psychisch Kranken mittleren Alters.

Bei den großen Gruppen der Hochaltrigen ist das Verhältnis zwischen Bedarf, Bedarfsanmeldung (Kontaktnahme zu den Vereinen) und übernommenen Fällen noch wesentlich ungünstiger. Obwohl hier nur bei rund 30% der Fälle Vereinssachwalterschaft in Betracht gezogen und in stets weniger als der Hälfte dieser Fälle Anfragen an Vereine gerichtet werden, also besonders selektiv die Vereinskazapazität erkundet wird, kommt es nur in einem Fünftel der theoretischen (erwogenen) Bedarfsfälle zur Nominierung eines Vereinssachwalters.

Bei durch akute organische Erkrankung handlungsunfähig Gewordenen sind die Werte der Erwägung der Vereinssachwalterschaft, der Anfrage bei Vereinen und der tatsächlichen Bestellung von Vereinssachwaltern mit 20%, 9% und 3% (einem Sechstel des theoretischen Anwendungsvolumens) nochmals geringer.

Eine zusammenfassende Betrachtung (vgl. Tabelle 29) zeigt, dass die Vereinssachwalterschaft etwa doppelt so viele Fälle übernehmen müsste, wollte sie alle gerichtlichen Anfragen um Übernahme einer Sachwalterschaft befriedigen. Nur 48 von 100 Anfragen münden in einer Vereinssachwalterschaft (Bedarf 2), nach 52 Anfragen müssen Gerichte eine andere Vertretungslösung finden (Bedarfsunterdeckung 2). Bezieht man die übernommenen Vereinssach-

walterschaften nicht nur auf die Anfragen bei den Vereinen, sondern auf diese plus die Fälle, in denen solche Anfragen im Wissen oder in der Annahme negativer Rückmeldung unterbleiben, so wird gegenwärtig gar nur ein Viertel (27%) dieses Bedarfs abgedeckt (Bedarfsdeckung 1). Während die Vereinssachwalterschaft heute in der Lage ist, die Hälfte der von den Gerichten explizit an sie herangetragenen Fälle zu übernehmen, ist sie das nur bei einem Viertel der Fälle, in denen Gerichte die Vereinssachwalter-Znachfragen würden, gäbe es keine Kapazitätsengpässe. Nur mit einer Verdreifachung der Fallübernahmen gegenüber dem Ist-Zustand könnten die Vereine alle gerichtlichen Wünsche befriedigen.

Besonders groß ist die Unterdeckung des Bedarfs bei Hochaltrigen und hirnorganisch Erkrankten (akut Handlungsunfähigen). Für diese Gruppe steht nur bei ca. einen von fünf Fällen, in denen Gerichte die Vereinssachwalterschaft erwägen, ein Vereinssachwalter zur Verfügung – Grund für die Zurückhaltung bereits bei den Anfragen an Vereine. Besser ist die Situation bei den psychisch oder Suchterkrankten mittleren Alters (sowie bei der Residualkategorie), bei denen etwa einer von drei theoretischen Kandidaten für die Vereinssachwalterschaft unter die Vereinsobhut genommen werden. Am besten ist die Bedarfsdeckung in einem Bereich, in dem Vereinssachwalterschaft selektiv nachgefragt wird, bei den jüngeren geistig Behinderten. Hier kann zwei Drittel der Anfragen entsprochen werden und landet die Hälfte aller Fälle, in denen Vereinssachwalterschaft erwogen wird, zur Betreuung bei den Vereinen.

**Tabelle 29: Bedarfsdeckungsgrad nach Betroffenengruppen**

	Bedarf 1: VSW erwogen / 100 Be- troffene	Bedarf 2: Verein kontaktiert / 100 Be- troffene	Deckung Bedarf 1 (= Bestel- lung/100 Bedarf 1)	Deckung Bedarf 2 (= Bestel- lung/100 Bedarf 2)	Unter- deckung Bedarf 2	Unter- deckung Bedarf 1
<b>Betroffenengruppe</b>						
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	56%	37%	34%	52%	48%	66%
Residualkategorie	36%	23%	31%	49%	51%	69%
Jung / geistig behindert oder psychisch krank	35%	26%	47%	65%	35%	53%
hochaltrig / dement / wohnt privat	30%	15%	19%	36%	64%	81%
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	28%	13%	21%	43%	57%	79%
alt / aktuell handlungsunfähig	20%	9%	15%	35%	65%	85%
N gesamt	33%	19%	27%	48%	52%	73%

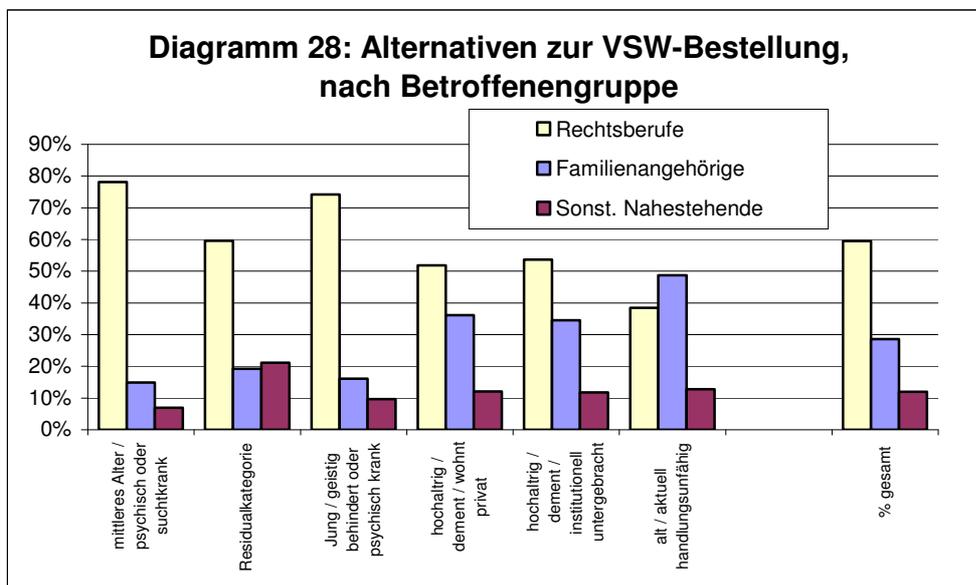
Wo der Bedarf der Gerichte nach Vereinssachwaltern nicht befriedigt wird, sind die Gerichte gezwungen, eine Alternative zu finden. Wenn die Vereine eine Betreuung wegen Personalmangels absagen müssen bzw. wo die Gerichte eine solche Absage bereits antizipieren, steht ihnen offen, die Suche nach geeigneten nahe stehenden Personen zu intensivieren und deren Bereitschaft zur Sachwalterschaft zu steigern, oder diese Vertretern von Rechtsberufen zu übertragen, auch wenn nicht Rechtsgeschäfte im Vordergrund der zu besorgenden Angelegenheiten stehen. Bevor die Frage nach dem Mindestbedarf an Vereinssachwaltern beantwortet werden kann, muss also nach den gewählten Alternativen und der Beurteilung derselben durch den Richter gefragt werden. Erst insoweit die alternativen Strategien zu einem nicht befriedigendem Ergebnis führen, wiegt der Mangel an Vereinssachwaltern wirklich schwer.

## 7.4./ Die Vereinssachwalterschaft als knappe Ressource, Ausweichstrategien und Zufriedenheit der Gerichte mit der getroffenen Lösung

In jenen Fällen, in denen Vereinssachwalterschaft in Betracht gezogen wird, es aber zu keiner Bestellung eines Vereinsmitarbeiters kommt, weichen die Gerichte in exakt 60% auf Rechtsanwälte bzw. Angehörige eines anderen Rechtsberufs aus, in 29% auf Familienangehörige und in 12% auf sonstige (nahe stehende) Personen, darunter viele „freie ehrenamtliche Sachwalter“.

**Tabelle 30: VSW erwogen, aber nicht bestellt – alternative Lösung, nach Betroffenengruppen**

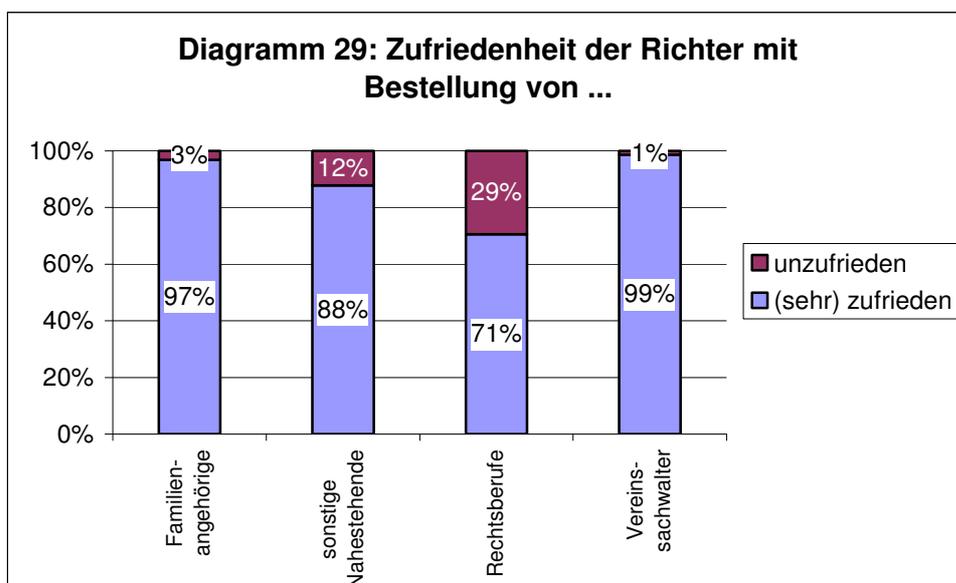
	Familien- angehörige bestellt	Sonstige nahe stehende Person bestellt	Rechtsberuf bestellt	gesamt
<b>Betroffenengruppe</b>				
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	15%	7%	78%	100%
Residualkategorie	19%	21%	60%	100%
Jung / geistig behindert oder psychisch krank	16%	10%	74%	100%
hochaltrig / dement / wohnt privat	36%	12%	52%	100%
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	35%	12%	54%	100%
alt / aktuell handlungsunfähig	49%	13%	38%	100%
% gesamt	<b>29%</b>	<b>12%</b>	<b>59%</b>	<b>100%</b>
N gesamt	115	48	239	402



Überdurchschnittlich häufig auf Vertreter von Rechtsberufen zurück greifen Gerichte, denen im konkreten Fall keine Vereinssachwalter zur Verfügung stehen, bei der Betroffenengruppe der psychisch oder Suchtkranken mittleren Alters, aber auch bei jüngeren geistig Behinderten, sofern bei diesen Familienangehörige nicht primär in Betracht gezogen werden. Hier werden in drei Vierteln der Fälle Rechtsanwälte o.ä. Personen als Sachwalter eingeschaltet, wenn es eine Alternative zur Vereinssachwalterschaft geben muss. Bei älteren, demenzkranken Perso-

nen Betroffenen ist dies nur bei rund der Hälfte der Bestellungen der Fall. Am ehesten eine vertretbare Alternative zur Vereinssachwalterschaft auch innerhalb des Familienkreises finden Gerichte bei akut organisch Erkrankten und Handlungsbeschränkten. (Vgl. Tabelle 30, Diagramm 28)

Es ist jedoch nicht nur nach den Lösungen zu fragen, die die Gerichte in Ermangelung von Vereinssachwaltern wählen, sondern auch nach der Qualität dieser Lösungen im Urteil der entscheidenden Richter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der Erhebung eingeholten Auskünfte zur Zufriedenheit mit alternativen Lösungen zum Zeitpunkt der Bestellung des einstweiligen oder ständigen Sachwalters eingeholt wurden. Die Angemessenheit der Lösung kann zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Erfahrungen während des Verfahrens bzw. aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus der Tätigkeit als Sachwalterschaftsrichter beurteilt werden, nicht jedoch aufgrund von Beobachtungen einer länger währenden Vertretung. Es handelt sich um eine (Selbst-)Beurteilung der handelnden Richter und nicht um eine Beurteilung der Sachwalterschaftslösung durch die Betroffenen. (Eine solche ist empirisch schwer zu erheben und steht im Rahmen dieser Studie nicht zur Verfügung.) Es ist davon auszugehen, dass Pflschaftsrichter in der Regel zu ihren Entscheidungen stehen und sie verteidigen werden, auch wenn sie nicht die präferierten, sondern nur die unter gegebenen Umständen bestmöglichen sind. Wir nehmen daher an, dass negative Urteile über Alternativen zur in Betracht gezogenen Vereinssachwalterschaft im allgemeinen nur bei wirklich ernsthaften Bedenken gefällt werden.



Die Daten bestätigen, dass die befragten Richter ganz überwiegend sehr zufrieden oder zufrieden mit der Bestellungs-lösung sind. 9 von 10 Bestellungen geben keinen Anlass zur Unzufriedenheit. Am höchsten ist die Zufriedenheit mit der (selten erreichten) Bestellung von Vereinssachwaltern, dort nämlich in 99% der Fälle. Immerhin 97% der Bestellungen von nächs-

ten Familienangehörigen werden als zufrieden stellende Lösung beurteilt, bei den Bestellungen sonstiger (mehr oder weniger) nahe stehender Personen wird hingegen in 12% Unzufriedenheit geäußert. Bei der Bestellung von Rechtsberufen steigt diese Rate der unbefriedigenden Lösungen auf immerhin 29%. (Vgl. Diagramm 26)

Schränkt man die Betrachtung auf jene Fälle ein, in denen zunächst zwar eine Vereinssachwalterschaft in Betracht gezogen wurde, die Gerichte von einer Anfrage bei Vereinen bzw. von einer Bestellung von Vereinmitarbeitern Abstand nehmen mussten, erhöht sich der Anteil der unbefriedigenden Ersatzlösungen. Unter diesen Voraussetzungen erklären sich Richter in 35% der Fälle unzufrieden mit der Bestellungslösung, bei der Bestellung von Rechtsberufvertretern sogar bei 44% und selbst bei innerfamiliären Lösungen erscheint ein Fünftel unbefriedigend. (Vgl. Tabelle 31)

	(sehr) zufrieden	unzufrieden
Familienangehörige	79%	21%
sonstige Nahestehende	76%	24%
Rechtsberufe	56%	44%
gesamt	<b>65%</b>	<b>35%</b>
N gesamt	255	138

In 93% dieser kritisch beurteilten „zweitbesten“ Lösungen halten die befragten Richter eine Vereinssachwalterschaft als die nicht realisierbar gewesene optimale Variante.

### 7.5./ Folgerungen für die Bedarfsrechnung

Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden: In **153** der erhobenen Fälle einer Sachwalterbestellung wurden Vereinssachwalter in 99% zur vollen Zufriedenheit der Gerichte eingesetzt, in weiteren **138** Fällen (von ca. 400 Fällen, in denen Vereinssachwalterschaft zwar erwogen wurde, aber nicht realisiert werden konnte) erachten die Befragten die alternativen Lösungen für unzulänglich und den Vereinssachwalterschaft als versäumtes Optimum. Setzt man die 153 Vereinssachwalter-Bestellungen mit den 138 unbefriedigenden Alternativen ins Verhältnis, besteht also aus Sicht der Richterschaft zur Versorgung der Betroffenen mit geeigneten Sachwaltern Bedarf nach einer Steigerung der Vereinsressourcen um 90%. Dies verweist auf eine geringere Bedarfsunterdeckung als die oben (vgl. Abschnitt 5.3.) ermittelte. Der auf den Gerichten lastende Zwang, Alternativen zur Vereinssachwalterschaft zu finden, lässt sie immerhin zu zwei Dritteln für sie befriedigende Auswege finden. Dass dies nicht durchwegs gelingt, ist hingegen ernst zu nehmen und signalisiert nicht substituierbare Defizite in der personellen Vereinsausstattung: Knapp die Hälfte der Sachwalterschaftsfälle, in denen die Vereinssachwalterschaft die adäquate Lösung ist, kann von den Vereinen übernommen werden. Bei fast der gleichen Anzahl stellt die gewählte alternative Form der Sachwalterschaft eine suboptimale dar und wäre die Vereinssachwalterschaft adäquat.

Bei einer Differenzierung nach den vier Vereinsregionen ist die Unterdeckung des Bedarfs an Vereinssachwaltern im Bereich des Vereins Vertretungsnetz am größten und im Bereich des NÖLV etwas geringer. Zur befriedigenden Ausstattung bräuchte es beim Vertretungsnetz einen Kapazitätswachstum von 108%, beim NÖLV von 92%. Bei den beiden kleinen Vereinen deuten die Zahlen auf ausreichende Bedarfsdeckung hin, wobei die geringen Zahlen diese Aussage schlecht absichern.

	Verein in Betracht gezogen (Gesamt)	VSW bestellt	Kein VSW bestellt	davon: Alternative nicht befriedigend (VSW-Bedarf)	Alternative nicht befriedigend pro 100 VS (notwendige Zuwachsrate)
<b>Verein</b>					
Vertretungsnetz	426	<b>95</b>	331	<b>103 (31%)</b>	<b>108%</b>
NÖLV	99	<b>37</b>	62	<b>34 (55%)</b>	<b>92%</b>
Salzburger Hilfswerk	18	13	5		0%
IfS	14	8	6	1 (17%)	13%
N gesamt	557	<b>153</b>	404	<b>138 (17%)</b>	<b>90%</b>
% gesamt	100%	27%	73%	<b>34%</b>	

Fokussiert man auf die verschiedenen Betroffenengruppen, zeigt sich dass vor allem bei psychisch oder Suchtkranken mittleren Alters und bei der unspezifischen Residualkategorie die Alternativen zur Vereinssachwalterschaft für Richter unbefriedigend bleiben und eine Kapazitätserweiterung der Vereine insbesondere für diese Personengruppen erforderlich wäre. Bei älteren Personen (namentlich institutionell untergebrachten), aber auch bei jüngeren geistig Behinderten finden sich, auch wenn zunächst an die Vereinssachwalterschaft gedacht wird, offenbar eher noch vertretbare Alternativen zur Bestellung von Vereinsmitarbeitern. Schmerzhaft werden Engpässe bei den Sachwalterverreichen also insbesondere in Hinblick auf die Vertretung und Betreuung von psychisch kranken und problematischen Personen.

	Verein in Betracht gezogen	VSW bestellt	Kein VSW bestellt	davon: Alternative nicht befriedigend (VSW-Bedarf)	Alternative nicht befriedigend pro 100 VS (notwendige Zuwachsrate)
<b>Betroffenengruppe</b>					
mittleres Alter / psychisch oder suchtkrank	133	<b>46</b>	87	<b>44 (51%)</b>	<b>96%</b>
Residualkategorie	77	<b>24</b>	53	<b>18 (34%)</b>	<b>75%</b>
Jung / geistig behindert oder psychisch krank	59	<b>28</b>	31	<b>11 (35%)</b>	<b>39%</b>
hochaltrig / dement / wohnt privat	102	<b>19</b>	83	<b>26 (31%)</b>	<b>25%</b>
hochaltrig / dement / institutionell untergebracht	140	<b>29</b>	111	<b>26 (23%)</b>	<b>19%</b>
alt / aktuell handlungsunfähig	46	<b>7</b>	39	<b>13 (33%)</b>	<b>28%</b>
N gesamt	557	<b>153</b>	404	<b>138</b>	<b>90%</b>
% gesamt	100%	27%	73%	34%	

## **8./ Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse**

### 1/ Zur Notwendigkeit einer Sachwalterschaftsstatistik:

Auftrag des Projektes ist die Entwicklung statistischer Kennzahlen für die Sachwalterschaft in Österreich. Dahinter steht die nicht zuletzt ökonomisch getriebene Notwendigkeit, Entwicklungen der Sachwalterschaft und die Auswirkungen von rechtspolitischen Interventionen auf ihre Handhabung beschreiben und überprüfen zu können, sowie ferner Zusammenhänge zwischen justizexternen gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Konsequenzen für die Praxis des Sachwalterrechts identifizieren und frühzeitig antizipieren zu können.

### 2/ Die VJ (Verfahrensautomation der Justiz) als Basis einer Sachwalterschaftsstatistik:

Die VJ gibt eine Grundlage für eine (personenbezogene) Statistik des Bestandes an Sachwalterschaften sowie für Verfahrens Anregungen und -beendigungen ab. Im Rahmen einer Sonderauswertung wurden im Zuge des Projektes in Zusammenarbeit mit dem BRZ der Grundstein für eine neue SW-Statistik gelegt. Nunmehr existiert erstmals statistische Information über aufrechte Sachwalterschaften zu den Stichtagen 1.1. und 1.7., differenziert nach Art des Sachwalters und Umfang der Angelegenheiten, für die er bestellt ist. Desgleichen gibt es nun statistische Daten für Halbjahresperioden zu Verfahrenserledigungen, sei es durch Einstellung (unter Berücksichtigung bestimmter Einstellungsgründe), durch ständige Bestellung (wiederum nach Typus und Umfang) oder durch Aufhebung. Die Daten liegen für jeden BG-Sprengel vor.

Es wird darauf ankommen, diese Auswertungen zur Routine werden zu lassen und die Tabellen künftig noch stärker an den Vorschlägen des IRKS auszurichten. Periodische statistische Auswertungen der VJ sind umso wichtiger, als regionale Verhältnisse nur durch zeitnahe Abfragen getreu wiedergegeben werden können, während historische Daten in regionaler Hinsicht Verzerrungen aufweisen.

Grundsätzlich leidet die statistische Auswertung der VJ an der nur teilweise elektronischen Datenübernahme bei ihrer Einführung, wodurch Altfälle nicht in allen Aspekten erfasst sind. Aber auch durch Überarbeitung der Eingaberichtlinien und die Ergänzung der Eingabecodes für die VJ könnten noch Verbesserungen der Statistik erreicht werden. Ein Manko besteht in dem noch ausstehenden Auswertungsprogramm für Datums- und Zeitwerte (für das Alter des Betroffenen und die Dauer von Sachwalterschaften). Zur Erfassung biographischer oder krankheitsdiagnostischer Daten gibt es in der VJ bisher keine Vorkehrungen.

### 3/ Daten zur Prävalenz der Sachwalterschaft:

Die Auswertung der VJ in Hinblick auf aufrechte Sachwalterschaften zeigt, dass derzeit etwa 50.000 Personen in Österreich unter ständiger, rund 7.000 unter einstweiliger Sachwalterschaft stehen. Das entspricht etwa 0,7 Prozent der Wohnbevölkerung. Die höchsten Raten von Personen mit Sachwalterschaft gibt es in den (nicht-peripheren) Regionen Ostösterreichs

(Wien, Niederösterreich und Steiermark), die geringsten in den westlichen Bundesländern Tirol, Salzburg und Oberösterreich.

Der Bestand an Sachwaltern hat sich seit 2000 dynamisch entwickelt. Er ist bis zum Inkrafttreten des SWRÄG um ca. 50 Prozent gewachsen, danach ist die Wachstumskurve abgeflacht, das Wachstum aber nicht zum Stillstand gekommen. Es gibt nach wie vor alljährlich mehr Bestellungen von Sachwaltern, als Sachwalterschaften durch Tod oder Aufhebung beendet werden.

Eine überproportionale Zunahme gibt es bei den Sachwalterschaften durch Rechtsberufe, eine stark unterdurchschnittliche bei den Sachwalterschaften durch Mitarbeiter der anerkannten Vereine. Das Gros der aufrechten Sachwalterschaften wird nach wie vor und relativ konstant durch nahe stehende Personen besorgt.

#### 4/ Daten zur Inzidenz der Sachwalterschaft:

Die Zahl der Anregungen einer Sachwalterschaft übertrifft im Zeitraum seit 2000 das Wachstum der Bevölkerung bei weitem und auch das Wachstum der Hochaltrigenpopulation noch um fast das Doppelte. Das Wachstum der Verfahrensanregungen ist regional unterschiedlich, auch der Einfluss der Sachwalterrechtsreform auf dessen Abschwächung. Jedoch verringern sich die Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug auf die „Nachfrage“ nach Sachwalterschaft in der Beobachtungszeit.

Mehrheitlich entspricht die gerichtliche Reaktion den Anregungen, führen diese auch zu Bestellungen ständiger Sachwalter. Mit der Sachwalterrechtsreform 2006 verändert sich das Verhältnis zwischen Einstellungen von Verfahren und Bestellungen von Sachwaltern und nimmt der Anteil an Verfahrenseinstellungen zu.

Auch hier zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern. In den östlichen Bundesländern (namentlich Niederösterreich und Burgenland) übertreffen die Bestellungen die Einstellungen an Zahl deutlicher als in den westlichen Bundesländern (insbesondere Salzburg und Tirol), wo die Anregungspraxis an sich bereits zurückhaltender ist. In Summe variiert die Rate der Bestellungen pro 100.000 der Wohnbevölkerung zwischen 69 (Salzburg) und 116/118 (Niederösterreich und Wien).

Bei den Bestellungen zeigt sich ein sinkender Anteil von nahe stehenden Personen, anders als beim Bestand aufrechter Sachwalterschaften, wo sich Veränderungen bei der Bestellungspraxis erst verzögert bemerkbar machen. Diese Entwicklung wurde durch das SWRÄG 2006 stimuliert, das vermehrt gerade dort zu Verfahrenseinstellungen führt, wo zuvor Angehörige zu Sachwaltern bestellt wurden. Hingegen nimmt der Anteil von professionellen Sachwaltern, sowohl von Vertretern der Rechtsberufe als auch von Mitarbeitern der Vereine, im Gefolge der Reform zu. Für die Betroffenenklientel dieser beiden Kategorien von Sachwaltern finden sich offenbar schwerere Alternativen zur Sachwalterschaft und die Kapazität der professionellen Sachwalter deckt bei gebremsten Bestellungsahlen einen höheren Anteil des Bedarfs. Man kann somit von einer relativen Professionalisierung der Sachwalterschaft als Konse-

quenz der Rechtsreform sprechen, wobei die Sachwaltervereine dabei nicht den dominierenden Part spielen.

Zwischen den Bundesländern fallen große Differenzen auf hinsichtlich der Herkunft der bestellten Sachwalter aus dem nahen Umfeld oder dem Kreis der Professionellen und auch hinsichtlich der reform-induzierten Verschiebungen zwischen den Sachwalterkategorien. Der Anteil der Nahestehenden unter den bestellten ständigen Sachwaltern variiert vor der Reform zwischen 51% (Wien) und 78/79% (Burgenland/Steiermark), jener der Rechtsanwälte u.ä. Berufsvertreter zwischen 12% (Vorarlberg) und 45% (Wien), jener der Vereinskatholiken zwischen 5% (Wien/Burgenland) und 24% (Vorarlberg). Nach der Reform vertieften sich diese regionalen Unterschiede und Besonderheiten noch weiter.

#### 5/ Regionale Rechtskulturen und ihre objektiven Hintergründe:

Größer als zwischen Bundesländern sind die Unterschiede in der Sachwalterrechtspraxis zwischen den einzelnen BG-Sprengeln. Zwei Faktoren, die ihrerseits miteinander hoch korrelieren, sind für 86% der regionalen Varianz der Verfahrensanregungen verantwortlich: der Anteil der >80jährigen in der Bevölkerung sowie die Anzahl der Anstaltenplätze (in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen sowie in Krankenanstalten). Dieser außergewöhnlich enge Zusammenhang ist eine für Zukunftsprojektionen relevante Erkenntnis der Studie.

Sie bedeutet auch, dass andere externe Faktoren wenig zusätzliche Erklärungskraft besitzen, bzw. dass sich Regionen hinsichtlich anderer (von der Überalterung und Anstaltenpopulation unabhängig) wirksamer Faktoren wenig unterscheiden.

Da die Entwicklung von Anstaltenplätzen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer regionalen Platzierung, nicht gut prognostizierbar ist, da sie ihrerseits mit der Alterung der Bevölkerung in Zusammenhang steht und diese gut absehbar ist, ist es vertretbar und aussagekräftig, künftige Sachwalterschaftsentwicklungen primär von der Entwicklung der Altersstruktur in der Bevölkerung abzuleiten.

Es könnte allerdings sein, dass sich die Gesellschaft der Zukunft auch durch andere für die Sachwalterschaft relevante und im derzeitigen regionalen Vergleich nicht erkennbare Merkmale (z.B. bestimmte Lebens- und Wohnformen) von der Gegenwart unterscheidet.

#### 6/ Sonstige Aspekte unterschiedlicher regionaler Rechtsanwendung:

Die statistischen Kennzahlen, die im Rahmen des Projekts erzeugt wurden, verweisen aber auch auf zum Teil erhebliche regionale Unterschiede, sowie auf Entscheidungsspielräume der lokalen Akteure und Institutionen und spezifische Stile der Rechtsanwendung. Hinter diesen stehen wiederum kontrastierende Spielarten des richterlichen Rollenverständnisses, Unterschiede in der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Gericht und institutionellen Anregern, sowie unterschiedliche Konzeptionen des Sachwalterrechts und seiner sozialen Funktion:

Unterschiedliche Interpretationen und Akzentuierungen des richterlichen Rollenverständnisses lassen sich insofern erkennen, als manche RichterInnen sich auch als rechtspolitische Akteure begreifen, die durch verschiedenste Maßnahmen der Aufklärung und der Intervention die Anregungspraxis der in ihrem Sprengel relevanten Institutionen zu beeinflussen und zu steuern versuchen. Die Gegenposition ist ein richterliches Rollenverständnis, in dem der eigene Part weitgehendst in der kompetenten und umsichtigen Verfahrenserledigung, sowie in der Verwaltung und periodischen Überprüfung des Bestands gesehen und der Input/Bestand im wesentlichen als Resultat von gesamtgesellschaftlichen Prozessen und lokalen Gegebenheiten begriffen wird, die sich der Gestaltung durch den einzelnen Rechtsanwender letztlich entziehen. Aus diesem unterschiedlichen Rollenverständnis resultieren divergierende Formen und Inhalte der Kommunikation mit den relevanten Akteuren und Institutionen im Sprengel: Auf der einen Seite das Bemühen, diese Akteure von der eigenen Interpretation des Sachwalterrechts zu überzeugen; im andern Fall das Bemühen um Erarbeitung von Routinen und Kompromissen, die den lokalen Institutionen und ihren Bedürfnissen entgegenkommen und in funktionierenden „Arbeitsbündnissen“ resultieren.

Schließlich verweisen die im Rahmen des Projekts durchgeführten Interviews auch auf zwei divergierende (rechtspolitische) Deutungsmuster von Sachwalterschaft, die sich besonders in hohen versus niedrigen Einstellungsquoten auf Sprengel Ebene abbilden: Auf der einen Seite Sachwalterschaft als episodische Erfordernis für „dringende Angelegenheiten“ in kritischen Phasen der Biographie und für heikle Statuspassagen, die nach rechts- und wohlfahrtsstaatlichen Standards zu regeln sind (medizinische Eingriffe, Heimunterbringung), wobei ständige Sachwalterschaft jedenfalls bis auf Weiteres verzichtbar scheint und auch nicht prophylaktisch eingesetzt werden soll. Auf der anderen Seite Sachwalterschaft als meist auf Dauer gestellte Maßnahme angesichts eines hochaltrigen Bevölkerungssegments, für das die medizinischen Indikationen vielfach anzunehmen sind, das zunehmend in institutionellem Rahmen betreut und „versorgt“ wird, wobei dem Gericht die Sanktionierung und in weiterer Folge das Monitoring dieser Befürsorgungs- und Stellvertretungsarrangements obliegt.

#### 7/ Das Alter der von Sachwalterschaft betroffenen Personen und die Dauer der Sachwalterschaft:

Der Anteil älterer Personen steigt unter den von einem Sachwalterschaftsverfahren Betroffenen seit dem Jahr 2000 an, bei den von einer Bestellung eines Sachwalters Betroffenen gibt es aber nicht nur in den höchsten, sondern auch in der jüngsten Altersgruppe (18-29 Jahre) einen starken Zuwachs.

51% der 2008 von einer Sachwalterbestellung Betroffenen sind über 75 Jahre alt, nur 10% unter 30 Jahre. Dennoch machen Hochaltrige nicht das Gros der Personen unter aufrechter Sachwalterschaft aus. Nur 36% aller zum Stichtag 1.1.2009 von Sachwaltern vertretener Personen sind 75 Jahre oder älter, 25% höchstens 44 Jahre.

Ausschlaggebend dafür ist die kürzere Dauer der Sachwalterschaften, die in hohem Alter beginnen und das lange „Überleben“ der Sachwalterschaften, die in jungen Jahren eingesetzt werden. Rund ein Viertel aller Sachwalterschaften überdauern höchstens 2 Jahre, 50% jedoch mehr als fünf Jahre, der größte Teil davon wieder weitaus länger. Von den 1996 der Sachwalterschaft unterstellten <30jährigen sind Ende 2008 (nach 12 Jahren) immer noch 85% unter aufrechter Sachwalterschaft, aber selbst von den damals >75jährigen noch 16%.

#### 8/ Prognose der Sachwalterschaftszahlen 2009 - 2020:

Für die Berechnung der neuen Bestellungen in der näheren Zukunft können einerseits Daten über die zu erwartende Alterskomposition der Bevölkerung, andererseits die derzeitigen Bestellungshäufigkeiten je 100.000 der Altersgruppe, das altersspezifische „Sachwalterschaftsrisiko“ unter der gegebenen Rechtslage und Rechtsanwendung kombiniert werden. Unter der Voraussetzung, dass das wahrscheinlichste Bevölkerungsszenario der Demographen eintritt und dass die durch das SWRÄG strukturierte Rechtspraxis in ihrem derzeitigen Spektrum beibehalten wird, lassen sich anhand dieser Daten die Zugänge zur Sachwalterschaft für den Prognosezeitraum (bis 2020) errechnen.

Zur Vorhersage des künftigen Bestands an Sachwalterschaften bedarf es zusätzlich der Berücksichtigung der erwartbaren Dauer der jetzt schon bestehenden und der neu hinzukommenden Fälle von Sachwalterschaft.

Während die Zahl der Neubestellungen bei Zutreffen der Annahmen bis 2020 um knapp 20% steigen wird, wird der Bestand an Sachwalterschaften wahrscheinlich um rund 50%, von 52.000 auf 79.000 Personen zunehmen, dies als Nachwirkung der zunehmend ausgeweiteten Bestellungspraxis früherer Jahre.

Dabei wird es keine markante Verschiebung hin zu hochaltrigen Personen geben. Der Anteil jüngerer Betroffener (zumeist geistig Behinderte und psychisch Kranke mit höherem Bedarf an professioneller Sachwalterschaft für prinzipiell längere Zeiträume; s.u.) wird relativ unverändert bleiben. D.h. die Nachfrage nach Vereinssachwaltern wird voraussichtlich proportional den allgemeinen Sachwalterschaftszahlen steigen.

Angesichts der nur eingeschränkt von der Bevölkerungsstruktur und Anstaltenpopulation unabhängigen regionalen Varianz der Sachwalterrechtspraxis wird darauf verzichtet, Prognosen zu treffen für der Fall der stärkeren Angleichung der Sachwalterrechtspraxis entweder an extrem restriktive oder extrem extensive Muster, wie man sie in einzelnen Sprengeln beobachten kann. Die Bandbreite der möglichen Abweichungen von der vorhergesagten Entwicklung scheint uns begrenzt, solange es nicht zu einschneidenden Änderungen der Rechtslage und -praxis kommt.

Die Prognose ist insofern „konservativ“, als die Annahme getroffen wird, dass das SWRÄG 2006 die Praxis nachhaltig verändert und den Wachstumstrend bei den Sachwalterbestellungen anhaltend bremst. Eine andere nicht völlig abwegige Annahme wäre die, dass das neue

Gesetz lediglich einen kurzen Rückstau, einen zeitlich befristeten Aufschub von Bestellungen bewirkt. Andererseits sollte der stufenweise Ausbau des Clearing und die Zunahme der getroffenen/registrierten Sachwalterverfügungen die Nachhaltigkeit der Reformeffekte unterstützen. (Über die qualitative und quantitative Bedeutung des Clearing und der Vorsorgevollmachten für die Sachwalterrechtspraxis wird in einer parallel durchgeführten Studie zu den Auswirkungen des SWRÄG berichtet.)

#### 9/ Der Bedarf an Vereinssachwalterschaft und seine Deckung:

Aus Erhebungsbögen über 1.711 Bestellungen von einstweiligen oder ständigen Sachwaltern (60% aller Bestellungen in den Monaten April und Mai 2008) konnte ermittelt werden, bei welchen Fallkonstellationen die befassten Richter welche Form der Sachwalterschaft (bei welchen insbesondere die Vereinssachwalterschaft) in Erwägung ziehen, bei welchen sie bei Vereinen konkret anfragen und wie weit diese Nachfrage befriedigt wird.

Nach den Angaben der Befragten fehlen bei rund 40 von 100 Fällen Familienangehörige für die Sachwalterschaft überhaupt ganz, oder sie erscheinen ungeeignet oder ablehnend. In einem knappen Viertel dieser Fälle können Vereinssachwalter aushelfen, in rund 60% Vertreter von Rechtsberufen. Die „Ausweichstrategie“ auf andere nahe stehende oder bestimmte professionelle Sachwalter ist zu einem geringen Ausmaß von der Art der zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt, vielmehr sind es Betroffene mit bestimmten Sozialmerkmalen, bei denen Vereinssachwalter signifikant öfter zum Einsatz kommen: Jüngere Personen ohne festen Wohnsitz oder in betreuten WGs mit psychischen oder Suchterkrankungen.

Dennoch kann nur für eine Minderheit dieses Klientels, für das die Vereinssachwalterschaft geschaffen und prädestiniert ist, auch ein Vereinssachwalter gefunden werden und sind es selbst bei psychisch Erkrankten jüngeren und mittleren Alters doppelt so oft Vertreter von Rechtsberufen als Vereinssachwalter, welche die Betreuung übernehmen.

Insgesamt werden die Vereine in genau einem Drittel der Fälle für die Übernahme der Sachwalterschaft in Betracht gezogen, in 4 von 10 derartigen Fällen wird in Anbetracht der geringen Ressourcen der Vereine von den Gerichten jedoch a priori auf eine Anfrage verzichtet. Nur in einem Viertel dieser Fälle, in denen Vereinssachwalterschaft als das Mittel der Wahl (oder als das nahe liegende Mittel) erscheint, führt die Anfrage zum Erfolg. Um das richterliche Interesse an Vereinssachwalterschaft restlos zu befriedigen, bedürfte es demnach einer Vervierfachung der Ressourcen der Vereinssachwalterschaft. Um auch nur in den ausdrücklich angemeldeten Bedarf zu decken, müsste die Vereinssachwalterschaft mehr als verdoppelt werden. (Am höchsten ist die Bedarfsdeckung noch bei den geistig behinderten oder psychisch Kranken mittleren Alters, wo die Unterdeckung nur 35% beträgt.)

Wenn von Gerichten die Betreuung eines Vereins erwogen, in Hinblick auf knappes Personal aber erst gar nicht angefragt wird, oder wenn Vereine auf Anfragen negativ reagieren, gelingt es den Richtern in zwei Dritteln der Fälle dennoch, eine befriedigende Alternative zu finden. Dies ins Kalkül ziehend, könnte derzeit mit einer Aufstockung der Vereinskazipitäten um

90% das Auslangen gefunden werden, um die optimale Versorgung mit professionellen Sachwaltern zu gewährleisten. Das Ausweichen von Vereinssachwaltern auf Vertreter von Rechtsberufen gibt den Befragten am häufigsten Anlass zu Unbehagen.

Die Knappheit der Vereinsressourcen hat insofern auch eine positive Auswirkung, als lebensweltnahe Lösungen ernsthafter geprüft werden, sie nötigt aber auch zur vermehrten Involvement von Rechtsanwalts/Notariatskanzleien in das Sachwaltergeschäft selbst in Fällen, in denen eher soziale als rechtliche Fachkompetenz gefordert ist.

**9./ ANHANG: Fragebogen Bedarf Vereinssachwalterschaft**

**Fragebogen Bedarf – Vereinssachwalterschaft**

**Bitte bei jeder Sachwalterbestellung (auch bei einstweiliger) im Untersuchungszeitraum 1.4.08 – 31.5.08 ausfüllen und an IRKS retournieren!**  
**FAX: 01 5261516 10; oder an Postadresse: 1070 Wien, Museumstrasse 5/12**

Für den Betroffenen wurde bestellt

- Einstweiliger Sachwalter
- Sachwalter

**PLZ Gericht:** .....

**Aktenzahl:**.....

**A. Betroffene/r:**

**A1: Geburtsjahr**  
*(letzte zwei Endziffern):* .....

**A2: Geschlecht:**     männl.     weibl.

**A3: Wohnsituation:** *(zum Zeitpunkt der Anregung)*

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> privater Haushalt, alleine                     | <input type="checkbox"/> betreute Wohngemeinschaft |
| <input type="checkbox"/> privater Haushalt, mit anderen                 | <input type="checkbox"/> obdachlos                 |
| <input type="checkbox"/> Krankenhaus                                    | <input type="checkbox"/> unbekannt                 |
| <input type="checkbox"/> Wohn-, Pflege-, Alters-, oder Pensionistenheim |  |

**B. Anregung:**

**B1: Anlass der Anregung / Diagnose / Gesundheitlicher Status:**  
*(zum Zeitpunkt der Anregung)*

- altersbedingte Geistesschwäche, Verwirrung, Demenz
- geistige Behinderung
- psychische Erkrankung
- aktuell Handlungsunfähigkeit der Person (Bsp.: nach Schlaganfall, Koma)
- Alkohol- oder Suchtproblematik
- Sonstiges:.....

**B2: Zu erledigende Angelegenheiten:**  
*(zum Zeitpunkt der Anregung, Mehrfachantwort möglich)*

- Finanzielle Angelegenheiten / Vermögensverwaltung
- Unterbringung auf Wohn/Pflegeplatz
- Betreuung/Versorgung
- Medizinischer Eingriff/Behandlung
- Gerichtsverfahren
- Verlassenschaft
- Sonstige rechtliche Angelegenheiten
- Sonstige Vertretung vor Behörden
- Keine Hinweise / unbekannt
- Weiß nicht / k. A.

**B3: Anreger des Verfahrens:**

- Nahestehende Person
- Rechtsberuf
- Gericht bzw. Gerichtsabteilung
- Sozialamt / Behörde / Betreuungseinrichtung
- Krankenanstalt
- Wohn-, Pflege-, Alters-, Pensionistenheim
- Sonstige: .....

**C. Sachwalter:**

**C1: Gab/Gibt es Angehörige für eine (einstweilige) Sachwalterschaft:**  
(Wenn Antwort 1 oder 4, dann zu Frage C3)

- NEIN
- JA, konnten auch für eine (einstweilige) Sachwalterschaft gewonnen werden.
- JA, waren aber nicht bereit die (einstweilige) Sachwalterschaft zu übernehmen.
- JA, waren aber nicht geeignet für die Übernahme einer (einstweiligen) Sachwalterschaft.

**C2: Die Angehörigen waren/sind nicht geeignet weil,**

- Überfordert aufgrund der persönlichen Situation (Bsp.: Alter, Krankheit).
- Konfliktpotential mit Betroffenen bzw. in der Familie
- Fehlen spezieller Kompetenzen (juristisch/ökonomisch).
- Moralische Fragwürdigkeit
- Örtlich nicht verfügbar.
- Sonstiges:.....

**C3: Wenn keine (geeigneten) Angehörigen vorhanden: Wurde bei der Suche nach einem/einer (einstweilige/n) Sachwalter/in auf andere personelle Ressourcen zurückgegriffen:**

- JA, auf andere Personen (aus dem Gemeinwesen)
- JA, auf freiberufliche oder ehrenamtliche Sachwalter (nicht aus den SW-Vereinen)
- JA, auf Vertreter/innen von Rechtsberufen

**D. Verein für Sachwalterschaft**

**D1: Verein für Sachwalterschaft wurde im Verfahren kontaktiert:**

- JA
- NEIN

(Bei NEIN bitte weiter zu D3)

**D2: Rückmeldung vom Verein:**

- Keine Kapazitäten zur Übernahme einer (einstweilige) Sachwalterschaft vorhanden.
- Kapazitäten zur Übernahme einer einstweiligen Sachwalterschaft vorhanden, aber nicht für endgültige Sachwalterschaft.
- Kapazitäten zur Übernahme der Sachwalterschaft vorhanden

**D3: Der Verein für Sachwalterschaft wurde nicht kontaktiert,**

- da eine nahestehende Person für die Übernahme der (einstweiligen) Sachwalterschaft gefunden wurde und als adäquateste Lösung erschien.
- da ein/e VertreterIn eines Rechtsberufs für die Übernahme der (einstweiligen) Sachwalterschaft gefunden wurde und als adäquateste Lösung erschien.
- da aus persönlicher Erfahrung bekannt ist, dass beim SW-Verein keine Kapazitäten bestehen
- da aus dem Clearing-Bericht ersichtlich ist, dass derzeit beim Verein keine Kapazitäten vorhanden sind
- da im konkreten Fall Vereins-SW keine adäquate Lösung ist

**E. Bestellung**

**E1: Es wurde (einstweilig) bestellt:**

- Nahestehende Person (Angehörige/r)
- Sonstige nahe stehende Person (aus Gemeinwesen, freiberuflich/ehrenamtlich)
- Angehörige/r von Rechtsberufen
- VereinssachwalterIn

**E3: Wenn wenig oder gar nicht zufrieden: Welche Lösung wäre noch besser gewesen?**

- Nahestehende Person (Angehörige/r)
- Sonstige nahe stehende Person (aus Umgebung, Gemeinwesen, freiberuflich/ehrenamtlich Tätige)
- Angehörige/r von Rechtsberufen
- VereinssachwalterIn

**E2: Wie zufrieden sind Sie mit der gefundenen Lösung:**

- sehr zufrieden
- zufrieden
- wenig zufrieden
- gar nicht zufrieden

**E4: Die andere Lösung wäre befriedigend wegen:**

- der Persönlichkeit der/s Betroffenen
- der hohen Anforderungen an juristische/wirtschaftliche Kompetenz
- der erforderlichen Personenobsorge
- aus anderen Gründen:  
.....

Danke für die Mühe!